



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

Vier und Dreyßigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)



## Summarischer Inhalt

des

## Vier und Drensigsten Buchs.

- S. I.** Mediatores schlagen einen General-Waffen-Stills-stand vor; so aber nicht zur Wirklichkeit kommt; Chur-Bayern läßt sich mit beyden Cronen in ein Particular-Armistitium ein; Ursachen, so dazu bewogen. N. I. Chur-Bayerische Propositiones an die Cronen, das Particular-Armistitium betreffend.
- II.** Handlung auf dem Friedens-Congress über sothan-nes Armistitium; Schweden wollen anfänglich Bayern nicht recht trauen; Bedienen sich aber hernach derselben in Puncto Gravaminum. N. I. Armistitium-tractat zwischen beyden Cronen, dann Bayern, Cölln und Hessen-Cassel. d. d. Ulm, den 14. Mart. 1647. N. II. Kurzer Extract der ab-handelten Stillstands-Puncten.
- III.** Ratification und Publication sothanen Tractats. N. I. Chur-Bayerische Interims-Ratification; Sünfter Theil.
- N. II. & III. des Chur-Fürstens und Coadjutoris zu Cölln Ratification. N. VI. Publication derselben bey des Wrangels Armada.
- S. IV.** Der Kayser empfindet solchen Tractat sehr übel; Des Reichs-Hoff-Raths von Gebhard nachdencklicher Discours darüber. N. I. Des Schwedischen Residentens Snoilsky merckwürdiger Bericht an Orenstern, das Bayerische Armistitium betrefsend.
- V.** Chur-Bayern sucht das getroffene Armistitium bey dem Kayser zu entschuldigen. N. I. Chur-Bayerisches Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät in hac materia, d. d. 28. Mart. 1647.
- VI.** Chur-Bayern gehet mit Veränderung des Armistitii um; Entdecket solches dem Kayser; Vott des Chur-Bayerischen Generals Jean de Werth
- Uebers

- Uebergang zu den Kayserlichen: Woran der Churfürst keinen Theil hat. N. I. des Chur-Bayerischen Krieges-Raths-Kütners Relation von des de Werth Abfall.
- S. VII. Der Schwedische General Wrangel verlangt die *Conjunction* der treu gebliebenen Chur-Bayerischen Troupen; welches dem Churfürsten bedenklich ist. N. I. II. Deshalber gewechselte Schreiben.
- VIII. Der Kayser lässet an die, unter Chur-Bayerischem Commando stehende Troupen, Avocatorien ergehen. N. I. Kayserliche Avocatorien in forma.
- IX. Chur-Bayern dringet bey Kayserlicher Majestät auf Abschließung des Friedens. N. I. Chur-Bayerisches Schreiben an den Kayser d. d. 6. Jul. 1647. N. II. Kayserliche Antwort darauf, d. d. 4. ej.
- X. Die Schwedische Ratification des Armistitien-Tractats wird Chur-Bayern eingehändigt; der Churfürst weigert sich, seine Haupt-Ratification darüber zu ertheilen. N. I. II. Deshalber gewechselte Schreiben, zwischen Chur-Bayern und dem General Wrangel.
- S. XI. Chur-Cölln kündiget das *Armistitium* gegen die Schweden und Cassel auf: welches eine Alteration bey den Friedens-Tractaten machet. N. I. II. *Notifications-Schreiben*, so deshalber von Chur-Cölln ergangen.
- XII. Des Schwedischen Generals Königsmarcks und der Landgräfin zu Hessen-Cassel nachdrückliche Antwort darauf. N. I. II. Formalien solcher Schreiben.
- XIII. Des Königs in Frankreich Schreiben an Chur-Cölln, in hac materia, N. I. Formalien des Schreibens.
- XIV. Chur-Bayern tritt gleichfalls vom *Armistitio* ab; errichtet mit dem Kayser einen *Reunions-Recess*, verlangt die Auslieferung des *lean de Werth*. N. I. *Reunions-Recess* zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern, d. d. 7. Septemb. 1647. N. II. Des Grafen von Revenhüllers Relation, was bey Behandlung solcher Reunion vorgefallen.

1647.  
Febr.

## Hier und Drenßigstes Buch.

1647.  
Febr.

## S. I.



Mediatores  
schlagen ein  
*Armistitium*  
generale vor.

er bisherige Verlauf der ganzen Handlung giebt zu erkennen, daß alle im Krieg verwickelte Parteyen, ihre Friedens-Anschläge des mehrern theils, auf das Glück der Waffen und den Ausschlag der Campagnen gestellet; daher bald mit dem größten Eifer die Tractaten getrieben, bald aber auch, wider alle geschöpfte Vermuthung und selbst wiederholte Versicherungen, selbige unter den scheinbarsten Vorwendungen aufgehalten und zurück gestellet haben. Die *Mediatores*, welche sich durch ihre bezeugte ungemeyne Unparteilichkeit einen unsterblichen Namen, bey diesen wichtigen Friedens-Tractaten erworben, hielten es vor ein kräftiges Mittel, den Frieden zu befördern, wann durch einen Waffen-Stillstand das wandelbare Krieges-Glück, in seinem Lauff gleichsam gehemmet, und dadurch die Quelle gestopfet werden könnte, nach Belieben, neue Aufzüge zu machen. Selbige brachten daher allbereits im vorigen Jahr 1646. ein Generale *Armistitium* in Vorschlag, und kam die Sache schon soweit, daß in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Ulm eine Zusammenkunft darüber veranlasset wurde. Es lieff aber solche ohne alle Frucht ab, weil kein Theil den Anfang mit der Proposition thun wolte, aus Besorge, es möchte dieses eine Anzeige seines nunmehrigen Ohnvermögens seyn, den Krieg weiter fort zu führen: Und über dieses hatten weder die Franzosen noch Schweden einen rechten Lust dazu, da sie ihre Völker in den Crayßen, welche sie einmahl überschwemmet hatten, beständig liegen lassen, auch die hart druckende Contributions-Lasten noch immerfort ein zutreiben des Sinnes waren, daß also am Ende das Deutsche Reich im geringsten keinen Nutzen von dergleichen Waffen-Stillstand zu genieffen gehabt haben, sondern vielmehr durch ein innerliches zehrendes und beständig-anhaltendes Fieber vollends gar aufgerieben worden seyn würde.

Weil

1647.  
Febr.

Chur-Bayer-  
ern läßt sich  
mit beyden  
Eronen in ein  
Particular  
Armistitium  
ein.

Beweg-Ursa-  
chen dazu.

Well aber der Churfürst in Bay-  
ern ein so wichtiger Bunds-Genosß des  
Kaysers war, daß auf selbigen, theils we-  
gen seiner Macht, theils wegen der vortheil-  
haftigen Laage seiner Länder, sehr vieles  
ankam; So ließen sich beyde Eronen, Franck-  
reich und Schweden, aufs äußerste angele-  
gen seyn, selbigen Churfürsten, von der  
Kaysertlichen Partey völlig abzuziehen. Ob  
nun wohl die Menge der Gnaden und  
Wohlthaten, womit der Kayser und das  
Erb-Haus Oesterreich, das Bayerische  
Haus, sonderlich bey dem furredauerten  
Krieg, recht überschüttet hatte, so über-  
schwenglich war, daß man am Kaysertlichen  
Hoff nichts weniger als dieses vermuthete,  
daß der Churfürst von Bayern sich je-  
mahl von deme ihm so nahe verwandten  
Erb-Hause Oesterreich, als von seinem be-  
sten Freund und größten Wohlthäter und  
Beförderer, abwenden, und zu desselben  
Feinden sich schlagen würde; So kam es  
jedoch in so ferne dazu, daß solcher Chur-  
fürst in ein Particular - Armistitium  
endlich einwilligte, wozu man nachgehends  
vornemlich diese Beweg-Ursachen anzog,  
daß beyde Eronen ihn beyder neuen Chur-  
Würde sowohl, als bey der Possession der  
ihm so trefflich gelegenen Ober-Pfalz, in-  
gleichem bey seiner, auf das Land ob der Enß,  
wegen eines gethanen starcken Geld-  
Vorschusses erlangten Prätenzion, manute-  
niren wollten: Widrigen falls die ganze  
Krieges-Last ihm über den Hals kommen,  
und selbigen mit Gewalt zu unentgeltlicher  
Ergreifung einer solchen Resolution zwin-  
gen würde, welche er jeso bey so vortheil-  
haftigen Anerbietungen ausschläge; wo-  
zu noch kam, daß die in dem Bayerland ge-  
legene Kaysertliche Troupen nicht zum  
besten hauss hielten, und zu grossen Be-  
schwerungen der Unterthanen Anlaß ga-  
ben. Die wahre Ursach aber, wie sich  
hernach äußerte, war diese, daß Chur-Bay-

ern gerne der Eronen Einwilligung zur  
neuen Chur-Dignität haben wollte.

1647.  
Febr.

Der Churfürst bevollmächtigte dem-  
nach zu solchem Geschäft seinen Gene-  
ral-Zeug-Meister, Cämmern und O-  
bristen, Johann, Herr von Ruischen-  
berg, dann den Hoff- und Krieges-Rath,  
auch Pflegern zu Uttendorff Johann  
Küttner von Künitz, nebst dem Kriegs-  
Rath, und General-Commisario Bar-  
tholomae Schäßern, sub dato Wasser-  
burg, den 3. Febr. 1647.; Gleichwie hin-  
gegen der Schwedische General und Feld-  
Marschall in Deutschland, Carl Gustav  
Wrangel, von Schwedischer Seite, den  
General der Infanterie Caspar Cor-  
nelium de Mortaigne, nebst dem Gene-  
ral-Major über die Cavallerie Robert  
Duglas und dem Residenten Georg Sno-  
ilsky, sub dato Haupt-Quartier zu Bre-  
gang, den 2. Febr. 1647. dazu deputiret,  
von seiten Franckreichs hatten der Duc de  
Longueville, zu Münster, und der Mar-  
chal de Turenne, dem Obristen Alexan-  
der de Prouville und dem Parlaments-  
Rath Antonio de Marsilly, gleichmäßige  
Vollmacht dazu ertheilet. Diesem nun  
zu folge, stellten die Chur-Bayerischen fol-  
gende Proposition sub N. I. unterm 4.  
Febr. von sich, worinnen aber zugleich an-  
noch vor den Kayser mit gehandelt wurde,  
weil die zu Ulm bis dahin gewesene Kays-  
ertliche Deputirte, weiter zu tractiren keinen  
Befehl hatten, der Churfürst von Bay-  
ern hingegen die seintigen instruiret gehabt,  
sich noch weiter auf das äußerste zu bemü-  
hen, wie das Armistitium Generale  
möchte zum Stande gebracht, und die Kay-  
sertlichen dazu disponiret werden: Im Fall  
aber solches nicht zu erhalten stünde, sie auf  
das particulare Armistitium sich ein-  
lassen solten.

Chur-Bayeri-  
sche Proposi-  
on wegen des  
Armistitii.

N. I.

Chur-Bayerische Proposition an die Eronen, das Particular-Ar-  
mistitium betreffend.

Illustres & generosi Domini.

Postquam Dominis Mediatoribus Monasterii visum fuit, pro reme-  
dio Pacis generale instituendum esse Armistitium: atque idem Corona-  
rums

1647. rum partiumque belligerantium Legatis ibidem presentibus cum eorum-  
Febr. dem omnium approbatione propositum est, unaque ad ejusmodi Tractatus  
perficiendos ab iisdem delectæ personæ ad utrosque Exercitus in Germani-  
am Superiorem ablegatæ ac subdelegatæ sunt; Id ipsum Cæsarea Majestas  
ac Serenissimus Elector Bavarix non solum approbârunt, sed suos etiam  
Deputatos & hic quidem nos infra scriptos hanc in urbem ablegaverunt.

1647.  
Febr.

Quamobrem cum hi Tractatus ad Pacem generalem Imperium inter  
Coronasque fœdere conjunctas statuendam & stabiliendam solummodo  
tendant, eaque causa medium fini respondere ac consequenti antece-  
dens coherere debeat, æquum est quam maxime Cæsareis Bavaricis-  
que Exercitibus sufficientia quartiria relinquere, ut ex his necessa-  
riam, donec optata pacis plenitudo consequatur, sustentationem haurire  
valeant, præsertim cum eadem quartiria haud diu duratura sint, ipsiusque  
pacis brevi speratæ integerrima conclusio in Coronarum Confœderatarum  
manibus consistat, præcipue post tot eximias iisdem a Cæsarea Majestate &  
Imperio præstitas Satisfactiones. Quibus omnibus & singulis maturius  
expensis, haud quaquam Dominis earundem Coronarum Deputatis grave  
videri poterit, in subsequencia libenter capita consentire.

1.) Tractatu hujus Armistitii durante, jam statim ab initio omnes o-  
mnino ac singulæ utrorumque Exercituum & copiarum militumque inde  
dependentium hostiles actiones progressusque ubivis locorum ita recipro-  
ce cessent, ut ipsorum status & locus, quem modo sub hujus Tractatus ini-  
tio obtinuerint, donec de quartiriis aliis ex generali Armistitio conventum  
fuerit, nequaquam immutetur.

2.) Imperatoris nostrique Electoris Exercitibus pro hybernis ac præsi-  
diis tam ditiones Cæsareas hereditarias, quam Bavaricum, Suevicum, Fran-  
conicum integros, eosque ab aliquot jam annis possessos Circulos integre  
cedent, quippe extra ditiones hæc confœderati utriusque Coronæ Exer-  
citus sufficientia ex hac alteraque Rheni ripa & reliquis Imperii Circulis que-  
unt habere quartiria, adeo ut haud sit necessarium illa nostris copiis jam  
pridem assignata & usitata hyberna subtrahere.

3.) In Circulo Bavarico diserte reservamus non tantum Status & Diti-  
ones eidem tenore Matriculæ Imperialis attributos, ast etiam Superiorem &  
Inferiorem Palatinatum, quatenus eis Rhenum situs ad Serenissimum Ele-  
ctorem Bavarix spectat; similiter Civitates Rheina, Donawerda, Wemb-  
dingia, Heidenheimium & Wisensteigium cum suis locis appertinentibus,  
libere ac sine omni onere, ipsis etiam præsiidiis abductis, Serenissimo Ele-  
ctori restituantur. Quamvis etiam adducta primo puncto armorum sus-  
pensio & quod huic cohæret Armistitium generale omnes Imperii Circulos  
Cæsari, Electori nostro, adherentes Electores, Principes ac Status compre-  
hendat, nihilominus Circulus Westphalicus, præsertim Serenissimi Electo-  
ris Colonienfis, Archi-Diœcesis, Diœceses & Ditiones expresse Armistitio  
non solum includendæ, verum etiam in his contributiones moderandæ sunt.

4.) Armistitium hoc seu suspensio armorum nostro quidem judicio non  
certo termino vel aliquot mensibus definienda, sed tempore indeterminato  
ad plenam usque Pacis conclusionem relinquenda est, siquidem illa suspensio  
etiam propria adversariæ partis publicaque Monasterii facta concessione,  
ad pacis accelerationem spectat, unde donec pax integra & certa concluda-  
tur, omnino continuari debet. Eadem ex causa in hoc Tractatu convenien-  
dum nec non sperandum fore, ut, Armistitio concluso, Pacis negotium tam

Mo-

1647. Monasterii quam Osnabrugi constantissime ab utraque parte agatur & urgeatur: imo tanto majore cum zelo adlaborandum est, ut sine mora Pacis conclusio subsequatur.

Febr.  
Mart.

1647.  
Febr.  
Mart.

5.) Etiam si durante Armistitio alterutrius Exercitus quispiam sua voluntate vel superiorum suorum jussu, intra vel extra quartiria graviolem insolentiam committat, haud tamen ideo Armistitium ruptum esse censetur, at potius intacta conservabitur; Officiales tamen militesque talis insolentiae auctores a suo Commendante poena debita, ad accusationem partis laetae, multabuntur.

6.) Hoc Armistitio durante nulli parti liceat Exercitus suos copiasque augere, sed eo statu ac numero, quo sub exordia hujus Tractatus fuerint, consistant, & id tanto magis procurandum est, quanto proprior Romanorum Imperium inter ac Confederatas Coronas Pax generalis esse censetur, ac proxime concludenda speratur. Adhuc iniquum sane foret & quidem etiam toti Christianitati perniciosum, si novis copiis bellicis ac machinationibus desideratissima Pacis consilia non solum turbare, sed vel in apertissimam univerſae Christianitatis perniciem longius differre aut altius suspendere cogitaretur.

7.) Cum Domini Deputati Caesarei ulteriora expectent ab Aula Mandata, nesciant vero quo tempore ea sint adferenda, nihil equidem illi nunc in rem praesentem queunt proponere, quare nos Serenissimi Electoris Bavariae Deputati, ne tempus labatur inutile, vel ne utrarumque partium exercitus diutius extra designata hybernia cogantur degere, speramus, quod si Confederatarum Coronarum Dominis Deputatis placuerit nobiscum, tam ratione Caesarei quam Electoralis Bavarici exercitus, armorum suspensionem generalem concludere Serenissimum Electorem nostrum pro posse curaturum, ut omnia jam nunc concludenda Caesarea Majestas approbet ac confirmet, ex ea solum causa, ut tandem diuturnae illi Christiani sanguinis profusioni finis aliquis statuatur.

8.) Cum approbato usu ab omnibus receptum sit, ut qui ejusmodi negotiis definiendis destinati sunt, singuli potestatem a Principibus suis eorumque Vicariis sibi factam scripto invicem exhibeant, eamque legitime probent, nos in promptu nostram habemus & exhibemus, neque ambigimus, quin Domini Coronae utriusque Deputati etiam suae potestatis formam nobis contra exhibituri, unaque scripto responsuri sint singulis harum litterarum propositionibus, quibus equidem imposterum aliquam addendi aut demendi potestatem expresse nobis reservatam volumus. Ulmae 4. Febr. Anno 1647.

Illustriſſimis & Generosiſſimis Dominationibus Vestris,  
ad serviendum paratiſſimi.

## §. II.

Auf diese Proposition wurde nun zwar zu Ulm, zwischen den Cronen und Chur-Bayern vieles gehandelt, das vornehmste aber auf dem Friedens-Congress zu Münster unter den dortigen Haupt-Gesandten, tractiret. Die Schweden, so nützlich ihnen auch schon die Trennung des

Churfürstens zu Bayern von dem Kayser, ansehene, wolten jedoch lange Zeit demselben nicht recht trauen, so daß als der Französische Gesandte Comte d'Avaux, über die vorhersehende Proposition, sich mit dem *Salvio* unterredete, und die Französische Neigung zu selbigen, zu erkennen gab;

Schweden wollen anfanglich den Bayern nicht recht trauen.

Sal-

Handlung  
auf dem Con-  
gress, über  
das Particu-  
lar-Armistiri-  
um.

1647. *Salvius* ihm die Antwort ertheilte: Es wären die Franzosen nun schon 3. mahl von den Bayern betrogen worden, ob sie ihnen denn das vierdte mahl auch noch trauen wolten: Jedoch, wie die Schweden der Bayern wahre Inclination zu einem Particular-Stillstand bey dem Congress mercketen; so bedieneten sie sich hernach derer selbst, als tüchtiger Instrumenten, die Kayserliche Gesandten auf mildere Gedanken, in puncto Gravaminum, zu bringen. Wie denn die Bayerische Gesandten zu Obnabrück kein Bedencken hatten, im Monath Februario, da in causa *Palatina* gehandelt wurde, und die Kayserliche Gesandten, wegen der Schadloshaltung und Verpfändung des Landes ob der Ens, sich nicht fa-

Bedieneten sich aber hernach derselben in Puncto Gravaminum.

vorabel erklärten, denenselben ausdrücklich zu declariren, sie könnten, vermdge ihrer Instruktion, von ihrem Postulato und von dem Eventual-Regress nicht abweichen, sondern es würde am Ende Bayern gedrungen werden, sich in Königlich-Französischen Schuß zu begeben, und so wohl sich, als die 3. Oberr Reichs-Crayse, nebst dem Westphälischen, vom Reich ab und nach sich ziehen. Massen denn auch würcklich kurz darauf erfolgte, daß zwischen beyden Cronen Frankreich und Schweden, auch Hessen-Cassel, dann denen beyden Churfürsten Bayern und Cölln, nachstehender Stillstands-Accord getroffen, auch folgendes ein Extract davon bey dem Congress distribuiret wurde.

1647. Mart.

Tractat zwischen beyden Cronen und Hessen-Cassel, dann Bayern und Cölln in puncto Armistitii.

### N. I.

#### *Instrumentum Armistitii* zwischen beyden Cronen, Hessen-Cassel und Chur-Bayern auch Chur-Cölln.

Notum sit omnibus sequentia Capita lecturis aut legi audituris, quod inter Sac. Reg. Majest. Christianissimam, Regem Galliae & Navarrae, & Serenissimam Reginam & Coronam Sueciae, pro suis Majestatibus, Heredibus, Successoribus, Regnis & Regionibus atque Exercitibus omnibus, sicuti etiam pro harum duarum foedere junctarum Coronarum Confoederatis & Adhaerentibus in Germania, praesertim etiam pro Celsissima Principe Aemilia Elisabetha, Inferioris Hassiae Regente ex una parte; & inter Serenissimum Electorem Maximilianum Ducem Bavariae, tum pro se, suis heredibus, successoribus, tota Domo Electorali & Regionibus omnibus, ac Exercitibus & militibus, tum pro Domino fratre, Reverendissimo & Serenissimo Electore Colonienfi, ejusdem Archi-Episcopatu, Episcopatibus, Regionibus & ditionibus omnibus, atque etiam cum Reverendissimo & Serenissimo Domino Coadjutore Principe Maximiliano Heinricho, Interstitium Bellicum conclusum est. Postquam prius pro Rege Christianissimo in hunc finem à Celsissimo Principe Longeville & Legatione Gallica Monasteriensi, & Domino Duce Thuramico Dom. Alexander de Prouville Tracy, Tribunus militum, Consiliarius Regis & Commissarius Generalis, & Antonius de Marsily & de Croissy, in Supremo Parlamento Senator, in hanc Civitatem Imperialem Ulmensem cum potestate plenaria ablegati sunt, qui cum Serenissimi Ducis Electoris Bavariae ad hos Tractatus cum plenitudine potestatis ablegatis Ministris Domino Generali Tormentorum & Colonello, Barone de Ruifchenberg, Domino Kuttner de Kytzniz, Consiliario bellico, & Domino Schäffer, Consiliario bellico & Bavarici Exercitus Generali Commissario, post diversos congressus, & in vicem habitos discursus & colloquia, ad ineundam cum Rege Christianissimo amicitiam & ab hostilibus actionibus cessationem, in sequentia convenerunt & concluderunt.

### I.

Inter Sac. Regiam Majestatem Christianissimam & Majestatem Suam Reginam Sueciae, & utriusque Coronae foederatam Celsissimam Principem Landgravi-

1647.  
Mart.

viam *Æmiliam* *Elisabetham* *Inferioris Hassiæ* *Regentem*, ipsorum omnium *Successores* & *hæredes*, item *Serenissimum Electorem Maximilianum Ducem* *Bavariæ*, *Reverendiss. & Ser. Electorem Coloniensem* & *Ser. Dom. Maximilianum Henricum* ex eadem stirpe & sanguine Principem, jam designatum *Coadjutorem Serenissimo Electori Colonienfi*, ab altera parte, à die hodierno, quo hæc & sequentia conclusimus, usque ad pacem universalem in *Germania* & *Orbe Christiano* futuram, *induciæ plenariæ* sunt, & nullius arma ulli ex his invicem quidquam noceant, sed sequentia utrinque strictè observentur; *Regi* tamen *Christianissimo* *obsidionem Tubingensem* ad finem perducere liceat.

1647.  
Mart.

## II.

*Imposterum Regis Christianissimi*, *Reginæ Sveciæ*, *Celsissimi Principis Landgraviæ* & *Serenissimorum Electorum Bavariæ & Colonienfis Exercitus*, *Præsidia*, *Copiæ* atque *milites*, ab omnibus *hostilitatibus* invicem cessabunt, neque *conflictu*, *obsidionibus*, *invasionibus*, *exactionibus*, aut ulla *molestiâ bellicâ* quidquam contra *Regiones*, *Subditos* aut *Militiam* tentabunt; Item nec *præsidii* *milites* excurrant, nec aliquid *mali* moliantur, pari *ratione* *conventum* est.

## III.

*Totus Circulus Bavaricus*, & in hoc *Circulo*, tenore *Matriculæ Imperialis*, *comprehensi Status* cum *Superiore & Inferiore Bavaria*, & ad hanc ex hac parte *Lyci & Danubii* ad *Electorem Bavariæ* *spectantia loca*, etiam *Superiore & Inferiore Palatinatu*, quatenus *cis Rhenum* est, pro *alendis Militibus Bavaricis* & eorum *quartiriis*, liberè, usque dum *pax universalis* in *Imperio Romano* sequatur, absque *impositionibus & exactionibus* *militaribus & hybernis*, vel *quartiriis*, relinquuntur, & permaneant penes *Ser. Electorem Bavariæ*: & cum hæc *regiones bello majori* ex parte sint *exhaustæ*, & ad *maximam paupertatem* *reductæ*, idcirco tradentur jam *Exercitui Bavarico* pro *usu & quartiriis*, *Status & Quartiria*, omnes inter *fluvios Mindel & Lycum* siti etiam *loci*, exceptis ad *Danubium* hoc *Capite* *infra nominandis locis*, tamen hi *status & loca*, quæ non *proprie Domini Electoris Bavariæ* sunt, inter *Lycum & Fluvium Mindel* usque ad *Schongoviam* (& *nominatim comprehenso Kauffbeurno*) *inclusivè tantum*, usque ad *futuram Ratihabitionem* *Suarum Majest. Galliæ & Sveciæ*, *Bavaricis militibus* *permanebunt*. *Nominatim* tamen *conventum* est, ut in eodem *Inferiore Palatinatu* *ultra Rhenum* nihil *planè contributionum Bavarici* prætant. Per *Bavariam Superiorem & Inferiorem* nunquam *scederatarum Coronarum Exercituum* vel *earundem Copiarum* fiat *transitus*. Quod si autem *contingeret*, & *belli ratio* *exigeret*, per *reliqua dicta quartiria* *extra Bavariam*, vel etiam *Superiorem & Inferiorem Palatinatum* cum *Exercitibus* vel *copiis dictarum Coronarum & earum ad hærentium* *transire*, hoc *tempestive literis præmissis* significetur *Serenissimo Electori Bavariæ* ac *Supremo horum Exercituum* vel *Copiarum Duci*, ut possit *mittere Commissarios*, qui *Quartiria* pro *militibus* *disponant*, quibus *Commissariis dispositio Quartiriorum libera* remanebit, in quibus etiam *milites* ne quidquam *aufere*ndo vel *exigendo* *subditis* sint *molesti*; *Quartiria* etiam nunquam in *Civitatibus*, *arcibus & locis muris* *cinctis* fiant.

*Salvæ guardiæ* *Serenissimorum Electorum & eorum Generalium Officiorum* à nullis *violabuntur*, sed *intacta* *sine molestia* *relinquantur*.

Liceat quoque *officialibus* vel *militibus* *titulo salvæ guardiæ* vel *præsidii* in *quovis loco* *impositis & constitutis*, etiam *ope* *illorum subditorum* *omnem vim*

1647.  
Mart.

vim illatam vi repellere & si tales aggressores locorum, salvis guardiis vel praefidiis munitorum resistendo vulnerentur, aut omnino etiam occidantur, iuste hoc esse factum sine contradictione vel violatione nostri Conclusi censeatur; liberum tamen sit ad talia evitanda Ducibus, qui transeuntes Exercitus vel Copias ducunt, ejusmodi locis scriptas & vivas salvas guardias praemittere, imponere, atque Bavaricis adjungere, solum modo tamdiu, donec Exercitus vel Copia transierint.

1647.  
Mart.

Manebunt etiam Regi Christianissimo ex Circulo Bavarico Lauinga, Gondelfinga, Hoechstadium & loca inter Ulmam & Donawertham sita, quae Ducatus Neoburgici sunt.

## IV.

Quamvis autem superiori Capite conventum sit, ut Serenissimus Elector Bavariae usque ad Conclusionem pacis generalis Superiorem & Inferiorem Palatinatum, quatenus cis Rhenum est, possideat, ita tamen & in tantum, ut Milites Regis Christianissimi & ipsius Confederatorum etiam ex Inferiori Palatinatu, quatenus cis Rhenum est, eo usque amplius nihil exigent, nihil ominus tamen his nominatim conditionibus fiet, ut Sereniss. familiae Palatinae juri nihil derogetur, nec quidquam de novo Serenissimo Electori Bavariae hac Transactione acquiratur, sed causa integra, quae non est hujus loci, ad Comitia Monasterii & Osnabrugi deferatur.

## V.

Serenissimi Electores Bavariae & Colonensis à Ferdinando II. Romanorum Imperatore, Rege Hispaniae, Domo Austriaca, ipsius Confederatis aut Adhaerentibus, nominatim vero Duce Carolo, Landgravio Darmstadio arma sua statim revocabunt, & iis imposterum opem nullam ferent aut militariibus auxiliis & consiliis, aut alia ratione juvabunt.

Promittunt quoque se nihil hostile contra foederatos Regis Christianissimi aut Adhaerentes, sive in Imperio sive extra Imperium sint, neque jam neque imposterum facturos.

## VI.

Liberum sit Serenissimis Electoribus Bavariae & Colonensi, ante Ratihabitionem Regis Christianissimi & Reginae Sveciae Copias quasdam dimittere, diem & locum tamen, quo & quando eas exauctorabunt, Imperatoribus Reginae Majest. Christianissimae & Reginae Sveciae Exercitus significabunt, ut, si velint, suos illico ablegent & subdelegant, qui ex iis militibus tot, quot poterunt, conscribant, partibusque suis addicant. Exhibita vero à Rege Christianissimo Reginaque Sveciae Ratihabitione, detentis tantum, quantum fac erit, Copiis, ad Urbium omniumque ditionum, quas possident, necessariam securitatem omnes alias dimittent, & ne dicti milites Bavarici & Colonenses quocunque tandem praetextu aut ratione ad Caesaris, Regis Hispaniae, Ducis Caroli, Landgravii Darmstadii aut Foederatarum Coronarum hostium Castra transeant aut transfugiant, pro viribus curabunt. Maneat quoque in potestate Serenissimorum Electorum ante vel post futuras Ratihabitiones, quasdam Legiones integras Serenissimae Reipublicae Venetae tradere, ut iis, contra Christiani Orbis hostem Turcam uti possit, caveant tamen Commissarii Serenissimae dictae Reipublicae non in finem alium abduci, neque contra Regem Christianissimum Confederatos aut adhaerentes, sive in Imperio sive extra Imperium sint, invecaturas.

## VII.

1647.  
Mart.

## VII.

Contra Coronas foedere junctas & earum Confederatos aut adhaerentes superius dicti Domini Electores in suis Regionibus & quartiriis nihil omnino hostile admittent, neque concedent, ut in suis Regionibus contra Suas Majestates & iis foedere junctos, milites in suis Regionibus recipiant, aut eos ullo modo juvent.

1647.  
Mart.

## VIII.

Ut Caesareani aut eorum adhaerentes arces, propugnacula, Urbes, omnia denique loca derelinquant, quae vel Archi-Episcopatus vel Episcopatum & ditionum Serenissimi Electoris Colonienfis sunt, Sua Serenitas pro viribus efficere conabitur, si vero haec obtinere nequeat, Confederatis licebit ea obsidere, expugnare, & imposita praesidia extra dimittere, neque hoc casu Sua Serenitas aut designatus Coadjutor, Dux Maximilianus Henricus, unquam obsessis opem feret, aut ulla ratione juvabit, & si necessitas non exigat, ejusmodi locis vi captis nova praesidia imponere; tamen omnia jura, redditus eorum locorum officiales & jurisdictiones in Civilibus & Ecclesiasticis manent penes arbitrium Serenissimi Colonienfis Electoris: declarabit autem bona fide Serenissimus Elector, cum Ratihabitionem hujus Transactionis exhibebit, omnia loca, in quibus propria praesidia habet, simul etiam nomine legionum & numerum militum trader, ut hi omnes his pactis includantur & fruuntur; de diminutione impositionum seu Contributionum convenient proxime Deputati Regiae Majestatis & Coronae Suaeque Celsissimae Principis Landgraviae cum Electoris Colonienfis Deputatis, interea omnes executiones extraordinariae & ulteriores impositiones omnino intermittentur.

## IX.

Quando quidem Regis Christianissimi Deputati insistant, ut Heilbrunn Praesidium Bavaricum educeretur, promiserunt Deputati Bavarici Serenissimi Electoris Bavariae Milites ex hac Urbe emittere & Regios immittere, quam primum super hoc Capite Serenissimi Electoris ratihabitione sequetur, pro qua citius obtinenda & adferenda, unus ex Deputatis Bavaricis ad Suam Serenitatem discedet. Restituentur alia quoque arma, pulveres tormentarii, annonae, globi & similia bellica, quae in illa Urbe Serenissimi Electoris sunt, Suae Serenitati prohibitu inde avehere liceat, aut haec eidem a Regia Majestate Christianissima aut Consiliariis persolvantur, si qui vero sint urbis tormenta, globi, annonae, & alii bellici apparatus, ibidem remaneant.

## X.

Idem Serenissimus Elector Bavariae post hujus Transactionis a Rege Christianissimo & Regina Suaeque Ratihabitiones acceptatas omnes & singulos suos milites statim Augusta Vindelicorum tunc emitteratque curabitur, ut Magistratus & Cives ibidem in posterum ad neutras partes accedant, & scripto caveant, se nullum alium praesidium Regi Christianissimo & Confederatis ac Adhaerentibus infensam admissuros, neque contra Suam Majestatem Christianissimam ejusque Confederatos quidquam facturos, sed in statu Neutralitatis fideliter permanuros: Quibus vicissim Coronae Foederatae promittunt, se nihil hostile contra hanc Civitatem tentaturas, sed ut neutralitate fruuntur, & ab omnibus Militiae oneribus Augustanos liberos effecturas.

## XI.

Arces quoque, munimenta & urbes, quas Serenissimus Elector Bavariae ab Illustrissimo Principe Wurtembergico suis jam praesidiis occupat, & jam in  
Fünfter Theil. 3 po-

1647.  
Mart.

potestate habet, post omnium horum præcedentium & sequentium Ratihabitionem à Coronis Confœderatis, eidem Principi restituet; liberum autem erit Suae Serenitati Electorali ante hanc restitutionem tormenta, Arma, pulveres tormentarios, globos, alia ad bellum spectantia, & annonam, quam ad hæc præsidia Serenissimus Elector Bavariæ adferri curavit, inde pro suo arbitrio avehere & reducere: ab hac tamen restitutione excipitur Heidenheimium cum tribus in hoc Dominio sitis Monasteriis Königsbronn, Anhausen & Herbrechting cum suis adpertenentibus locis, quia hoc Dominium Serenissimus Elector titulo alio possidet, & decisio hujus negotii Monasterii expectatur. Illustrissimus Dux Würtembergiæ An. 1646. præcedenti Suae Serenitati Electorali respondit & rescripsit, quod suum Commissarium pro bono subditorum tantum, & nulla ratione ut Suam Serenitatem Electoralem in possessione turber, Heidenheimium miserit, sed quod decisio hujus rei, ut supra dictum, expectanda sit, idcirco sine traditione Heidenheimensis Castri & Oppiduli, atque illuc adpertenentibus pagis, Superioritate super tribus Monasteriis & subditis nihil hic nos concludere posse, protestamur. Pro sustentandis præsiidiis, quam in Ducatu Würtembergensi Serenissimus Elector occupat necessaria alimenta usque ad traditionem, quam post Ratihabitiones Coronarum fieri debet, ex iisdem exigantur, in illis locis, unde hæctenus fuerunt adducta; Item pro præsiidiis Rotwili, Friburgi & Wildenstein liberum erit Serenissimo Electori Bavariæ ex locis circumjacentibus ab eodem quam hæctenus alimenta necessaria, donec Regis Christianissimi Ratihabitiõ tradatur, exigere; de numero præsiidiariorum militum in his locis prænomnatis earundemque sustentatione inter Ministros Regis Christianissimi ac Serenissimi Electoris Bavariæ conveniet. Idem fiat cum Colonienfis Domini Electoris præsiidiis; Cautum tamen est, ne illa præsidia imposita Rotwil, Friburg & Wildenstein, Coronarum Confœderatarum hostes unquam immittant, nec eos ulla ratione juvent, sed neutrarum partium fiat.

1647.  
Mart.

## XII.

Tribunus militum, item Præfectus Vigiliarum Domini Schmidberg & Rose, & siqui sint alii bello capti, absque ullo redemptionis pretio, post Ratihabitionem Electoris, ab utraque parte liberabuntur.

## XIII.

Quodsi Militibus officialibusque contigerit, his induciarum Conditionibus aliquid contrarium committere, Præpositi eorum Generales aut officiales, seu præsiidiorum Commendants, auctores participesque facinorum vel malorum ita punient, ut severitate poenæ a similibus perpetrandis alii deterreantur; Siqui vero in flagranti deprehendantur, mulcentur, aut carceribus injiciantur, donec a suis Superioribus abducantur, qui eos pro qualitate delicti certo puniant, aut propter justitiam non factam vel simulationem, poenam à suis Superioribus expectent; & si unus vel alter, aut plures propter spolia, & alia facinora commissa in flagranti deprehensi ab aliis ex justâ causa punientur, ideo tamen Armistitium hoc nullo modo violatum vel ruptum esse censebitur, & siqui officiales, milites aut famuli ab exercitibus vel suis Dominis aufugiant, seu aliquid mali perpetrent, ad petitionem partis læsæ suis Dominis tradantur.

## XIV.

Regis Christianissimi, Serenissimæ Reginae Coronæque Sveciæ Celsissimæ Principis Landgraviæ & Serenissimorum Electorum Bavariæ & Colonienfis

1647. Mart. *sis salvo Conductu scripto vel officialium illorum munitis frumenta, vina, sal & omnis generis merces terrâ & aquâ in omnibus suis Regnis, Ditionibus, Regionibus, Archi-Episcopatibus, Episcopatibus & quartiriis tutè & libere exercere liceat, neque ab illis quidquam præter solita cujuscunque Provincia vectigalia exigetur, nec tamen sal nitratum, pulverem igniarium, arma, bellicos apparatus aliasque prohibiti commercii merces, Regis Christianissimi aut foederatarum Coronarum hostibus prodeant, conventum est; Qui autem, ut huc vel illuc cum suis mercibus tutius proficiscantur, unum vel alterum aut plures milites sibi adjungi petierint, his non denegetur.* 1647. Mart.

## XV.

Si vero Monasterii & Osnabrugæ modo, aut ante Ratihabitionem Coronarum Armilitium generale, cum Clausula: uti possidetis, vel pax in Imperio Romano concluderetur, quibus his pactis aliquid contrarium inde statueretur, nominatim & expresse declarant infra subscripti, plane & omnimode his, quæ communi Legatorum ibidem præsentium consensu sancita erunt, standum esse.

## XVI.

Hæc autem non aliter conventa intelligi debent, quam si Suecicis Dominis Legatis, & Deputato Celsissimæ Principis Landgraviæ Hassiæ, satisfiat, & suscepta cum iisdem Suecicis Transactio ad finem usque perducatur, ita ut eadem hora utriusque Tractatus Instrumentum subligetur.

## XVII.

Cum autem, quod Deus secundum magnam suam misericordiam avertat, Pax generalis non sequeretur, quam tamen Rex Christianissimus & Serenissimi Electores pro viribus promovere pollicentur, nihil ominis hæc in præcedentibus & sequentibus capitibus conclusa, usque ad finem hujus belli, strictè observentur.

## XVIII.

Conventum est, ut Ratihabitione à Serenissimo Electore cum Confirmatione Domini Principis Thuraniæ statim hic permutetur, atque invicem promittant, se omnia hæc supra scripta capita religiose servaturos, & nihil contrarii ulla ratione, vel directè vel indirectè, admitturos & facturos.

## XIX.

Promittunt quoque infra scripti Deputati Gallici, præter confirmationem a Domino de Thuraine se, post sex a die Ratihabitionis Serenissimi Electoris Baviaræ septimanas, solennem à Rege Christianissimo Ratihabitionem tradituros; si vero hæc non fierent, Serenissimo Electori Heilbronnæ vicissim, ipse Wisensteig Regi Christianissimo restituet.

## XX.

Et quia Bavarici a suo Domino Electore se habere potestatem nullam tradendi Heilbronnæ dicunt, sed tantum præsidium educendi, ideo se hic non obstringunt super hoc puncto, donec Resolutio Electoralis Wasserburgo sequatur; Sperant tamen, suam Serenitatem consensuram, quæ si contra opinionem non fierent, liberos se esse & nulli obligationi obstrictos, iisdem Deputati Gallici declarant, neque alia ratione Heidenheimium velle tradere, quam si prius cum Domino Principe Thuraniæ colloquantur.

1647.  
Mart.

XXI.

Pro tradendarum civitatum & locorum assecuratione mutua obsides, quorum electio penes Deputatos maneat, dabuntur; traditis vero, libere dimittentur & ad suos rite reducentur.

XXII.

Hæc autem omnia & singula Capita in omnibus punctis & clausulis, à Serenissimis Electoribus Bavaricæ & Colonienfi, Successoribus & hæredibus eorundem, item Maximiliano Henrico, Duce Bavaricæ Coadjutore Colonienfi designato, Sac. Reg. Majest. Christianissimæ, Reginae Sueciæ, & Celsissimæ Principi Landgraviæ, promissa & præstanda Deputati Gallici acceptant; vicissim quoque à Rege Christianissimo, Celsissima Landgravia, Serenissimis Electoribus prædictis, Successoribus & heredibus, item Principi Maximiliano Henrico promissa & præstanda Bavarici Deputati acceptant, & omnia tam à Rege Christianissimo, Successoribus & heredibus & Celsissima Principe Landgravia, quam à Serenissimis Electoribus, Successoribus quoque & heredibus vicissim præstanda sine defectu observatum & impletum iri, Deputati Gallici & Bavarici Superiorum suorum nomine compromittunt. In quorum majorem securitatem, confirmationem, ut dictum est, a Principe Thurano post 8. dies, Ratihabitionem a Rege intra sex septimanas, a Celsissima Principe Landgravia Regente intra octo, & Serenissimo Bavaricæ Electore statim, ubi redierit ad eum ablegatus, a Serenissimo Electore Colonienfi & prædicto Coadjutore Principe Maximiliano Henrico, intra octo septimanas tradituros, invicem pollicentur. Ad quorum fidem præsentibus Capitibus subscripserunt & tractationem hanc propriis Sigillis muniverunt. Dabantur Ulmæ Suevorum decima quarta Martii, Anno 1647.

N. II.

Kurzer Extract der abgehandelten Stillstands-  
Puncten.

- 1) Daß von dato bis auf erfolgenden General-Frieden in Teutschland alle Feindseligkeiten zwischen den beyden Cronen und den beyden Churfürsten Bayern und Edlin, aufhören, insonderheit daß Bayern seine Waffen alsobald von dem Kayser separiren, und ihme in militaribus ferner weder heimlich noch öffentlich assistiren solle.
- 2) Chur-Bayern ist zu Erhaltung seiner Vöcker bewilliget, der ganze Bayerische Crayß, samt der Oberr-Pfalz, und was er disseits des Rheins in der Unter-Pfalz annoch besiget, zu seiner Contribution und Disposition bis zum Universal-Frieden frey zu behalten; Worzu ihnen auch so lange die Ratification von beyden Cronen einkommen, das Bisthum Eichstedt cediret worden; Worbey doch der freye Durchzug durch die Oberr-Pfalz vorbehalten worden, das Herzogthum Bayern aber soll von allen Durchzügen und Quartieren gänglich verschonet werden.
- 3) Chur-Bayern soll die Cron Schweden Memmingen und Heberlingen, die Cron Schweden hingegen Chur-Bayern Rhein, Donawerth, Wamblingen und Mündelheim abtreten und übergeben.
- 4) Wenn die Ratificationes beyder Cronen einkommen, soll Bayern auch alle seine annoch im Lande zu Würtemberg einhabende feste Dertter selbigem Herzog liefern.
- 5) Die Stadt Augspurg soll von aller fremden Guarnison befreyet und neutral seyn,

1647.  
Mart.

1647.  
Mart.

seyn, auch caviren, daß sie vom Kayser oder sonstem jemanden keine Besatzung einnehmen wolte.

6) Wenn Bayern theils seine Armee abdancket, soll er es vor der Abdanckung der Cronen nechsten Generalität advisiren, auch der Cronen Feinden keine Völkcr darvon übergeben, hingegen er sich vorbehalten, den Venetianern, jedoch nur gegen den Türcken, einige Regimenter zu überlassen.

7) Zur Verhütung allerhand Mißverstände, soll nicht erlaubt seyn, daß Officier und Soldaten von beyden Partheyen ohne Special-Paß zusammen reisen, und Zusammenkunft anstellen.

8) Wenn Delinquenten oder Ausreißer von einer Parthey zur andern sich begeben, solle selbigen kein Unterschleiff gegönnet, sondern auf Erfahrung dahin selbige gehören, geliefert werden.

9) Wenn einige Infolenzen zwischen Privatis vorlauffen möchten, soll deswegen das Armistitium nicht gebrochen seyn; sondern der Verbrecher von seinem Commendanten, auf Anhalten des beleidigten Theils, gebührend gestraffet werden.

10) Die Commerciën und Posten und Couriers sollen aller Orten frey passiren.

11) Die Gefangene sollen gegen einander losgelassen werden.

12) Weilen Chur-Cölln und dessen Coadjutor auch in diesem Armistitio begriffen, sollen selbige diese Handlung innerhalb 8. Wochen à dato ratificiren.

13) Wenn unter der Zeit oder künftig ein General-Armistitium oder Friede zu Dñabrück und Münster geschlossen würde, solle diese Handlung selbigem General-Schluß nichts präjudiciren; sondern in allem bey dem verbleiben, was daselbst geschlossen wird.

14) Alle diese Puncten sollen nicht kräftig seyn, bis der Cron Frankreich auch Satisfaction geschehen.

15) Die Stadt Ueberlingen soll in ihrem Catholischen Religions-Exercitio uncurbiret bleiben.

16) Chur-Bayern soll die Stadt Offenburg entweder bis auf beyder Cronen einkommende Ratification neutral schaffen, und alsdenn selbigen Platz zu dem Benfeldischen Estat abtreten, auf welchen Fall er denn von Benfeld aus salvagardiret werden soll, oder wenn selbiger Commendant solchergestalt nicht passiren wolte, soll Bayern keine Hinderniß machen, wenn die Cron Schweden selbigen Ort für sich alleine, oder mit Hülf der Cron Frankreich zu emportiren trachten würde.

17) Wenn über Verhoffen die Ratification von beyden Cronen nicht erfolgen sollte, so soll ein Theil dem andern die Plätze wieder einräumen, und jeglicher dasjenige wieder bekommen, was er zuvorn gehabt.

18) Wenn Chur-Cölln und dessen Coadjutor in 8. Wochen diesen Tractat nicht ratificiren wird, so sollen selbige auch des Armistitii nicht genießten, Chur-Bayern aber bleibet bey diesem Schluß.

19) Daseru aus Memmingen einige fremde eingeflüchtete Geislich- oder Weltliche mit den Ihrigen ausziehen wolten, sollen sie daran nicht gehindert werden.

20) Zu Urkund etc. etc.

Ueber welches alles Ihrer Königlichcn Majestät Confirmation innerhalb 5. Monathen von dato des völligen Schlusses dem Churfürsten in Bayern einzuantworten versprochen worden.

1647.  
Mart.

1647.  
Mart.

S. III.

1647.  
Mart.Ratification  
und Publica-  
tion des Still-  
stands-Trac-  
tats.

Solchen Stillstands-Tractat ratificirten sowol die Churfürsten zu Bayern und Cölln, nebst dem *Coadjutore* zu Cölln, Herzog Maximilian Heinrich, nach denen *Formulis Ratificationum*,

sub N. I. II. III. als auch der Schwedische Feld-Marschall Wrangel, welcher solchen an seine untergebene Armada, nach der Anlage sub N. IV. ohne Anstand publicirte.

N. I.

Chur-Bayerische *Interims-Ratification* des zu Ulm errichteten *Armistitii*,  
d. d. 19. Mart. 1647.

N. I.  
Chur-Bayerische  
Ratification.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern &c. des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchses und Churfürst &c. Bekennen für Uns und Unsere Erben hiemit, in Kraft dieses: Nachdem zwischen der Durchlauchtigen Fürstin Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, und Erb-Princessin, Groß-Fürstin in Finnland, zu Esthen und Carelen, Frauen über Ingermannland, Dero Erben, Königreich und Lande, vermittelst beyderseits Deputirter, als an Seiten Ihrer Königlichen Majestät in Schweden, Dero bestellter respectivè General von der Infanterie, General-Major von der Cavallerie, und Obrister zu Roß und Fuß, auch bestellten Krieges-Secretarii und der Zeit residirenden Agenten im Elsaß, Caspar Cornelii de Mortaigne, Robert Douglas und Georg Snoisky; von unfertwegen aber durch unsern respectivè Cammerer, General-Zeugmeistern und Obristen zu Fuß, wie auch unsere Hof- und Krieges-Räthe und unserer Armada General-Krieges-Commissarien, Johann, Herrn von Neuschenberg, Johann Rüttner von Küniz, und Hans Bartholomä Schäfern, ein particular *Armistitium*, oder Anstand der Waffen, bis auf das zu Münster und Osnabrück zu tractiren veranlassete General-Armistitium, oder auf den von Gott verhoffenden General-Frieden im Römischen Reich, in des Heil. Reichs-Stadt Ulm, tractiret, abgehandelt und geschlossen worden, alles mehrern Inhalts des sub dato Ulm den 14ten Martii des 1647sten Jahres aufgerichteten, und von beyderseits Deputirten unterschriebenen und gefertigten *Recessus*; daß wir solchen durch unsere abgeordnete in Unsern Nahmen gemachten und verglichenen Schluß in allen seinen Punkten und Clausulen hiermit bester massen ratificiren und genehm halten: Wir versprechen auch bey Churfürstlichen Worten und Glauben, demselben allerdings, und zwar auch wegen der Stadt Meynung und Ueberlingen, welcher Punkt von Unsern Deputirten allein auf hinterbringen eingewilliget worden, solchergestalt, wie obgedachter *Recess* vermag, nachzukommen, und was Uns, Kraft desselben, auch sonst in denen übrigen darin begriffenen Punkten obliegt, gebührender massen zu vollziehen. Zu Uthkund und Bekräftigung dessen, haben Wir, dem *Recess* gemäß, diese Ratification pro interim, bis von Ihrer Königlichen Majestät Dero Ratification einlangen und Uns eingehändiget wird, auf welchen Fall Wir alsdann Dero selbst auch eine andere hingegen zu geben erbietig sind, mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Churfürstliches Secret fürdrucken, auch dem Schwedischen Feld-Marschall, Herrn Carl Gustav Wrangel, gegen seiner Ratification ausliefern lassen; So gegeben zu Wasserburg, den 19ten Martii nach Christi Geburt im 1647sten Jahre.

(L.S.)

MAXIMILIAN &amp;c.

N. II.

1647.  
Mart.

## N. II.

1647.  
Mart.N. II.  
Chur-Cöllni-  
sche Ratifica-  
tion.Chur-Cöllnische Ratification des zu Ulm geschlossenen Armisticii, d. d. Bonn,  
den 2ten Maji, 1647.

Dem Hochwürdigst, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden, Erzbischoffen zu Eöln und Churfürsten, Bischoffen zu Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim, Administracorn der Stifter Berchtolsgadens und Stablo, Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bouillon, Marggrafen zu Franchimont ꝛc. ist von dem auch Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Erzb. Truchsess und Churfürsten, communiciret, was zwischen beyden Cronen Schweden und Franckreich und Deroselben Alliirten in Deutschland, insonderheit aber der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern Gevollmächtigten Räten und Deputirten, in der Reichs-Stadt Ulm, den 14ten Martii jüngsthin für ein Vergleich getroffen und geschlossen, und welchergestalt höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln, sammt Dero Erzb. Stifter und Landen, auch Soldatesca zu Ross und Fuß; sowol als Deroselben Coadjutor zu Eöln, Herrn Maximilian Heinrichs, Herzogen in Bayern ꝛc. Fürstliche Durchlauchtigkeit, in selbigen Tractat mit begriffen; und darbey verabredet worden, daß beyder Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchl. Genehmhaltung innerhalb der nächsten 8. Wochen a dato bemeldten Vergleichs beyder höchstgedachten Cronen Generalen eingeschicket werden sollten, alles mehrern Inhalts obbesagten getroffenen und geschlossenen Vergleichs: Hierauf nun thun hochgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln für sich, Dero Successoren und Nachkommen, solchen zu besagtem Ulm gemachten Schluß nicht allein in allen und jeden seinen Punkten und Articulen, Krafft dieses, bestermassen ratificiren und genehm halten, sondern auch dabey mit Churfürstlichen wahren Worten versprechen, was vermöge mehrbesagten Vergleichs Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Erzb. Stifter und Landen, sammt Dero Soldatesque zu thun obliegt, in allen gebührend nachzukommen und vollziehen zu lassen. Urkund mehr höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Handzeichens und vorgedruckten Churfürstlichen Secretes. Signatum Bonn den 2. Maji, 1647.

(L.S.)

## N. III.

N. III.  
Des Chur-  
Cöllnischen  
Coadjutoris  
Ratification.Des Coadjutoris Herrn Maximilian Heinrichs Ratification selbigen  
Armisticii. d. d. Münster den 8. Maji 1647.

Dem Hochwürdigst, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Heinrich, erwehlt und bestättigten Coadjutor der Erzb. und Stifter Eöln, Hildesheim und Berchtolsgadens, dann auch Duhm Probst zu Magdeburg, Straßburg und Constanz, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Unter-Bayern, ꝛc. ist von dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Unter-Bayern, des heiligen Römischen Reichs Erzb. Truchsess und Churfürsten, communiciret, was zwischen beyden Cronen Schweden und Franckreich und derselben Alliirten in Deutschland, insonderheit aber der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern ꝛc. vollmächtigten Räten und Deputirten, in der Reichs-Stadt Ulm den 14. Martii jüngsthin für ein Vergleich getroffen und geschlossen, und welchergestalt höchstgedachtes Herrn Coadjutoris zu Eöln Fürstliche Durchlauchtigkeit in selbigen Tractat mit begriffen, und dabey mit verabredet worden, daß Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit Genehmhaltung innerhalb den nächsten 8. Wochen a dato bemeldten Vergleichs

1647. gleichs beyder höchstgedachten Cronen Generals eingeschickt werden solle, alles meh-  
 1647. Mart. rern Inhalts obbesagten getroffenen und geschlossenen Vergleichs: Hierauf nun thun  
 höchstgedachtes Herrn Coadjutoris Fürstliche Durchlauchtigkeit solchen zu besagtem  
 Uln gemachten Schluß, nicht allein in allen und jeden Puncten und Articeln, Krafft die-  
 ses, bester massen ratificiren und genehmhalten, sondern auch dabey mit Fürstlichem  
 wahren Worten versprechen, was vermög mehrbesagten Vergleichs Ihre Fürstliche  
 Durchlauchtigkeit zu thun oblieget, in allen gebührend nach zu kommen und vollziehen zu  
 lassen. Urkund mehr hochgedachter Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit Handzeichen  
 und vorgedruckten Fürstlichen Secrets. Signatum Münster, den 8. Maji 1647.

(L.S.)

Maximilian Heinrich.

## N. IV.

N. IV.  
 Schwedische  
 Publication  
 des Waffen-  
 Stillstandes.

Publication des Waffen-Stillstands, bey des Schwedischen Feld = Mar-  
 schalls Wrangels Armada.

Der Königlichen Majestät und Reiche Schweden Rath, General-  
 Feld-Marschall in Deutschland, Carl Gustav Wrangel, Herr  
 zu Schock, Closter und Kosbörp ic.

Es thun Seine Excellenz hiermit aller höchstgedachte Ihrer Königlichen Ma-  
 jestät angehörigen und dero Commando untergebenen Soldatesque, weß Standes  
 oder Charge die seynd, so im Felde als denen Garnisonen, zur Wissenschaft anfügen,  
 was massen unter hochgedachter Ihrer Königlichen Majestät und dann Ihre Churfürst-  
 lichen Durchlauchtigkeit ic. bisshero wider einander geführter Waffen, vermittelst bey-  
 derseits in Uln zusammen getretener Herren Deputirten, nunmehr ein gewisser An-  
 stand und Schluß, durch Göttliche Verleihung vereinbahret und getroffen, dergestalt,  
 daß unter beyde Theile Krieges-Waffen von nun an alle würckliche Hostilitäten und  
 Feindschaften, so wol heimlich als öffentlich, überall gänglich abgestellt, hingegen gutes  
 Vernehmen und Begehung unter einander erhalten, und einer dem andern hinführo an-  
 derster nicht als freundlich begegnen solle; Welchem nach dann Seine Excellenz äl-  
 len dero Unterhabenden vom höchsten bis zum niedrigsten, hiedurch ernstlich und bey  
 Verliehrung ihres Lebens gebothen, und auferlegt haben wollen, daß sich keiner weder an  
 höchstgedachter Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Bldckern, sodann auch  
 an Dero Landen, Städten, Flecken, Dörffern, Einwohnern, und was Dero sonst zu-  
 gehdrig ist, hinführo keines weges feindlich mehr vergreifen, und dieselbe weder heim-  
 lich oder öffentlich beleidigen, vielmehr aber Sr. Churfürstl. Durchl. Bldcker, Unterthanen,  
 auch Dero Handels- und Wandels-Leute, jedes Ortes, wann sie mit der hohen Ge-  
 neralität richtigem Paß versehen seyn, frey, sicher und ohne einige Verhinderung pass-  
 und repassiren lassen wollen und sollen; Worbey dann hingegen Seine Excellenz de-  
 ro Unterhabenden dieses nicht weniger verbieten thun, daß sich keiner von der Armee  
 oder aus denen Garnisonen, ohne Seiner Excellenz Urlaub und Paß in Ihre Chur-  
 fürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern Landen, Quartier, oder zu Dero Armee be-  
 geben solle. Wornach sich männiglich hiernächst zu achten, und die angedrohetere Leibes und  
 Lebens-Straffe, aufm Fall der Ubertretung zu vermeiden wissen wird; Signatum im  
 Haupt-Quartier Delmensingen den 15. Martii, An. 1647.

(L.S.)

Carl Gustav Wrangel.

## §. IV.

Solches wird  
 von Kayserli-  
 cher Seite ü-  
 bel empfun-  
 den.

Wie empfindlich aber dieses Armi- und ist zum Theil aus folgenden an Graf  
 stitium Ihre Kayserlichen Majestät gewe- Drenstern erlassenen Bericht-Schreiben  
 sen seyn müsse, stehet leichtlich zu erachten, des Schwedischen Residentens Snoilsky  
 und

1647.  
Mart.Des Reichs-  
Hoff-Rath  
von Gebhard

und des Reichs-Hoff-Raths von Gebhard darinnen bemerktem Discours, wahrzunehmen; So, daß man wohl, auf den sonst wider alle Vernunft gelauffenen Vorschlag verfiel, die Kayserlichen und

Schwedischen Waffen zu conjungiren, und dadurch diejenige Partey in Ordnung zu bringen, welche sich durch Franckreich dirigiren liesse.

1647.  
Mart.

nachdenklicher Discours.

## N I.

Des Schwedischen Residenten *Snoilsky* merckwürdiger Bericht, das Chur-Bayerische *Armistitium* betreffend.

Hochgebohrner Herr Legat, Gnädiger Graf und Herr.

E. Excell. gnädiges Schreiben, darin Sie dasselbige, was bey den hiesigen Tractaten passiret, zu wissen desideriren, habe ich gebührend empfangen. Nur zweiffle ich nicht, es werde E. Excell. dasjenige, so vor 14. Tagen der Herr General Mortaigne und ich an Dieselben abgehen lassen, wohl zu Handen gekommen seyn, woraus Dieselbe gnädig zu vernehmen gehabt, worauf es damahls beruhet hat. Bergangenen Sonnabend den 10. dieses ist der Rittner vom Churfürsten von Bayern allhie wieder angelanget, und die Ratification über hiesigen Schluß mitgebracht, worauf dasjenige Project, so beyderseits Deputirte den 4. dieses allhier mit einander, jedoch damahls annoch zum Theil conditionaliter unterschrieben gehabt, anjesso de novo ausgefertigt, und nicht allein alle erstbesagte Conditiones und Reservata ausgelassen, sondern auch in ein und andern Articul, so wohl auf unser als Chur-Bayerischer Seite, noch etwas weniges eingerücket worden, welches auch durch anderwertige gehdrige Subscription anheute diesen Tag zu vödligem Stande gebracht, und zusamt denen Interims-Ratificationen von des Herrn Feld-Marschalls Excell. und Chur-Bayern gegen einander extradiret und ausgeliefert werden sollen, wenn nicht die Herren Franckosen, welche mit ihrem Abschreiben nicht fertig werden können, es gehindert hätten, daß also die gängliche Vollziehung des Wercks erst morgen frühe, geliebt es Gott, geschehen soll, &c.

Die Kayserliche können ihre Perplexität und Alteration über diese Handlung nicht bergen, sie suchen allhie Stillstandes- und gar Friedens-Tractaten, und der D. Gebhard sich anheute noch ausgelassen, wie hoch der Kayser desideriret mit der Cron Schweden einen Frieden zu machen, in summa, alle seine Discourse zielen dahin, daß er zwar gestehen müste, daß durch diese Particular-Tractaten mit Bayern des Kayfers Sachen centum pro cento schwerer wären als zuvor, wann sonderlich Bayern, (wie er selbst davon discurret) von dem Kayser nicht allein sich dergestalt separirte, sondern auch vielleicht den Kayser gar feindlich angreifen, und etwa unter Prætext einer Hypothec ein oder ander Land wegzunehmen sich unterstehen dürfte, auf solchem Fall aber, und wenn der Kayser ganz untergedrucket würde, hätte die Cron Schweden den wenigsten Fructum davon zu gewarten, ja es wäre vielmehr ganz sicher und gewiß, daß zwischen Franckreich, Italien, Bayern und andern Catholischen in Teutschland, eine Confederation unter Handen seyn, zu keinem andern Intent, als wider Schweden und die Protestirende eine Partey zu machen, dagegen aber wäre bald wieder ein ander Contrepris zu finden, wenn nemlich der Kayser mit der Cron Schweden zusammen trete, daß aber solches geschehe, müste man nur Manuduction haben, daß man unter der Hand davon reden und sich gegen einander expectoriren könne, und wenn des Herrn Feld-Marschalls Excell. Commission dazu hätten, dürfte man nicht lange Federlesens machen, sondern es dürfte bald gethan seyn. Es stünde alles fürnemlich auf 2. Dinge: 1) Daß Schweden mit dem Kayser einen Frieden schliesse, und selbigen exequiren helffe, welches sie ohne Verhinderung der Cron Franckreich wohl thun könnten, alldieweil selbige selbst gestehe, daß sie mit dem Kayser vödlig verglichen sey. 2) Daß Schweden auf einmahl sage, was es endlich haben wolle. Bey denen bisherigen Tractaten zu Dñabrück waren so viel Difficultäten im Wege, wenn der Kayser anheute etwas verwillige, so begehrt man

Fünffter Theil.

E

mors

1647.  
Mart.

morgen wieder etwas neues, und wenn der Kayser auch dasselbe consentirete, auch noch mehr consentiren wolte, so wäre er doch nicht versichert, ob er dadurch den Frieden erlangen könnte; zudem, wenn der Kayser in faveur der Protestirenden wider die Catholische etwas statuiren will, so wäre Franckreich selbst am härtesten dagegen, wie denn d'Avaux die Catholische, wenn sie incliniret um des Friedens willen etwas nachzugeben, sie dagegen animiret, und jüngst dergestalt zugesprochen hätte, daß ihre Zagheit ihnen schädlicher als der Krieg selbst wäre, worüber die Leute irre gemacht würden, und man auf solche Weise zu keinem Schluß kommen könnte. Wenn aber die Cron Schweden auf einmahl sagen würde, was sie endlich pretendire, und darauf den Frieden schliessen und exequiren helfen wolte, und der Kayser also etlicher massen ein Fulcrum an der Cron Schweden hätte, so wäre der Sachen bald zu thun ꝛ.

1647.  
Mart.

Von Bayern discurreiret Gebhard ferners, wenn selbiger Churfürst so vielfältig bey dem Kayser Frieden zu machen urgiret, hätte man ihm allezeit repliciret, daß die meiste Hinderniß bey ihm stünde, man hätte wohl 4. Jahre consuliret, und der Theologorum in Desterreich und Bayern Judicia begehret, ob man die Stifter mit gutem Gewissen ewig weggeben könnte? Die Desterreicher hätten gesagt: Ja, daß es pro pace publica obrinenda wohl seyn könnte; die Bayerischen hätten allezeit das Contrarium statuirt, da hätte der eine Teuffel zu einem Loch also der ander zum andern heraus geblasen. Der Churfürst hätte deswegen niemahls gerade heraus gehen wollen, und wenn der Kayser ex plenitudine potestatis hätte durchdringen wollen, so hätten alle diejenigen, so aus Schein-Eyfer den Heiligen die Füße abbeißen wollen, dagegen geschryen: Man wolle Christum aufs neue creuzigen ꝛ. Welches E. Excell. ich hiemit unterthänig vermelden, Dieselbe damit dem Schug des Höchsten treulich befehlen sollen. Datum den 16. Martii Anno 1647.

E. Excell.

An  
Herrn Grafen Oxenstierns  
Excell.unterthäniger und gehorsamer  
Diener

G. Snoilsky.

## §. V.

Chur-Bayern sucht das Armistitium bey dem Kayser zu justificiren.

Der Churfürst von Bayern hingegen, suchete solches sein Verfahren in puncto Armistitii, bey Ihrer Kayserlichen Majestät, welche ihme deswegen schriftliche Repraesentation gethan hatten, in dem sub N. I. nachstehenden lesenswürdigen Schreiben zu justificiren.

## N. I.

Schreiben, so an die Römisch-Kayserliche Majestät von Chur-Bayern abgegangen, das Armistitium betreffend.

Allergnädigster lieber Herr, Herr Better und Herr Schwager!

Deroselben Schreiben vom 19. dieses Monaths Martii, habe ich mit gebührender Reverenz empfangen, und daraus mit mehrern vernommen, was Sie auf Dero Reichshof-Raths und Abgesandten zu der Ulmischen Armistitii Handlung, des von Gebhards, gethane Resolution, über die mit ihme, Gebharden, in contrarium remonstrirter Motiven, darin beständig verbleiben, daß das particulare Armistitium der Weg nicht seye, meine Land und Leute, die Religion und das gemeine Wesen zu salviren, sondern vielmehr in grosse Gefahr zu stürzen; Daß mich auch das beneficium ordinis nicht helfen, sondern die Resolution mich erst in die daraus erfolgende Oppression führen

1647.  
Mart.

ren würde, und das ganze Friedens-Werck und die Salvierung der ganzen Christenheit fast nichts mehrers, als eben dieses alteriren könnte, wasmassen auch Ew. Majestät darneben mir und meinen Landen zum Besten, Dero Armaden, auch mit Hindansetzung aller Ihrer Erb-Königreiche und Landen hieraus zuwachsender Gefahren, offeriren, und die Verhütung der allerseits so schädlichen Separation gnädigst, gern und willigst präferiren, was Sie endlich auch wegen der dreyen Reichs-Städte, Ueberlingen, Memmingen, und Hailbrunn, erinnern, und sich gnädigst versehen, ich werde ohne Dero Willen und Vorwissen, es dringen auch die Feinde in mich, wie sie wollen, in nichts weniger, als was beyden unsern Häusern präjudicirlich, schliessen, nicht zweiffelnd, daß, wenn die Feinde einige fernere resolvirte Zusammensetzung erfahren werden, die Tractaten werden sich noch mit beyderseits Satisfaction, jegigen Läuften nach, wohl schliessen lassen.

1647.  
Mart.

Hierauf soll Ew. Kayserlichen Majestät Ich zu gehorsamer Antwort nicht verhalten, und es geben auch meine an Dieselbe zu unterschiedenen mahlen in dieser Materie abgegangene Schreiben gnugsam zu erkennen, daß wie die nacher Ulm zu Münster und Osnabrück veranlaßte Zusammenkunft und Handlung gleich anfangs alleine auf ein generale und gar kein particulare Armistitium angesehen gewesen; Ich also auch meine Deputirte anfangs allein auf ein generale Armistitium instruiret und expresse befohlen habe, allein von diesem mit den Franzosen und Schweden zu handeln, vorher aber, ehe man mit ihnen selbst zur Handlung greiffe, mit Ew. Kayserlichen Majestät Abgeordneten vertraulich zu conferiren, meine Meynung und Instruction zu eröffnen und sie dahin zu disponiren, damit die Handlung dieserseits communicatis Consiliis und mit gesamter Hand also angegriffen werde, daß man den dadurch suchenden Effect eines generalis Armistitii erlangen möge. Nachdem mir auch des Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Liebden von der Instruction, welche Ew. Kayserliche Majestät Dero Deputirten ertheilet, communicirte, und ich dieselbe auf solche Conditiones Armistitii gestellet befunden, daß ich mir keine Hoffnung, daß die Gegentheile darüber einige Handlung pflegen, sondern für gewiß gehalten, daß sie eher solche gleich in ipso limine abrumpiren, und unverrichteter Dinge von Ulm hinweg reifen werden; So habe ich solches wohlgemeldten Erz-Herzogs Liebden samt meinem Bedencken vertraulich eröffnet, und die Instruction zu ändern gerathen, aber keine andere Antwort darauf bekommen, als, die Hände wären von Ew. Majestät Ihrer Liebden also gebunden, daß Sie darin nichts ändern dürfften: Ingleichen habe ich auch eben dieß mein Bedencken bald hernacher dem General-Lieutenant Graf Gallas allhier durch meine Rätthe vertraulich und weilsünftig eröffnen lassen, welcher sich entschuldiget, daß er von solcher Armistitien-Handlung nichts wisse, noch derentwegen von Ihrer Majestät oder dem Herrn Erz-Herzogen einigen Befehl hätte, und sich darneben gegen meine Rätthe vernehmen lassen, er besorge selbst, wenn obangezogene Kayserliche Instruction nicht moderiret und geändert, daß die Handlung keinen Fortgang gewinnen, sondern alsobald von den Franzosen und Schweden aufgestossen werde: Welches alles Ew. Majestät unterthänigst zu berichten und Bescheid zu erholen er sich anerbotten, so gleich von hier aus geschehen, und ich selbst auch untern dato den 25. Jan. und 4. Febr. ebenmäßig gethan, und wohlmeinend erinnert habe, aber Ew. Kayserliche Majestät haben es nichts desto weniger bey der ersten Instruction bewenden, und Ihro allein die von mir vorgeschlagene Cessationem Armorum gefallen lassen, welche aber die Gegentheile nicht einwilligen, sondern gleich von dem Armistitio selbst handeln wollen. Darauf denn Ew. Majestät Abgeordnete ihrer Instruction nicht allein inhariren, sondern auch weder selbst proponiren, noch es den Meinigen gestatten, und als diese endlich ein General-Armistitium so wohl vor Ew. Majestät und deren Erb-Königreich und Lande, als vor die Meinige und das Römische Reich proponiret, dasselbige protestando contradiciret, und sich also von meinen Deputirten ipso facto separiret, ja so gar, daß die Meinige auf Ew. Majestät gnädigste Ratification zu handeln, Sie keines weges zugeben wollen, sondern darwider ihre vorige Contradictiones und Protestationes repetiret, und dadurch den Franzosen und Schweden Ursache gegeben, daß sie die ganze Handlung aufstossen, und wieder davon reifen wollen.

Fünfter Theil.

C 2

Solten

1647.  
Mart.

Solches nun zu verhüten, und die wirkliche Fortsetzung ihrer starken Bedrohung, daß sie mit gesamter Französischen und Schwedischen Krieges-Macht in meine Lande also bald wieder feindlich einfallen, und mit Feuer und Schwert ärger als vor niemahls darin verfahren wolten, zu verhindern und abzuwenden, und also mich und meine Lande vor gänglichen Untergang zu erretten, habe ich kein ander Mittel mehr übrig gehabt, als ein particular-Armistitium vorzuschlagen, bevorab, weiln damahls schon der General-Lieutenant Graf Gallas, auf vorher derentwegen mit den Generals-Personen gehaltene Consultation, selbst bekennet und mir geschrieben, daß er mit Ew. Majestät und meiner Armada nicht bastand seye, den Feinden zu begegnen, und dieselbe zurück zu halten. Und ob ich wohl vorhin gesehen, und reiflich erwogen, was das particular-Armistitium für Inconvenientien nach sich ziehen werde, und eben darum desto beweglicher nicht allein bey Ew. Majestät erinnert, daß Sie doch Ihren Abgeordneten eine andere und solche Instruction zuschicken wolten, darauf die Gegentheile sich wegen eines General-Armistitii in Handlung einlassen möchten, sondern auch Dero Abgeordneten durch die Meinigen solches alles remonstriren, und dieselbe wohlmeynend nochmahls ersuchen lassen, zum wenigsten so viel zu gestatten, daß die Meinige auf Ew. Majestät Ratification von einem General-Armistitio mit den Franzosen und Schweden tractiren möchten: So ist doch unerachtet alles Erinnerns und Remonstrirens eben so wenig von Ew. Kayserlichen Majestät eine andere Instruction als von Dero Abgeordneten die Bewilligung allein auf Ratification zu handeln erfolget, und ich also in Mangel aller andern Defensions- und Salvations-Mittel, wider meinen Willen aus äußerster unvermeidlicher Necessität und Gefahr gedrungen worden, den Meinigen zu befehlen, daß sie bey so bewandter Jurisdiction, Protestation und gänglicher Separation Ew. Kayserlichen Majestät Abgeordneten das particular-Armistitium an die Hand nehmen sollen: Immassen ich denn die vor Gott und der Welt verantwortliche und in der Vernunft und Wahrheit wohl fändigte Ursachen, welche mich zu solcher Resolution endlich genöthiget, und seithero nicht ab sondern in viel Wege ein mehrers zugenommen, Ew. Kayserlichen Majestät selbst den 4. und 15. Februarii ausführlich und mit solchen Umständen beschrieben und zu Gemüth geführt, daß ich mich unzweiffentlich getribet, Sie werden mich in derer reiffen Erwegung meiner genommenen Resolution halber gnädigst vor entschuldiget halten, und mir und meinen liebsten Angehörigen so wohl um der nahen Bluts-Verwandniß als der Sachen natürlichen offenbahren Billigkeit willen, viel lieber gönnen, daß ich mich samt meinen Land und Leuten, der Religion, Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich zu gute, noch in etwas conserviret, als auf einmahl in solche augenscheinliche äußerste Gefahr des gänglichen Verderbens vorsehllicher Weise präcipitiren und gang von Land und Leuten verjagen lassen sollen.

Wann nun Ew. Kayserliche Majestät meinen so treu wohlgemeynten gehorsamsten Erinnerungen mehrers als andern, welche ihr Absehen nicht auf Euer Kayserlichen Majestät und des Römischen Reichs Wohlfahrt, sondern auf ihr eigen Interesse dirigiren, Gehör und statt gegeben, und Dero Reichs-Hof-Rath, den von Gebhard mit einer solchen Instruction, wie er jeso bey sich haben soll, und sich dessen allhier vernehmen lassen, zu den Ulmischen Tractaten noch zu rechter Zeit abgefertiget, und von andern zu Ulm anwesenden Deputirten, bevorab nachdem Ew. Majestät in dero Eingang vermerckten Schreiben so hoch anziehen, verhütet und abge schnitten worden. Diemeil aber andere dies Armistitium im Reich nicht gerne gesehen, sondern um lieber mit darinnen begriffen gewesen wären, ein anders gerathen, und dadurch nicht allein die gute Inclination und Intention, die man allseits bey dieser Ulmischen Handlung zum General-Armistitio gehabt, dahin auch solche Handlung allein angesehen gewesen, vorsehllicher Weise verhindert, die Gegentheile nur mehrers incitiret, und auch endlich zum Vorschlag eines particular-Armistitii, daran ich vorhin nie gedacht gehabt, verurthet, ja auf das äußerste necessitiret, da ich anders mein und der Meinigen vor Augen gestandene gewisse gängliche Ruin abwenden und präcaviren wollen; So gehet mir deswegen nicht umbillig zu Herzen, daß bey allen diesen mir in mehr angezogenem Schreiben noch zugemessen werden will, als hätte ich mit meinem particular-Armistitio die Religion und

1647.  
Mart.

1647.  
Mart.

das gemeine Wesen in größere Gefahr stürzen, das ganze Friedens-Werck und die Salvierung der ganzen Christenheit fast alteriren, bey den Feinden neue Consilia unfehlbar erwecken, und alle friedliche Intentiones auf einmahl fallend machen, da doch, wann je dergleichen erfolgen sollte, so aber verhoffentlich nicht geschehen wird, sondern vielmehr zu besorgen gewest wäre, wann ich die particular-Tractaten ausgeschlagen hätte, diejenige vielmehr die Schuld und die Verantwortung haben, welche das General-Armistitium obverstandener Massen verhindert, und mich zu dem particulari genöthiget haben, dann einmahl ist dies die gründliche Wahrheit, daß Ew. Kayserliche Majestät Abgeordnete bey der Ulmischen Handlung, indem sie des General-Armistitii halber nichts proponiren und zugeben wollen, da es von den Meinigen auch nur auf Ratification beschehe, mit ihren Coneradiationen und Protestationen die Französische und Schwedische Deputatos dermassen alteriret und disgustiret, daß sie ohne einige fernere Handlung stracks davon ziehen wollen, und sich mit ausdrücklichen hochbetheuerlichen Worten erkläret, mit beyden conjungirten Armaden alsobald mich und meine Lande nochmahls feindlich zu überziehen, ärger als vorhin zu verfahren, und nicht eher auszusetzen, bis sie mich von meinen Landen verjagt, und sich derselben völlig bemächtiget haben. Wann dann ich vor Augen gesehen und erwogen, daß ich entweder mit meinen Land und Leuten unfehlbar zu Grund gehen, und in der Feinde Gewalt gerathen muß, und daß damit Ew. Majestät und dem Römischen Reich dannoch nicht geholfen, und der gemeine Fried nur noch mehr gehindert würde, oder daß ich eine andere Resolution fassen, und ich zumahl Ew. Majestät und meine Armada, des Graf Gallas und anderer Generals-Personen eigenem Bekännniß nach, denen Feinden Widerstand zu thun und mich sammt meinen Landen zu defendiren nicht bastant gewesen, durch gültliche Tractaten salviriren müssen; So habe ich bevorab, weils die Gegentheile sich aus obangeregter Verursachung Ew. Kayserlichen Majestät Abgeordneten, zu keinem General-Armistitio mehr verstehen wollen, nothgedrungen Weise die particular-Tractaten an die Hand nehmen und sehen müssen, wie ich mich und meine Lande, vermüthelt derselben noch in etwas conserviren möge, in der ungezweifelten Hoffnung und Intention, daß ich dergestalt Ew. Kayserlichen Majestät, dem Römischen Reich und der Catholischen Religion noch in einigen nützliche Dienste werde leisten, und den gemeinen Frieden im Reich mehrers befördern können, als wann ich mich und die Meinigen von Land und Leuten ins Esend vertreiben, und dieselbe in der Feinde Hand und Gewalt gerathen lassen, wie unfehlbar aller menschlichen Vernunft und obangezogenen Umständen nach geschehen wäre, da ich mich durch das particular-Armistitium, als das einzig und noch übrig geweste Mittel, nicht salviret hätte.

Daß aber Ew. Kayserliche Majestät vermeynen wollen, ich sollte mich, meine Land und Leute eher aller äußersten Gefahr unterwerffen, und also für ein Brand-Opffer dergestalt und vor Dieselbe, Dero Haus und andere sacrificiren haben lassen, oder doch dafür stellen aufopfern, als bis Armistitium particulare, wann es auch schon Ew. Kayserlichen Majestät Meynung nach, ein beneficium Ordinis seyn sollte, an die Hand nehmen, daß kan ich nach fleißiger Erwegung der Sachen und gepflogenen Rath der Theologen in meinem Gewissen und Pflichten, damit ich meinem getreuen Land und Leuten zugethan bin, nicht für thunlich und verantwortlich befinden, auch nicht dafür halten, daß mich die Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich geleistete Pflicht, welche ich mir bey der Ulmischen Handlung expressis verbis ausgedinget und vorbehalten habe, darzu verbinden, in sonderbarer fernerer Betrachtung, daß Ew. Majestät die Mittel und Gelegenheit sich und mich sammt unsern Leuten und Landen und das Römische Reich vor denen androhenden Gefahren, durch das generale Armistitium zu erretten und zu salviriren an der Hand gehabt, dieselbe aber aus der Acht und die Sache in diesen gegenwärtigen Stand gerathen lassen, welches aller natürlichen Billigkeit nach, ich und meine Leute nicht zu entgelten haben, sondern dasjenige, worzu uns die äußerste Natur und Noth selbst obligiret und weiset, zu unser Salvation vornehmen könnten und sollten. Ich habe gleich vom Anfang der Böhmischen Rebellion nunmehr in die 28. Jahr Ew. Majestät in Gott seel. verfahren Herrn Batern, Thro selbst, Dero löblichem

1647.  
Mart.

1647.  
Mart.

Hause und ganzem Römischen Reich meine schuldigst gehorsamste Treu, mit Darsetzung Leibes, Gutes und Blutes und meines äussersten Vermögens, dermassen im Werck selbst erwiesen und demonstrirer, daß ich einen andern Danck als diesen, von Ew. Majestät erwartet, und Sie nicht Ursach haben, auch inskünfftige daran zu zweifeln, wann ich nur die Mittel hätte, solches mit gutem erspriesslichen Effect und ohne augenscheinliche Gefahr, mein und meiner Lande total Ruin und Untergang, noch länger zu continui- ren; Ich habe aber eben durch jetzt-erholte Ew. Majestät und Dero Haus geleiste treue langwierige und solche Assistentz, dergleichen Sie, ohne Ruhm und männlichs Pra- judiz zu melden, von keinem andern Chur- und Fürsten im Reich erfahren, bey den wi- drigen Partheyen solche grosse Feindschafft, Haß und Neid und Unruhigungen auf mich geladen, daß sie eine zeithero nur von meinen Landen, wie man erst nächst die letzte Campagne gesehen, und ich bey derselben wohl empfunden, daß das beneficium Ordinis allein zu meiner Ruin und zu anderer Conservation gedienet habe, viel stärker als Ew. Majestät und Dero Erblanden zugesaget, und ihr grosse auf des Reichs-Boden habende Krieges-Macht daran gewendet, und dieselbe noch künfftig, da ich mich nicht anders ac- commodiren werde, anzuwenden bedrohet haben, daher ich bey den diesseits vorhan- denen und männlich bekandten wenigen und gegen mächtigen starcken Feinden uner- dencklichen Resistenz-Mitteln, Niemand mit einigem Flegel und Vermunfft verdencken könnte, daß ich mich und mein Land und Leute besser in Acht genommen, und bey Mangel- lung einer gemugmahnen Gegen-Verfassung und der Gewaltis-Mittel, durch gültliche Tractaten noch in etwas zu conferviren gesucht habe, ehe alles über und über gehet, und alsdann auch die gültliche Tractaten keine statt mehr finden, noch etwas helfen könt- en.

1647.  
Mart.

Und obwohlm Ew. Majestät dafür halten, daß die Noth und Gefahr so groß nicht sey, als ichs mir einbilde und die mich dieser meiner Resolution halber entschuldigen möch- ten, sintemahl ich nicht alleine Dero und meine Armaden zu meiner und meiner Landen Defension und Versicherung an der Hand gehabt, dieselbe zu meiner Nothdurfft zu ge- brauchen, sondern daß auch Ew. Majestät mir und meinem Land zum Besten Dero Ar- maden zusamt dem gegen den Württembergischen jetzt stehenden Corpo auch mit Hindan- setzung aller Ihre und ihren Landen hieraus zuwachsenden Gefahren, offeriren und dem Feinde nicht ungewachsen und zu rechter Zeit an die Hand zu seyn vermeynen; So habe ich jedoch von diesem und sonderlich auch die nechst vergangene Campagna mit mei- nen Landen in vielen Jahren unüberwindlichen Schaden erfahren und Ew. Majestät öf- ters geklagt, aber die vertribstete Abstellung niemahls verspühret, daß Dero Vblcker mir und meinen Unterthanen größern Schaden gethan als die Feinde, daher ich auch ins- künfftige, da ich mir nicht durch das Particulare Armistitium vigilirer, und Verse- hung gethan hätte, kein anderes mich zu getrösten und zu gewarten gehabt haben würde, als daß alle Feindes und Freundes Armaden in diesen meinen Landen zusammen kom- men, und dieselbige zu einem Theatro dieser Tragcedi machen und vollends alles in Grunde ruiniren werden: zu dem, wann auch schon Ew. Majestät sämtliche Vblcker in die- se meine Lande herein kommen, und sich mit den Meinigen conjugiren würden, seynd doch die Mittel selbige mit Proviant, Fourage und anderer Nothdurfft zu unterhal- ten, darinnen nicht mehr vorhanden, sondern bey nächster Campagna und dabey vor- gangener Unordnung, auch an denen Orten, wo die Feinde nicht hin kommen, dermassen ausgezehret worden, daß sie sich selbst in balde consumiren und zu gleich meine Lande de- solat machen, dagegen die Feinde aus Schwaben und Francken alle nothwendige Le- bens-Mittel herbey bringen und Ew. Majestät ausdauren werden. Und wann auch schon Ew. Majestät das gegen den Württembergischen stehende Corpo zum Grafen Gallas und desselben unterhabende Armada zu den meinen stossen würden: Wann jedoch der Frankosen und Schweden ihre auf dem Reichs-Boden habende Corpo und Garnisonen, wie sie, weiln die meisten im Felde, ohne Hindrung wohl thun könten, gleicher massen zusammen führen und die Frankosen aus den Nieder-Landen und andern Orten nach etwas darzu stossen würden, kan ich meines Theils nicht befinden, daß Ew. Majestät

1647.  
Mart.

Majestät und meine Vöcker, man mache auch die Rechnung wie man wolle, den Feinden gewachsen seyn, und ohne wissendlichen auch dem gemeinen Wesen höchstgefährlichen Hazard werde begegnen können. Es ist Reichs-Kündig, was die Gegentheil, sonderlich die Schweden, für Werbung schon lange Zeithero angestellet und sich gestärket, und was die Franzosen für Präparatoria zum künftigen Feldzug gemacht haben, und noch machen, wie man nun denselben eine genugsame Krieges-Macht entgegen setzen will und könne, weiß ich meines Theils nicht, und halte es meines Theils für eine lautere Unmöglichkeit, derowegen auch für das rathsamste und sicherste, daß Ew. Majestät das principal Absehen auf die Waffen nicht stellen, sondern auf alle mögliche und verantwortliche Wege nach den Frieden im Reich trachten, und sich daran andere, wer sie auch seyn, im wenigsten nicht hindern lassen.

1647.  
Mart.

Betreffend die drey Plätze Überlingen, Memmingen und Heilbrunn, habe ich mich gänglich resolvirret und es nicht allein dem von Gebhard allhier communiciret, sondern auch meine Deputirte zu Ulm darauf instruiret gehabt, daß sie deren Abtretung und Einräumung den Franzosen und Schweden nicht bewilligen, sondern denselben offerhand und solche hochwichtige Rationes, warum mir solches mit einigem Zug nicht zu thun sey, zu Gemüth führen solten, daß ich gänglich verhoffe, sie werden sich damit contenciren und diese ihre Präerensionen fallen lassen, welcher massen sie aber keinesweges dargu zubringen gewesen, sondern ohngeachtet aller Rationes auf ihrem obangedeuteten Begehren obstinatissime beharret und sich rund erkläret, ehe die ganze Handlung auf zu stoßen, durch zu ziehen und gleich darauf mit beyden conjungirten Armaden, welche sie zu dem Ende um Ulm an der Donau stehen lassen, wieder in meine Lande feindlich einzufallen, und davon nicht auszusetzen, bis sie sich derselben ganz bemächtiget, und was mich dannenhero für Noth dringende Ursachen bewogen und necessitiret auch in dis Begehren zu willigen; das alles geruhen Ew. Kayserliche Majestät Ihres aus beyliegender Abschrift dessen, was ich Dero Reichs-Hoff-Rath dem von Gebhard in dieser Materie auf sein Schreiben geantwortet, mit mehrern gnädigst referiren zu lassen; Jedoch hab ich bey den Schweden erhalten, daß sie versprochen zu Überlingen die Bürgerschaft und Einwohner bey ihrer Catholischen Religion und den öffentlichen Exercitiis unpercurrirret zu lassen, und daneben keine andere einzuführen; sintemahlen es dann auf dem gestanden, daß ich entweder gemeldete 3. Städte den Gegentheilen abtreten und einräumen, oder meine Lande von denselben feindlich überziehen, verderben und verheeren lassen müssen, werden Ew. Kayserliche Majestät selbst unzweifellich gnädigst erkennen, daß nicht nur mir, sondern Ihre und dem Reich ohne Vergleich mehr an meiner Lande Conservation, als an diesen Reichs-Städten gelegen, zu mahln dieselbe den Gegentheilen anderst nicht als alleine bis zum Frieden eingeräumt und mit ihren Vöckern zu besetzen zu gelassen worden, dabey auch dieses sonderbar zu desideriren ist, daß meine Besatzung sich in obgemeldeten dreyen Städten, ohne daß in die Länge nicht mehr erhalten können, sondern aus Mangel des Unterhalts ausziehen müssen, da es doch jekund mit gewissen und solchen Conditionen geschieht, daß die Bürger und Einwohner dabey der Religion und Güter halben mehrers versichert seynd.

Endlichen haben meine Deputirte mit grosser Mühe schwerlich so viel erhalten, daß meine Garnison noch zu Zeit in der Stadt Augspurg verbleiben, und erst nach der von beyden Cronen Frankreichs und Schweden erfolgter Ratification dieses Particularis Armisticii abgeführt oder auch keine andere dagegen hineingelegt, sondern die Stadt in eine Neutralität gesetzt, daß auch in beyden Städten, Nothweil und Freyburg meine Guarnison bis auf erfolgten gemeinen Frieden im Reich gelassen werden solte. Wie ich denn meinen Deputirten zu Ulm befohlen, von diesem und allen andern, was mit den Gegentheilen zu Ulm geschlossen, mehrgemeldetem von Gebhard, damit Ew. Majestät er davon Relation thun könne, Part zu geben, mit ihme gute Correspondenz zu pflegen, und vornemlich auch die Französischen und Schwedischen dahin disponiren und bewegen zu helfen, daß sie seine, von Gebhard, Proposition anhören und sich

1647. sich darüber mit ihm in Handlung einlassen wolten, welches alles meine Deputirte 1647.  
 Julius. gethan, was sie aber ausgerichtet, und auf wem der Zeit die Sachen zwischen ihm, von Julius.  
 Gebharden, und den Französischen und Schwedischen beruhen, habe noch nicht vernommen. Ew. Kayserlichen Majestät mich dabey u. Datum Wasserburg, den 28. Martii, 1647.

## §. VI.

Chur-Bayern gehet mit Veränderung des Armistitium an.

So viel Aufsehens aber gleich dieses Armistitium, so wohl bey dem Kayser als denen mehristen Catholischen machte, indem man es davor ansehe, als ob es zum größten Nachtheil der Römisch-Catholischen Religion, und zu deren endlichen Vertilgung aus Deutschland, gereiche; So deutlich zeigte hingegen der Erfolg in gar wenig Monathen, daßes Chur-Bayern damit kein rechter Ernst gewesen sey, sondern daß man sich nur dessen, als eines bequemen Mittels bedienet habe, die Chur-Bürde gegen Pfalz, mit Consens derer beyden Cronen und der Protestanten im Reich, zu obtiniren und fest zu stellen. Was dabey vor seltsame Veränderungen in dieser Scena vorgegangen, wird aus folgender Erzählung und beygefügten Beweißstücken zu ersehen stehen. Dem Kayserlichen Interesse war äußerst daran gelegen, diesen mächtigen Freund wieder in die Partey zu ziehen, weil die Lage seiner Lande, und die auf den Weinen habende zahlreiche Milliz, den Kayserlichen Waffen das größte Gewicht mit geben kunte. Es mußte der Reichs-Hoff-Rath Graf Revenhüller, als ein wohlbederter Minister, seine Künste versuchen, den Churfürsten wieder auf guten Weg zu bringen: weßwegen er sich nach München begab: Da entdeckete denn der Churfürst im Vertrauen, wohin eigentlich seine Absicht gieng, und wie er es gar nicht übel mit dem Kayser meyne, sondern um deswillen seine Troupen also beyfammen behalte, damit er, wenn er seinen Zweck

entdeckt seine dabey führende Absicht dem Kayser.

erreicht hätte, zum Besten der Catholischen Religion damit agiren könne.

Am Kayserlichen Hof war man nun darüber sehr vergnügt; jedoch, weil die Sache geheim gehalten, und äußerlich eine wirkliche Disharmonie zwischen beyden Höfen gegen die Welt simuliret werden mußte; So erforderte die Nothwendigkeit, nach diesem äußerlichen Schein alles einzurichten. Es begab sich denn, daß der, über die Bayerische Cavallerie commandirende General *Jean de Werth*, ganz unvernüthet, mit vielen Regimentern Reuterrey zu der Kayserlichen Armée übergieng. An dieser Begebenheit, hatte der Churfürst von Bayern, wie aus einem nachhero vorkommenden Brief, imgleichen aus der merckwürdigen Relation über die Revenhüllerische Negotiation, unstreitig erhellen wird, keinen Antheil genommen, weniger solches an Hand gegeben, sondern hielt es vor eine wirkliche Mutinirung und Rebellion, brachte es auch durch gute Veranstellung dahin, daß die mehristen Reuter wieder zurück kehreten. Weil er sich aber leicht einbilden kunte, daß man Schwedischer Seits, diese Begegniß mit ganz andern Augen ansehen würde: so schickte derselbe den Hoff- und Krieges-Rath *Johann Rüttner*, an den Schwedischen Feld-Marschall *Wrangel* ab, welcher die in nachstehender Beylage N. I. enthaltene Erzählung des facti, anbrachte, und seines Churfürstens Unschuld darunter aufs Beste zu vertheidigen bemühet war:

Der Bayerische General *Jean de Werth* geht zur Kayserlichen Armee über.

Der Churfürst hat daran keinen Theil.

Entschuldiget solches bey den Schweden.

## N. I.

Des Chur-Bayerischen Hoff- und Krieges-Raths Rüttners Relation über des Generals *Jean de Werth* Abtritt.

Die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, mein gnädigster Herr, haben mich zu Ew. Excell. eilends abgefertiget, Derselben von der in Bayern, durch den gewesenen General über die Cavallerie *Johann de Werth* bey der Soldatesca unversehens erweckten Meutation, und wie gedachter *Werth* an Ihre Churfürstliche Durchlaucht an

1647.  
Julius.

an seinen Feld-Herrn, dem er mit Eynen und Pflichten zugethan gewesen, und alle seine Beforderung von Derselben gehabt, treulos und meynedig worden, Part zu geben, und zwar hat man bey meinem Abreisen so viel gewußt, daß gedachter Werth seines Regiments Obristen Wachtmeister, den Grafen von Salm, nach Preßburg geschicket, und durch denselben zweifelsohne diese Verrätherey tractiren lassen, nicht weniger ist man in Erfahrung kommen, daß bey vielgedachtem Werth eine Zeitlang ein Spanier unter dem Schein eines Aufwärters sich aufgehalten, welcher vermuthlich diese Verrätherey anzuspinnen dahin abgeordnet worden. Ihre Churfürstl. Durchlaucht haben zu Versicherung Ihrer Landen, bey Annäherung beyder kriegenden Armeen, etwas von Dero Armada in die Ober-Pfalz zusammen führen zu lassen, vor nöthig ermesset, doch von jedem Regiment nur gewisse Compagnien darzu deputiret, dieser Gelegenheit hat sich dickgemeldter meynediger Mann, und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht unwissend, allen Regimentern zu Pferde mit Sack und Pack eilends aufzubrechen, und denen jenseits der Donau einquartirten Reuter-Regimentern den Rendezvous bey der Stadt Wisshoven an der Donau 4. Meilen über Passau bestimmt: unter diesen Regimentern sind begriffen, Werth, Spork, la Pierre, Jungkoltz und ein Theil von Fleckenstein und Wollpots Regiment, ingleichen der Dragoner Obrister Creuß, was er aber den andern Regimentern, als Geising und Altkoltz für einen Rendezvous bestimmt, hat man bey meinem Abreisen nicht wissen können, dem Obristen Schach, welcher mit seinem Dragoner Regiment zwischen der Mindel und Lech logiret, hat er Ordinanzen gegeben, sich der Stadt Weimingen, als welche keines Ueberfalls sich besorget, auch eine geringe Guarnison hat, unversehens zu bemächtigen, ich habe aber aus Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht selbigen Commandanten alsobald bey einem durchreitenden aviliren müssen, daß er sich wohl fürsehe, und die Wachen bey den Thoren stärke, damit ihm kein Affront wieder fahre, hoffe, es werde das Schreiben noch wohl zurechte kommen seyn: dem Obristen Casalki hat er den Rendezvous für sein ganzes Regiment zu Weiden benennet, mit ausdrücklichem Befehl, der Churfürstlichen Ordinanzen keinesweges, sondern allein der seinigen zu pariren; Ihre Fürstliche Gnaden den Herzog von Würtemberg aber zu sich nach Tonauftauff beschrieben; das Guschsteinsche Regiment hat aus dem Stiff Nuchstädt eifertig aufbrechen und nach Deckendorf marchiren müssen. Und weil der Werth mit der Infanterie nichts zu commandiren gehabt, sondern von dem General-Wachtmeister von Holz dependiret, als hat er Werth, ihme General-Wachtmeister von Holz, weil derselbe, ohne Vorwissen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht den Regimentern zu Fuß zum Aufbruch Ordinanzen zu geben sich gewegert, mit Bedrohung des Niederschießens gezwungen, die von dem Werth aufgesetzte Ordinanzen zu unterschreiben. Man weiß von mehr Obristen zu Pferde nicht, die in der Conspiration mit begriffen, als ihn, Werth, Spork, Creuß, Guschwitz und Schach, die andern sind durch die gegebene Ordinanzen verführet und betrogen worden, daß sie auf den Rendezvous erschienen. In der Ober-Pfalz befinden sich 2. Reuter-Regimenter, als Würtemberg und Casalki, wie auch 2. Regimentern zu Fuß, als Elter und Geltin, welche mit dem Gehorsam an den General-Wachtmeister Truckmüller gewiesen, also des Werths Ordinanzen nicht pariret. In Bayern sind noch 2. Regimentern zu Fuß und das Jungkoltzische zu Pferde in Gehorsam blieben. So bald nun diese Verrätherey ausgebrochen, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht des 3. dieses Abends aus Landeshut Aviso gehabt, haben Sie alsbald an alle Obristen ernstliche Abmahnungs-Schreiben abgehen lassen, mit ernstlichem Befehl, sich von dem Neutmacher zu separiren, und der Rebellion sich keinesweges theilhaftig zu machen, und denselben zugleich notificiret, daß Sie den Werth für einen ausgerissenen, meynedigen treulosen Mann declariren, benebenst 10. Tausend Reichsthaler auf seinen Kopf und auf andere ihm verbleibende Obristen jeden 1000. Reichsthaler geschlagen, wer dieselben hinrichten oder lebendig liefern werde: die Publication ist schon im ganzen Lande Bayern, nicht weniger in der Ober-Pfalz und den beyden in Gehorsam verbliebenen Regimentern geschehen. Wie viel Regimentern sich nun von dem Werth separiret, kan ich nicht wissen, außer daß der General-Wachtmeister Truckmüller mir vom 7. dieses geschrieben, daß der General-Wachtmeister Koltz mit seinem Regiment zu ihm marchiren wolle, welche Schreiben hiemit in Originali beygelegt werden. Sonsten hat

Fünfter Theil.

D

der

1647.  
Julius.

1647. der Werth auf den March in Bayern alles ausgeplündert, Pferde, Viehe und anders, 1647.  
 Julius. die Städte, Märkte und Dörffer den Soldaten Preiß gegeben, die Churfürstliche Be-  
 amte gefänglich weggeführt und rancioniret, welches er Zweifels: frey darum gethan,  
 damit die Soldaten durch diesen Raub und Plündern ihm affectioniret gemacht, und al-  
 le Hoffnung des Pardons verlieren sollen, es hat sich auch einer von seinen Adharenten  
 ungeschueet vernehmen lassen, daß der Werth Ordinanz habe, sich Ihrer Churfürstlichen  
 Durchlaucht Person und etlicher Derselben Rätze zu versichern und gefangen zu neh-  
 men. In diesem Stand ist die Sache in meinem Abreisen den 5. dieses gewesen, welches  
 ich darum Ew. Excell. etwas ausführlicher und mit allen Umständen representiren  
 wollen, damit Dieselben keinen widrigen Wahn fassen, als wäre bey dieser Verrätherey  
 eine Collusion untergelauffen, denn Ihre Churfürstliche Durchlaucht mein gnädigster  
 Herr einmahlt resolviret, bey dem zu Ulm geschlossenen Armitticio beständig zu verblei-  
 ben, nicht zweiflend, es werde ehester Tage die Königlich-Schwedische Ratification, wie  
 allbereit die Churfürstliche überschicket worden, auch erfolgen. Den 9. Jul. 1647.

An

des Herrn General und  
 Feld-Marschalln Wrangels  
 Excell.

Johann Rüttner.

## §. VII.

Wrangel ver-  
 langet, die  
 Bayerische  
 treugebliebe-  
 ne Troupen  
 sollen zu den  
 Schweden  
 stossen.

Alleine, dem General Wrangel schien  
 der Handel sehr verdächtig, und, ob schon  
 Er aus Respect gegen einen so vornehmen  
 Churfürsten, sich den Worten nach, eben  
 so deutlich nicht expliciren durffte; so leg-  
 te er jedoch demselben in einem darauf erlas-  
 senen Schreiben allhier N. I. einen Punkt  
 vor, dessen Erledigung dem Churfürsten  
 sehr schwer fallen mußte: nemlich, es ver-  
 langte Wrangel, woferne der Abfall des  
 Jean de Werth keine angestellte Sache  
 wäre, so sollte der Churfürst die übrigen  
 Ihm treu gebliebenen Troupen zu der  
 Schwedischen Armée stossen lassen, um  
 die abtrünnigen Rebellen und Meuteni-  
 rer aufzusuchen, und sie gehörig zu züchtis-

gen: welches der Kayser nicht übel auf-  
 nehmen, noch dahin interpretiren könnte,  
 ob violirte Chur-Bayern das Armittic-  
 tium, und brauchte seine Waffen gegen  
 den Kayser, massen er nur solche wieder die  
 Abtrünnigen lehre, welches ihm durch kein  
 Recht verwehrt werden möge. Es schick-  
 te daher Wrangel seinen Capitain, Ba-  
 ron Benedict Horn, nach München, um  
 darüber eine categorische Resolution  
 abzufordern. Der Churfürst aber fer-  
 tigte ihn mit einem guten Hof-Bescheid ab,  
 und deducirte im nachfolgenden Antwort-  
 Schreiben N. II. seine beständige Sincer-  
 rität.

Des Chur-  
 fürsten Ant-  
 wort darauf.

## N. I.

Des Schwedischen General Wrangels Antwort-Schreiben an Chur-  
 Bayern, den Uebergang des Jean de Werth zu der Kayserlichen  
 Armée betreffend, d. d. 2. Jul. 1647.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädiger Herr.

Des General  
 Wrangels  
 Schreiben an  
 den Chur-  
 fürsten zu  
 Bayern.

Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Dero Hof- und Krieges-Rath dem Hoch-  
 Eblen und gestrengen Herrn Johann Rüttner von König x. zur Accompanierung  
 mitgegebenes Creditiv, datirt am 4ten dieses, neuen Calenders, habe ich nicht allein  
 mit gebührender Reverenz unterthänig empfangen, sondern auch so aus münd- als  
 auch schriftlicher Proposition des besagten Herrn Rüttners in mehreren vernommen,  
 was wegen Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gewesenem General Jean de  
 Werth

1647.  
Julius.

Werth Entweichung aus Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Diensten und Debauchierung anderer Officiers und ganzer Regimente mehr, hingegen dessen Ueber sprung damit zu denen Kayserlichen, mir hinterbracht, und dadurch dahin gezelet worden, ich nicht in die Gedanken gerathen möchte, ob hierunter vom Theil Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit etwas schädliches verfare, oder dem zu Ulm einmahl abgehandelten Armistitio was zuwieder gemeynet seyn sol; sondern daß Sie solches beständig observiren lassen wollten, zu Bezeugung mehr Ungrade, den Jean de Werth in ihren Land und Gebieten vor einen meinopdigen und treulosen öffentlich proclamiren lassen hätten, und was vor andere Notificationes mehr darinnen enthalten gewesen seyn.

1647.  
Julius.

Wiewohl nun dieses Hinterbringen mir ganz unvermuthlich fürkommt, und das Factum an sich selbst an seinen Ort gestellet bleibt; so giebt es doch einen starcken Schein, der wieder das besagte Armistitium sonderlich angezogen und gedeutet werden könnte: dann die Kayserlichen mit so viel Regimentern und Bülckern verstärket, sich daher ergrößen, mir alsdann den Kopff vielleicht bieten, und die allgemeine Friedens-Handlungen, welche nunmehr fast auf der Spitze des Endes hafften, und zwar mit so grosser und kostbarer Mühe und Spesa vollführet, außs neue in Weitläuffigkeiten setzen und stutig werden dürfften, und dafern zur Zeit der Ulmischen Tractaten Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Commando von so viel Jahren gelobte Armada sie einig und allein bemächtigt gewesen wären, so würde man darinnen zu einigem Schlusse zu gelangen nicht vermocht haben; vielweniger würde die Königlich Majestät in Schweden ic. meine allergnädigste Königin und Fräulein, um der Ratification willen (dero ich mich bey dem General-Major Douglas täglich vermüthe, und zu gelegter Zeit sie schon eingeliefert werden soll) zu behelligen es unvonndthen gewesen seyn; Es ist über das zum höchsten zu verwundern, daß dergleichen so nahe anverwandte Häupter und Häuser, als die Römisch-Kayserliche Majestät und Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit, in allen ihren Rätthen außs äußerste assistiret, und sie sammt Dero Waffen, so unterschiedliche mahl retten und so lange zeithero conserviren helfen, solche Machinationes gegen einander an Tag kommen lassen solten, und zwar in soweit, daß an statt eines banckbathen Gemüths, welches billig sich gebühren wolte, auf Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit selbst eigene Persohn, und theils Dero getreuen Rätthe, nach Leib und Leben getrachtet worden, gleichwie von dem treulosen vorgegeben worden, die Proposition Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hieher wiederholten Hof- und Krieges-Raths, Herrn von Rüttner, unter andern auch eröffnet hat.

Wann dann dis Beginnen nicht allein bey mir, in Ansehung des Ulmischen Armisticii einhältlicher Formalien, daß der Kayserlichen Majestät von Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit oder Dero Krieges-Bülckern weder directo noch indirecto beygesprungen werden solte, eine grosse Consideration verursachet, und höchstgedachte meine allergnädigste Königin und Fräulein, imgleichen Dero Herren Plenipotentiaril zu Dsnabrück, hieraus nicht einen wenigen Zweifel schöpfen werden: zudem es Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Churfürstliches Haus selbst am meisten touchiret, und Ihro daran gelegen seyn sol, daß zu Ihrer Rettung und Dämpfung Ihrer Abtrünnigen und Feinde, sie Hand mit anlegen und vorkommen helfen; So habe ich nicht umgehen mögen, an Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit, neben Zurücklassung des Herrn Rüttners, gegenwärtigen den wohlgebohrnen Herrn Benedict Horn, Frenherrn und Capitain meines Regiments, abzufertigen, und von Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in gnädigster und ausdrücklicher Erklärung auf abgelegte unterthänigste Relation offterwehnten Herrn Rüttners unterthänigst zu vernehmen, ob Sie Ihro gefällig seyn lassen, und darzu resolviren, auch dergleichen Ordre ertheilen wollten, auf daß Dero übrige in Treue und Devotion verbliebene Regimente sich mit meinen unterhabenden Königlich und der Confoederirten Waffen conjugiren, und wo nicht wieder die Kayserlichen, jedoch wieder Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit abtrünnig gewordene Bülcker cooperiren, und allen besorgenden mehrern Unheil remediren helfen möchten: denn durch diesen Erfolg würde nicht allein aller Zweifel und

Fünffter Theil.

D 2

der

1647. der Pericul, der sonst denen allgemeinen von so viel Millionen Seelen desiderirten Frie- 1647.  
 Julius. dens-Wercke comminiren wollte, männiglich abgescnitten, sondern es würde auch Julius.  
 Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit eyferige Displicenz so viel mehr daraus zu schlief-  
 sen seyn, auch zu Ihero und Ihres Churfürstlichen Hauses Ecats selbst eigener Sicher-  
 heit gereichen thun. Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gebe damit in des höchsten  
 Gottes Obhut ic.

Ew. Churfürstlichen Durchl. ic. ii.

Im Lager vor Eger,  
 den 1. Jul. 1647.

N. II.

Des Churfürsten von Bayern darauf ertheilte Rück-Antwort,  
 d. d. den 18. Jul. 1647.

N. II.  
 Chur-Baye-  
 risches Ant-  
 wort-Schrei-  
 ben an den  
 General  
 Wrangel.

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Bayern,  
 Unfern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner Herr Feld-Marschall: Uns hat des  
 Herrn Feld-Marschalls Capitain, der Wohlgebohrne Baron Benedict Horn, die  
 beyde ihm an Uns aufgebene, den 1. und 3. st. v. darirte Schreiben, wohlgeliefert, des-  
 ren Inhalt, wie auch sein, Horns, bey Uns abgelegtes mündliches Anbringen Wir mit  
 mehrern vernommen; Bedanken Uns förderst gegen den Herrn Feld-Marschall, daß  
 Uns derselbe seiner beständigen Sincerität nicht allein durch unsern zurück gekommenen  
 Abgeordneten, den Rüttner, also eyfrig versichern, sondern auch mit Schickung eines so  
 vornehmen Cavalliers ehren, und vermittelst desselben noch fernere Contestation thun  
 wollen. Dieweilen nun der allmächtige GOTT durch seine gewaltige Hand, die ehr-  
 lichen Gemüther unserer, durch den von Werth, bber und betrügllicher Weis verführter  
 Soldatesca dermassen berühret und gelencket hat, daß sie alle sämtlich, ausser des gedach-  
 ten meineydigen, Werths, Sporken und Creuzen, welcher mit etlichen wenigen Dienern  
 ausgerissen, alsbald sie den Betrug gemercket, gleich wieder zu Uns herum getreten  
 seynd, und diejenigen Rädels-Führer, welche sich noch bey ihnen befinden, Uns gefänge-  
 lich liefern lassen, wodurch aller Verdacht, der etwa aus diesen Tradiment wider Uns  
 gefasset seyn worden möchte, der ganken Welt unsere Unschuld ma-  
 nifestiret und dessen ein solches wahres Zeugniß gegeben worden, daß ein mehrer's nicht  
 zu desideriren; Wir auch unserer Armada Treu und Standhaftigkeit durch die tapffe-  
 re That, und Real-Demonstration viel kräftiger als zuvor vergewisert seynd; Als  
 geleben Wir der gänglichen Zuersicht, der Herr Feld-Marschal werde an unser gleich-  
 förmigen Sincerität einigen Zweifel nicht tragen, deren Wir ihm dann hiemit nochmah-  
 len bestermassen versichern, und ist bey erzehler der Sachen Beschaffenheit die von dem-  
 selben angebrohete wieder gleichmäßige Revanche durch Wiederherumbbringung unse-  
 rer Wlcker von selbstn gefallen: so haben Wir auch Nachricht, daß Ihero Kayserliche  
 Majestät den March ihrer Armada dergestalt versichert, und bey erzehler Sachen  
 Beschaffenheit incaminiret haben, daß solche unser Ober-Pfalsische Landen in gering-  
 sten nicht berühren werden. Im übrigen verbleibt es bey dem allerdings verglichenen  
 Armilticio, und deme, was Wir den Herrn Feld-Marschallen durch unsern Hoff- und  
 Krieges Rath, den Rüttner, versichern lassen. Wir bleiben demselben ic. Dat. Mün-  
 chen den 18. Julii, 1647.

Des Herrn Feld-Marschalls

An  
 General Wrangeln,

gutwilliger

Maximilian Sc.

§. VIII.

1647.  
Julius.Kaiserliche  
Avocatorien  
an die Chur-  
Bayerischen  
Troupen.

## S. VIII.

1647.  
Julius.

Inmittelst ließen Ihre Kayserliche Majestät nachstehende Avocatorien, an die, unter dem Churfürsten von Bayern gestandene sämtliche Wölcker abgehen, daß sie sich zur Kayserlichen Armée in Böhmen begeben sollten, mit Anführung der

Ursach, daß Ihre und dem Reich solche Wölcker zugehörten, weil sie anfänglich Dero selbst geschworen, und bishero ihre meiste Verpflegung, aus den 3. Obern-Reichs-Crayssen erhalten hätten.

## N. I.

## Kaiserliche Avocatorien an die unterm Chur-Bayerischen Commando gestandene Troupen.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien und Sclavonien ic. Entbieten allen und jeden unsern und des Heiliget Reichs Wölckern, General-Wachmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachmeistern, Rittmeistern, Haupt-Leuten, Fähndrichen, Quartier-Meistern, Fouriern und Befehlshabern, und sonst insgemein allen Krieges-Leuten zu Ross und Fuß, was Nation, Stand und Wesen die seyn, und bishero unter Unsers freundlich geliebten Vatters und Schwagers, des Churfürsten in Bayern Liebden. Commando gedient haben, und etwa noch begriffen seyn, Unsere Kayserliche Gnad, und fügen euch insgesamt und einem jeden insonderheit, den dieser unser offene Brieff oder glaubwürdige Abschrift davon, (denen wir nicht weniger als den Originalien vollkommenen Glauben zu zustellen anbefehlen) fürkommt, Niemand davon ausgeschlossen, deren aller Nahmen Wir auch in Specie hierin vermeldet haben wollen, hiemit zu wissen, daß Wir nicht zweiffeln, ihr werdet euch samt und sonders wol erinnern, was massen ihr von vielen Jahren her, und noch bey Leben Unsers Christeligen Herrn Vatters, vor Kayserliche Reichs-Wölcker gehalten, in Nahmen und von wegen Ihre Kayserlichen Majestät und Liebden durch Chur-Bayerns Liebden commandiret, eure Verpflegung aus dem Reich, und unserm Erb-Römnigreich und Landen auf Kayserliche Ordinanz und Anweisung empfangen, und nach gemachten von Chur-Bayern Liebden und euch allen acceptirten Prager Friedens-Schluß, mit Cassirung aller aufgerichteter Ligen, Unionen und Verbindnissen, mit unsern eignen und andern außs Reichs Boden sich das mahls befundenen Krieges-Wölckern, an Ihre Kayserliche Majestät und Liebden und nach derselben Christeligen Hintrit, an Uns als Römischen Kayser und einigtes Ober-Haupt im Reiche, mit Eyd und Pflicht und allem andern Respekt, und an statt Unser an des Churfürsten Liebden gewiesen und verbunden worden; sind auch in derselben Qualität für Uns und das Reich, und dann für Ihre des Churfürsten Liebden und alle andere getreue Chur-Fürsten und Stände, zu unser aller Hertzung wider unser gemeine Feinde, benanntlich beyde Cronen Frankreich und Schweden und deren Adhærenten commandiret, ins Feld geführet, und unterschiedenen Schlachten und Kriegs-Übungen beygewohnet, und euren tapfern Valor ritterlich und wohl bezeigt, auch dannhero die Contributions, Einquartierungen und Durchzüge neben andern Kriegs-Anlagen aus dem Reich, wie zuvorhin gehoben und genossen; Wir haben auch zu einer bessern Unterhalt- und Verpflegung des Churfürsten Liebden nicht allein die obigen drey Crayse, als den Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen mehrn theils eingeräumt, und Uns darunter selbst den Unterhalt für unsere und des heiligen Reichs Wölcker entzogen, sondern auch aus unserm Erb-Römnigreich und Landen viel hundert tausend Fl. baares Geld neben vielen Proviant und merklichen Beyhülffen ein Jahr nach den andern zugeschossen, und Uns mit Verpflegung namhafterer Dörter und Gefälle eingeschuldet, alles der gewissen Zuversicht und Hoffnung, daß Uns Ihre Liebden mit euch, bis zu endlicher Erhebung des gewünschten Friedens, treulich und beständig assistiren würden.

1647.  
Julius.

Nachdem aber Ihr Liebden sich, durch das zu Ulm den 14. Martii jüngsthin mit gedachten beyden Cronen, und der Fürstlichen Hessen-Casselschen Wittiben, absonderlich und wider unsere beschehene Abmahnung aufgerichtete Armistitium, in militarius von Uns abgefordert, und dabey ausdrücklich versprochen, daß Ihre Liebden von dato desselben euch, als Unsere unterhabende Reichs-Armada (dann also werdet ihr darinn selbst genannt) von unsern Waffen würcklich abziehen, Uns oder sonst einigen andern beyder ausländischer Cronen Feinden (welches dann auf Niemand anders als auf Uns, und die Uns assistirende getreue Chur-Fürsten und Stände des Reich verstanden werden kan) auf keine Weise noch Weg weder heimlich noch öffentlich mit Rath und That nicht mehr beystehen, sondern sich in Kriegs-Sachen von Uns ganz abgefordert halten, niemand von euch Uns überlassen auch nach Möglichkeit verhüten wolten, daß keiner von euch zu unsern und unsern Kriegs-Verwandten herüber kommen möchte, und wann es zur Abdankung käme, ihnen solches zeitlich zu wissen machen wolten; Über diejenige Reichs-Städte und Plätze, welche Ihrer Liebden auf Ihr Bitten und zu ihrer Besatzung von Uns anvertrauet und anbefohlen worden, theils dem Feind ohn unser Wissen und Willen, und außser ordentliche Krieges-Gewalt übergeben, theils aber in verbotene höchstschädliche Neutralität gesetzt; und bemeldten Cronen sich dabey verbunden, überall solche und mehr andere im selben Armistitio begriffene Puncta steif und fest zu halten, und darwieder nichts zu handeln weniger andere dergleichen zuzulassen, sondern selbige mit Gewalt davon abzuhalten; wodurch Uns und andern treuen Ständen ein grosser Theil unserer Defension und Rettungs-Mittel abgeschnitten, dagegen aber den Feinden so grossen Vortheil gemacht, daß sie desto sicherer auf Uns los gehen, und in unsere Erb-Königreiche und Lande dringen können; Als habt ihr leicht zu erachten, daß Seiner Liebden durch dergleichen Handlung (welche Wir auch bis dato nicht ratificiren wollen) sich des über euch gehaltenen Kayserlichen Generalrats also selbst entsetzet, und solches weiter wider euch nicht exerciren können, sondern ihr send als unsere und des Heiligen Reichs Völkler schuldig und verbunden, von Uns als Römischen Kayser und Obristen Feld-Herrn, von dem auch etliche vornehme hohe Officiers und Befehlshabere sonderbahre Gnaden, Titul und Officia bekommen, ohne Mittel Ordinanz und Befehl anzunehmen, und nach denselben euch hinführo zu verhalten, massen dann diejenigen, so sich dessen erinnert, und von mehrbesagtes Churfürsten Liebden neulich ab und zu Uns treten wollen, ihren Ehren und Pflichten gemäß gehandelt, darbey Wir sie auch mit Aufhebung alles dessen, was etwan deswegen anderwärts wider sie möchte ungleich vorgenommen worden seyn, allernädigst schützen und handhaben, und es um einen jeden nach Gebühr in Kayserlichen Gnaden erkennen wollen.

Und dieweil Wir mit Befremdung vernommen, daß sich etliche dererelben durch allerhand Perstuationes wieder abwendig machen lassen; Als thun wir euch hiemit sammt und sonders gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß ihr euch nunmehr bey Uns in Unserm Erb-Königreich Böhmen bey den nächsten Krieges-Commendanten und Haupt-Leuten angebet, die haben schon Befehl, euch zu Unsern Kayserlichen Feld-Lager, dahin Wir Uns dann in Person begeben, zu führen; damit ihr Uns und dem Heil. Reich zu dessen Rettung und Erhaltung euren schuldigen Gehorsam und Krieges-Dienst nach Möglichkeit erzeigen, und euch davon nichts abhalten lassen möget; dann Wir euch bestermassen mit Quartieren, Proviant, Geld und andern Unterhaltungs-Mitteln zu accommodiren geneigt, und deswegen Verordnung gethan haben; Wir wolten auch eure vorige Uns und dem Heil. Reiche und Unserm Erb-Hause geleistete treue Dienste, neben denen so ihr Uns noch leisten könnet und werdet, mit würcklichen Kayserlichen Gnaden erkennen, zuversichtlich, ihr werdet solchem Unsern Befehl desto mehr nachkommen, weil eurer viele, Unsere und des Reichs Vasallen, Lehn-Leute und Erb-Untertanen seyd, und eurer vorige wohl meritirte Gnaden und Recompensen nicht so leicht verscherzen werdet. An dem vollbringer Ihr Unsern gnädigsten Willen, Meinung und Befehl, und Wir verbleiben euch darauf mit Kayserlichen Gnaden wollgewogen. Geben in Unserm Erb-Königreichs Böhheim Königlichem Stadt Pilsen, den 14ten Jul.

1647.  
Julius.

1647. Jul. 1647. des Römischen im 20ten, des Hungarischen im 22sten und des Böhmeischen im 20sten u. 1647. Julius. Julius.

FFRDINAND. (L.S.)

Justus von Gebhardt.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

§. IX.

Chur. Bayerisches nachdenkliches Schreiben an den Kayser, den Frieden zu befördern.

Daß aber der Churfürst von Bayern würcklich keinen Antheil an des Jean de Werth Ubergang zur Kayserlichen Armée gehabt habe, das ist aus folgendem Extract eines an Kayserliche Majestät von demselben sub 6. Jul. erlassenen sehr merckwürdigen Schreibens, N. I. und dar-

auf erfolgter Kayserlichen Antwort, N. II. zu ersehen, welches Schreiben erst nach etlichen Monathen, da das Armistitium schon völlig wieder rumpirt war, in einiger Gesandten Hände gerathen, woraus man allererst hat wahrnehmen können, wie künstlich diese Sache tractirt worden sey.

Kayserliche Antwort darz auf.

N. I.

Extract des Churfürsten von Bayern Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät sub dato 6. Jul. 1647.

N. I. Extract Chur. Bayerischen Schreibens an den Kayser.

Weil Ew. Kayserliche Majestät ich durch den Grafen von Revenhüller, aus gehorsamstem Vertrauen und treuherziger Wohlmeinung, ausführlich eröffnet, zu was End ich meine Vöcker beyammen behalte, und was ich durch meine Abgeordnete nach Frankreich an den Königlich Hof daselbst wegen einer gemeinen Zusammensetzung der Catholischen Häupter und Stände, zu Defendirung der so hoch periclitirenden Catholischen Religion, negotiiren lassen, dannhero ich mich auch getröstet, Dieselbe werden es mich anderster, als wie es auch an ihme selbst gemeynet ist, aufs beste aufnehmen, solche meine heilsame und aufrechte Intention gut heißen, selbige secundiren, und einig Ursach nicht haben, das geringste Mißtrauen in mich zu setzen, oder dergleichen Debauchirung meiner Vöcker geschehen zu lassen; Nachdem aber anjeho das wiedrige erfolgt ist, haben Ew. Majestät leichtlich zu erachten, daß die angedeutete Negotiation an dem Königlich-Französischen Hofe hierdurch schwerer gemacht, und der vorgehabte nützliche Scopus vielleicht gar nicht mehr zu erreichen seyn, auch die vorgegangene Procedur nicht allein beyden Cronen Frankreich und Schweden, sondern auch denen sämmtlichen Ständen im Reich, allerley starkes Nachgedencken machen, und viel böse Consequentias nach sich ziehen, indem sie, wann sie sonderlich vernehmen, daß diejenige Obristen und Soldatesca, welche der von Werth, seinem Vorgeben nach, auf Ew. Majestät gemessenen Befehl also an sich gehängt hat, in meinen Landen sowol in denen Quartieren als in ihren Durchmarchiren mit Rauben und Plündern anderster nicht, als wie offene Feinde verfahren, daraus schliessen und dafür halten werden, daß zwischen Ew. Majestät und meinem Hause eine Formal-Trennung, welche die Protestirenden und des Reichs-Gegentheil längst gewünset und gesucht haben, vorgegangen seye, derowegen die Catholischen in eine grosse Kleinmüthigkeit darüber gerathen, die Protestirende und ihre Assistenten desto größern Muth fassen, ihr Spiel für gewonnen halten, und nicht allein ihre bisher präterdirte iniquissima Postulata behaupten, sondern noch mehr unbillige Begehren herfür bringen und mit Gewalt durchdrücken, dadurch sie das Römische Reich unter ihre völlige Disposition bringen, die Catholische Religion aber darinnen gang vertilget werden u.

N. II.

1647.  
Julius.

N. II.

1647.  
Julius.Kaiserliche Antwort an Chur-Bayern auf dessen Schreiben vom 6ten Jul.  
d. d. Pilsen, den 14ten Jul. 1647.N II.  
Kaiserliche  
Antwort an  
Chur-Bayern.

Durchsichtiger ic. Aus Ew. Ebd. Schreiben vom 6ten dieses habe ich mit mehreren bernommen, welchergestalt sich dieselbe über des Johann de Werth und derer unter seinem Commando gehalten Reichs-Völkern Herüberretung gegen mir beschweren, und dafür halten thun, daß solche wieder seine theure Pflicht, Eyd und Zusage ohnredlicher Weise und was dergleichen harte Anzüge mehr seyn, fürgegangen, und daß Ew. Ebd. dieselbe desto schmerzlicher fürfalle, weiln denen eingekommenen Raporten nach, solche an meinem Hof, durch den Grafen von Salm, wieder bessern Verdienst auch wieder meine durch den Grafen Kedenhüller, und durch mein eigen Schreiben vom 10ten May gethane Sinceration, also negociiret und gut geheissen, auch auf meinen expressen Befehl beschehen seyn, und die Intention dahin gehen solle, nach Entsetzung der Stadt Eger, das General-Rendevous in Ew. Ebd. Landen zu halten, und zu sehen, wie man sich ihrer Person und vornehmsten Ministern lebendig oder todt versichern, und also mir überliefern könnte. Und weil Ew. Ebd. dergestalt mit allein ihrer Defensions-Mittel gegenheils priviret, sondern auch von ihren eigenen Völkern, wie aus des Creußischen Regiments Procedur zu Schwabenhausen, bey dessen Abzug zu ersehen, feindlich tractiret, ihr Land durch sie noch mehrers ruiniret, und dadurch ihr und denen Ihrigen die Einkommen entzogen, ja ihr und ihren vornehmsten Ministris gar an Leib und Leben, ihrem Lande aber der völlige Untergang gedrohet würde; und dargegen von denen Französischen und Schwedischen nichts anders zugewarten hätten, als daß sie diese Revolte Ew. Ebd. bey messen, und ob solche mit ihrem guten Wissen und Willen ex composito geschehen wäre, festiglich glauben, es auch dahero für eine Formal-Ausstoffung ihres mit ihnen gemachten Anstands der Waffen ausdeuten, und ihrer ein oder der andere nächster Tage in ihre Lande hinein fallen, sie feindlich heimsuchen und übler als niemahlen mit ihr und ihren armen Unterthanen verfahren würde; Ihre aber mich gerathen seyn wolte, allerseits dergestalt in so grosser Gefahr zu sitzen; als hätten sie nicht umgehen können, an mich die Nothdurfft gelangen zu lassen, sich wegen oberwehnter harter Proceduren billigermassen zu beschweren, und gehorsamlich zu fragen, woher diese Unghad auf Sie, die bishero mir allzeit getreu und beständig gewest, auch nie einige andere Gedancken gehabt, gefallen sey, und was gegen mir Sie sich zu versehen.

Nun mag Ew. Ebd. ich zu Dero beehrten Antwort in Nachricht freund-Batter-Schwägerlich und gnädiglich nicht verhalten, daß Wir nicht zweifeln, Ew. Ebd. werden sich guter massen wohl erinnern, daß noch bey Leben meines vielgeliebten Herrn Vaters, Kayser Ferdinandi des II. Christl. Gedächtniß, Ew. Ebd. diese Vöcker selbst für Kaiserliche Reichs-Vöcker gehalten, im Nahmen und von wegen Ihrer Kaiserlichen Majestät und Liebden commandiret, die Verpflegung derselben meistentheils aus dem Reich und meinem Erb-Königreich und Landen, auf Kayser- und Königlich Ordinanzen und Anweisungen genommen; es würden auch derselbigen in Ober- und Nieder-Sächsischen, Westphälischen und Rheins sowol den Fränc-Schwäb- und Bayerischen Craysen, die Durchzüge, Muster- und Sammel-Plätze, Einquartierungen und andere dergleichen Krieges-Beschwerde, sammt deren daraus gezogenen und auf so viel Millionen sich belauffenden, von denen bebrängten Ständen stets geklagte Contributionen nicht gestattet, oder nachgesehen worden seyn, wann sie nicht mit der Kaiserlichen Hoheit, Autorität und Respect wären begleitet und justificiret worden; darüber dann Ihre Kayserl. Majestät und Liebden allerhand Ungemach und Beschweriß zugestanden, und daß diese Vöcker nach gemachten von Ew. Ebd. acceptirten Prager Friedens-Schluß mit andern in ein Corpus, so vermöge desselben der Königlich-Kaiserlichen Majestät und des Reichs Krieges-Heer genannt, zusammen gestossen, und davon ein Theil des Churfürstens zu Sachsen ic. Ebd. übrig Volck aber alles mit einander zum Theil mir als damahls allein König zu Hungarn und Böhheim, zum Theil auch Ew. Ebd. mit Cas-  
strung

1647.  
Julius.

firung aller vorigen gemachten Ligen, Unionen und Verbündnissen (auffer was wegen etlicher Häuser Erbeimigung vorbehalten) anvertrauet, und dabey ausdrücklich versehen worden, daß alle Generals, General-Lieutenants, Feld-Marschallen und insgemein alle und jede denenselben verwandte Persohnen, von den höchsten bis auf den niedrigsten, der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich, treu, hold und gehorsam und gewärtig seyn, ihr eigenes Absehen allergehorsamst auf die Römisch-Kayserliche Majestät, als auf das einig Ober-Haupt, und auf das Heil. Reich, sonderlich aber auch auf die Handlungen desselben Friedens-Schlusses führen sollen; haben Ew. Ebd. Ihre Armada stets in Nahmen, und von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät und Ebd. und nach Derselben Christlichen Hintritt, in Nahmen meiner, als Römischen-Kaysers und Oberhauptes, principaliter für mich und das Reich, sodann für sich selbst und andere getreue Chur-Fürsten und Stände, zu unser aller Schutz und Rettung wider unsere gemeine Feinde commandiret, die Contributiones, Einquartierungen und Durchzüge, neben andern Krieges-Anlagen, ebenmäßig wie zuvor genossen, massen auch darüber sonderliche Pacta zwischen Uns deßhalb aufgerichtet, deren sich Ew. Ebd. und Dero Haus, die Chur- und Lande, so ansehnlich versichert worden seyn, eben sowohl werden zu erinnern wissen: Ich habe auch Ew. Ebd. zu dieser Völkers-Unterhaltung und Verpflegung nicht allein die Obren drey Craysse, als Francken, Schwaben und Bayern mehrentheils ganz eingeräumt, und Mir darinnen selbst den Unterhalt für meine Reichs-Vöcker abgetheilt, sondern auch aus meinen eigenen Erb-Königreichen und Landen viel hundert Millionen Gulden baares Geld ein Jahr nach den andern, neben unterschiedlichen Proviand, ausgegeben und zugeschoßen, und dafür Mich und mein Erbreich sowol gegen Ew. Ebd. als andere, mit Verles- und Einräumung etlicher nahmhaffter Orten und Gefälle eingeschuldet, worüber Ew. Ebd. noch weiter an mich zum öfftern den zten Theil derjenigen Gelber und Hülfen, die Mir anderwärts eingehen würden, begehret haben, alles zu dem Ende, daß Wir beyderseits durch einmüthige Zusammensetzung wieder unsere gemeine Feinde, benanntlich beyde Cronen Frankreich und Schweden sammt ihren Anhängern, bey den Unserigen und das Reich bey seiner Libertät und Hoheit manutreniret und in Verfassung erhalten, und der gewünschte Frieden demahlseinst zuwege gebracht und erhoben werden möchte; massen Ich dann auch demselben zu Folge Ew. Ebd. zu mehrmalen in ihren hohen Nöthen mit meinen Immediat-Vöckern ohne allen Entgeld wirklich succurriret, und Sie aus augenscheinlicher Gefahr, mit Wagniß meiner eigenen Persohn und Hindansetzung alles andern Interesse und Respects, erretten helffen.

Nachdem aber Ew. Ebd. in deme mit gedachten beyden Cronen und der Fürstlich-Hessen-Casselschen Wittben, wieder meinen als gleich Obristen-Feld-Herrns Willen und Gutheissen, ja wieder mein vielfältiges Erinnern und Abmahnen, jüngst hin zu Ulm unterm dato den 14ten Martii aufgerichteten Armistitio sich von Mir und der gemeinen Sache bergestalt abgesondert, daß Sie darinnen ausdrücklich versprochen, daß Sie von dato desselben Dero unterhabende Reichs-Armada (also wird sie darinnen selbst genant) von meinen Waffen wirklich abziehen, Mir, oder sonst einigen andern Dero Allirten Freunden, auf keine Weise oder Wege weder heimlich noch öffentlich, mit Rath und That nicht mehr assistiren, sondern sich in Militaribus gang separiren solten; ja daneben dieses anerbothen, daß Sie beyder Cronen Feinden von solchen Vöckern weder jetzt noch künftig nichts überlassen, auch nach Möglichkeit verhüten wolten, daß keiner von denselben zu Mir und meinen Krieges-Verwandten herüber kommen möchte; über dieses die Ihre von Mir zu ihrer Präsidierung und Besatzung auf Ihr freundliches Bitten und Ersuchen, anvertraute ungemittelte und andere Reichs-Städte und feste Derter, ohne etnigen Urlaub und auffer ordentlichen Krieges-Gewalt, theils denen Feinden übergeben, theils in verbothene höchst schädliche Neutralität gesetzt: also können Ew. Liebden von selbst leicht ermessen, wie schmerzlich Mir das selbe, der Ich mit meinem Hause so lange bey Derselben beständig ausgehalten, und ohne Sie keinen einzigen Tractat zu ihrem und ihres Hauses Nachtheil jemahls habe eingehen wollen, Uns fürgekommen sey, ist auch darneben klar und offenbar, daß Ew. Ebd. sich hierdurch ihres und meines geliebten Herrn Vatern seel.

Fünftter Theil.

E

Gedäch-

1647.  
Julius.

1647. Gedächtniß anvertrauten Kayserlichen Reichs-Generals über diese Völkler selbst 1647.  
 Julius. priviret, und solchemnach Ihre eine starcke Hinderniß in Weg gelegt, daß Sie dasselbe  
 über diese Völkler nicht mehr exerciren, noch die Obligation, mit deren solcherwegen  
 Mir und das Reichs ihr zuvor verwand gewesen, gegen Mir pretendiren können, son-  
 dern diese Völkler seynd und bleiben nochmahls meine und des Reichs, und haben ihren  
 Ehren und Pflichten gemäß gehandelt, wenn sie sich bey diesem Rangenti von Ew. Lieb-  
 ab- und zu Mir als ihrem Kayser und Ober-Haupt, von welchen auch die Generals Per-  
 sonen sich für Kayserliche Krieges Officirer gehalten und dafür respectiret und geehret  
 worden seynd, gewendet haben.

Ich aber hätte, unerachtet Ew. Edd. Separation, dennoch gemeldte Völkler, zu  
 Verhütung größern Unheyls und Mißverständes, Ew. Edd. zu Dero und ihrer Landen  
 Versicherung gegen die noch außs Reichs-Boden stehende Feinde, bey ungewisser Haltung  
 desjenigen, was Sie versprochen, bis zu völliger Abdankung, Inhalts deren von Ihr an-  
 gezogenen Sinceration, gerne in Händen gelassen, wann Mich nicht die äußerste Noth  
 und Gefahr zu einem andern angewiesen: dann weilten Ew. Edd. mit ihrer Assistenz,  
 und Hülf Mich der Zeit ganz verlassen, und durch bemeldtes Armistitium und Ueber-  
 gab der besten Städte und Plätze, Mir und dem Reiche ein großer Theil meiner und  
 desselben Versicherung und Defension entgangen, den Feinden aber dagegen einen so  
 grossen Vortheil gemacht, daß sie deswegen (wie sie sich damit selbst berühmet und es zu  
 ihrer Entschuldigung fürgewandt) mit meinen Abgeordneten zu Ulm in keine Stillstands-  
 Handlung sich begeben wollen, sondern auf allen Seiten Mich desto besser angreifen kön-  
 nen, auch darüber Schweinfurth weggenommen, und gleich auf hier in mein König-  
 reich Vöheim gedrungen: So habe Ich billig auf Hierüberbringung dieser meiner und  
 dem Reich angehörigen Völkler, sonderlich nachdem Ich selbst zu Felde gezogen, und  
 von Ew. Edd. Mich keines Beystands mehr getrösten können, auf alle mögliche Weise und  
 Wege bedacht zu seyn, ihre Treu und ohne des schuldige Dienste suchen, und sie darzu fer-  
 ner in Kayserlichen Gnaden aufnehmen und erfordern müssen; Und weil sie sich theils  
 nach der Hand wiederum rückwendig machen lassen; thue Ich sie nochmahls ihrer Pflicht  
 und Schuldigkeit erinnern, und verhoffe, sie werden solche der Gebühr in Obacht neh-  
 men. Ew. Edd. wollen sich aber hierbey ver sichern halten, und festiglich glauben, daß Ich  
 wieder ihre Person, fürnehme Ministros, Land und Leut einige solche Intention, wie  
 Ew. Edd. in ihrem Schreiben anziehen, und Ihr etwa von Friedhäßigen und bösen Leu-  
 ten fürbracht worden seyn mag, nicht gehabt; weniger an denen darüber entstandenen  
 und geklagten Excessen und Plünderungen einigen Gefallen trage, sondern mein Ab-  
 sehen ist allein dahin gerichtet gewesen, und noch, daß Ich Mich dieser Völkler zu meiner  
 Königreiche und Land, wie auch aller treuer Chur-Fürsten und Stände des Reichs noth-  
 wendiger Rettung und Defension bey diesem meinen persönlichen Feldzug bedienen  
 möchte, und wann darüber Ew. Edd. einige Gefahr solte zugestanden seyn, wolte Ich  
 nicht allein mit denselben, sondern auch mit allen andern meinen bey Mir habenden Regi-  
 mentern und Kräfften Ew. Edd. zu Hülf erschienen seyn,

Darum dann Ew. Edd. um so viel weniger Ursach haben, dasjenige, was der Jo-  
 hann de Werth zu diesem End fürgenommen, so hoch zu empfinden und so übel auszu-  
 legen; weniger sich anderer schärferer Proceudren gegen ihn und andern, so ihm da-  
 innen nachgefolgt, zu gebrauchen; bevorab, weil Ew. Edd. ihn mit seiner Ranzion gegen  
 Frankreich, als eine Kayserliche Generals-Person, an mich allein gewiesen, ich auch die-  
 selbe für ihn bezahlen müssen; Sondern Ich ersuche Ew. Edd. hiermit freund- u. Beter-  
 Schwäger- und gnädiglich, Sie wollen alle wieder ihn und sie gefaste Ungnad und Pro-  
 cessen fallen und abthun, Mir aber die Völkler zu bemeldtem Ende ungehindert folgen las-  
 sen; denn zu dem, daß solches recht und billig ist, so werden Ew. Edd. sich hierdurch wie-  
 der der Cronen besorgende Imputationes und feindliche Überfälle am besten verwahren  
 und ihnen nichts schädlicher als unsere Einigkeit und Zusammensetzung: dagegen aber  
 zu Ruinirung Unserer beyder Häuser und des gantzen Reichs, insonderheit der Christlichen  
 Catholischen Religion, nichts fürträgliches als unsere Uneinigkeit und Distraktion  
 wiederz

1647.  
Julius.  
August.

wiederfahren kan. Und wie Sie vermeynen, jenes durch mehrgedachtes Privat-Armistitium gänzlich abgewendet zu haben, auch darauf ihre Consilia bereit, wie Ew. Ebd. von ihren Abgesandten zu Münster sonder Zweifel, so wohl als Ich von den meinigen, davon vertrauliche Nachricht empfangen, fundiren; also können Wir dieses mit Göttlichem Segen und Beystand nicht besser als durch andere Gegen-Remonstraciones verhüten, und wäre zumahl jetzo nach der Franckischen Abtritt üben Rhein, dem Schwedischen Feld-Marschall unmöglich, vor Eger zu substituiren, weniger weiter in mein Erb-Königreich und Lande, oder auf Ew. Ebd. und andere treue Stände im Reich zu gehen, wann Ew. Ebd. Mir diese Völcker ungehindert folgen ließen; es würde auch der Friede darauf viel ehender und mit bessern Conditionen für Uns beyderseits und des Reichs Libertät und Wohlfahrt geschlossen, und allen bedrängten Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer Ruhe und Sicherheit verholffen werden können; und Ich hätte auf solchen Fall desto mehr Ursach, Mittel und Gelegenheit, wolte Mich auch hiermit darzu erbothen haben, Ew. Ebd. und Dero Haus noch weiter alle angenehme Freund- und Schwägerliche Kaiserliche Lieb und Affection und Freundschaft zu erweisen, und Mich davon dasjenige, was etwa ungleich sürgangen, nicht irren zu lassen: dessen und keines andern sollen sich Ew. Ebd. zu Mir und den Meinigen gewißlich zu versehen haben, und in zuverlässiger Hoffnung Ew. Ebd. hierauf erfolgender guten Bezeugung, verbleibe Ich jederzeit Deroselben mit Freund- und Vetter-Schwäger- und gnädiglichem Willen, Kaiserlichen Hulden und allen Guten beständig wohl beygethan. Geben Pilsen den 14. Julii 1647.

1647.  
Julius.  
August.

§. X.

Die Schwedische Ratification des Armistitien-tractats, wird dem Churfürsten zugeschickt.

Mittler Zeit langte die Haupt-Ratification des zu Ulm im Früh-Jahr geschlossenen Tractatus Armistitii aus Schweden ein, welche der Feld-Marschall Wrangel durch den Baron Horn, an den Churfürsten zu Bayern abschickte, um solche gegen dessen gleichmäßige Haupt-Ratification, auszuliefern. Dieweil aber der Churfürst die Intention gar nicht hatte, solches Armistitium zu continüiren, gleichwohl auch noch nicht Zeit zu seyn erachtete, solches sein Vorhaben öffentlich kund zu thun; So behielte zwar der Churfürst die Schwedische Ratification, die seinige aber hielte er zurück, und fertigte den Horn mit einer dilatorischen Antwort, laut Schreibens an den General Wrangel, N. I. sub dato den 19. Aug. dahin ab, daß sein Herr Bruder der Churfürst zu Eöln, als Mitglied des Armistitii, sich über den von Hessen-Casselscher und des Schwedischen General Königsmarks

Seite, dagegen vielfältig vorgekommenen Bruch desselben, zum höchsten beschweret habe, daher er mit seinem Herrn Bruder erst daraus communiciren müste: Ingleichen hätte der Churfürst durch seine Gesandten zu Paris, wegen Quitirung der Württembergischen Garnisonen etwas proponiren lassen, es wäre aber solches von dannen nach Münster remittiret worden, darüber er dann zu forderst mehrern Bericht und Antwort erwarten müste; indessen wäre man Schwedischer Seits durch die Churfürstliche ehehin zu Wasserburg datirte Interims-Ratification genug gesichert.

Der aber dagegen seine Haupt-Ratification heraus zu geben difficultiret.

Wie nachdrücklich aber der General Wrangel diese Einwürffe widerleget, und auf der Auslieferung der Haupt-Ratification bestanden sey, giebt das Schreiben N. II. zu erkennen.

Wrangels Schreiben an den Churfürsten.

N. I.

Chur-Bayerisches Schreiben an den General Wrangel, die Ratification des Armistitien-tractats betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Sc.

N. I.  
Chur-Bayer.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Bollgebohrner Feld-Marschall, Uns hat Desselben zu Uns abgeordneter Capitain, der Bollgebohrne Baron Benedict Horn, die Fünfter Theil.

E 2

niglich

1647.  
August.risses Schrei-  
ben an den  
General  
Wrangel.

niglich Schwedische Ratification über die zu Ulm im Martio dieses Jahrs geschlossene Armisticien-Handlung, samt des Herrn Feld-Marschalls den 23. verwichenen Monats Julii alten Calenders datirtem Schreiben woll geliefert, und dabey ferneres Anbringen gethan, daß Wir ihme, Horn, unsere gleichmäßige Ratification entgegen ausantworten, die in dem Ulmischen Recess auf den Erfolg allerseits Ratification gestellte Puncten exequiren lassen, und demnach fürters das verglichene Armistitium, wie man an Seiten der Cron Schweden ebener gestalt erbietig, beständiglich observiren und halten wolten.

1647.  
August.

Nun haben Wir den Inhalt dessen, darüber angeregte Königlich-Schwedische Ratification gestellet ist, mit dem Ulmischen Recess conferiren lassen, und befinden, daß es dem andern allerdings gemäß und conform ist; wolten allein wünschen, daß gleichwie bey den Ulmischen Tractaten alles wollbedacht, abgehandelt und verglichen worden, man es auch also anderseits ins Werck selbstn gesezet, und nicht vielmehr, bevorab der Königsmarck und die Hessen-Casselsche, unser Herr Bruders, des Churfürsten zu Edln Liebden, und Dero Stifter, nach des Armisticii Vergleichung, mehrers als vorhero jemahln bedrängt hätten; Sintemahlen aber Dieselben, wie auch unser Vetter, der Coadjutor, in dieser Sach eben so viel als Wir interessiret und Confortes sind, immassen auch die Königlich-Schwedische Ratification, wie billig, auf Uns sämtlich gestellet ist, alß erheichet forderst die Nothdurfft, daß Wir beyden Ihren Liebden, Liebden, hievon gehörige Communication und deren Erklärung darüber vernehmen, damit Wir Uns alsdenn der begehrten Gegen-Ratification halber darnach richten können. Was denn die Stadt Offenburg belanget, haben Wir demjenigen, wozu Wir Uns in dem Ulmischen Recess anerbotten, allbereits unser Theils gebührende Vollziehung gethan, aber bey dem Commandanten keine Folge gehabt. So haben Wir auch bey der Cron Frankreich durch unsere dahin Abgeordnete wegen der in dem Ulmischen Recess veranlasseten Absetzung der darin benannten Würtembergischen und anderer Derter gewisses Anbringen thun lassen, welche über sich genommen, vermittelst ihrer zu Münster anwesender Plenipotenciarien mit den Schwedischen Legatis daselbst darüber tractiren zu lassen, wie Uns denn unsere Abgesandten daselbst bey der letzten Ordinari berichtet haben, daß sie allerseits derenthalben in würckliche Handlung begriffen seyn. So bald Uns nun, wesen sie sich eigentlich hierin mit einander verglichen, von der Cron Frankreich weiterer Bericht und zumahl die Chur-Edlmische samt des Coadjutors Erklärung einlanget, wollen Wir nicht unterlassen dem Herrn Feld-Marschall ferner der Nothdurfft nach zu beantworten, der ungezweifelten Zuversicht, der selbe werde ihm diesen geringen Verzug, um so vielweniger zuwider seyn lassen, weilen weder Uns noch auch unser Herr Bruders des Churfürsten zu Edln Liebden, die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ihre Ratification, welches doch vermdge des Ulmischen Recess gleich innerhalb 2. Monathen von dato des 7. Mart. also schon vor 3. Monathen hätte geschehen sollen, noch auf dato nicht eingeschicket, und so woll als der Königsmarck fast einigen Puncten gemeldten Recess nicht gehalten, und ins Werck gesezt, sondern demselben in viele Wege e diametro zuwider gehandelt hat, und continuirlich noch handeln thut; da man entgegen sich wider Uns und unser Herr Bruders Liebden, einiger Contravention mit Fug nicht wird beklagen, sondern der Herr Feld-Marschall Uns selbstn das Gezeugniß geben können, daß Wir unser Theils alles das, was in dem Ulmischen Recess begriffen, ins Werck selbstn prästiret, und bishero striecte darob gehalten haben, und seynd Wir erbietig demjenigen noch ferner nachzukommen, was hierinnen falls billig und recht ist. Wie denn der Herr Feld-Marschall mit unser in Händen habenden Interims-Ratification genugsam versichert ist, und versehen Uns hinwieder von demselben eines gleichmäßigen, verbleibe ihme daneben mit gnädigem Willen und allen Guten wohl zugethan. Datum München den 9. Aug. Anno 1647.

Des Herrn Feld-Marschalls

williger

Maximilian &amp;c.

N. II.

1647.  
August.

N. II.

1647.  
August.Des Schwedischen General Brangels Antwort-Schreiben  
an Chur-Bayern.N. II.  
Des General  
Brangels  
Antwort-  
Schreiben an  
Chur-Bay-  
ern.

Nachdem der mit Ihre Königlich Majestät, meiner allergnädigsten Königin und Fräulein, aus Schweden überkommenen Ratification über die zu Ulm geschlossene Handlung des Stillstandes der Waffen, zu Ew. Churfürstlichen Durchlaucht abgeordnete Capitain, Baron Benedict Horn, sich gestern zu mir wieder eingefunden; So habe ich vermeyner, von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht würde er hergegen, vermdge des buchstäblichen Inhalts, zum Beschluß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Ratification pro interim, so datiret zu Wasserburg am 19. des Monats Martii dieses Jahrs, nicht allein eine andere, besondern auch derer noch zu vollziehen hinterstelliger Puncten und Abtretung derer Dertter wegen, so im Württembergischen Lande und anderswo belegen sind, dergleichen behuefige Ordres mir sich bracht haben, worauf das einmahl Abgehandelte und Beliebte vollends in ruhigen Stand gesetzt, und dem Versprechen in allem Satisfaction geleistet werden mögen; Aus Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Antwort aber, so besagter Capitain gebührend eingelefert, und ich mit unterthäniger Reverence übernommen habe, wie auch desselben mündlicher Relation ist mir wider alle geschöpfste Zuversicht eröffnet worden, welchergestalt die andere Ratification von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht dismahl nicht erfolget, sondern ich auf die Interims-Ratification und in übrigen an statt derer desiderirten Ordres um Abtretung willen der Württembergischen im Recess benannten Dertter, die Sache auf die Cron Frankreich und auf neue Tractaten zwischen den Französischen zu Münster anwesenden Plenipotentiarien und denen Königlich Schwedischen Legatis; wie auch sodann auf einen Bericht, der hernacher von der Cron Frankreich Ew. Churfürstlichen Durchlaucht zukommen würde, und endlich auf Chur-Eölnischen samt des Herrn Coadjutoris Fürstlicher Durchlaucht Erklärung verwiesen; der Stadt Augspurg und des Bisithums Eychstädt halber gar nichts darin gedacht, und letztlich viele Beschwerden über Ihre Fürstliche Gnaden, die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel und den General Königsmarcken, als wenn derenseits das, was abgehandelt und verglichen, nicht ins Werk gesetzt worden, sondern die Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln und Dero Stifter nach der Armittitien-Vergleichung mehr als vorhin jemahlen sie bedrängert hätten, geführt werden wollen; da doch Ew. Churfürstliche Durchlaucht gnädige Erklärung unterm dato München den 1. Aug. hiervon nichts meldet, sondern dahin gehet, daß Dieselbe von höchstgedachter meiner allergnädigsten Königin ic. des Erfolgs der Ratification zu erwarten, und sich unmittelbar mit Ihrer Gegen-Ratification dergestalt gefast zu machen geruhen würden, daß daran gleichfalls kein Mangel erscheinen sollte, gestaltfam von mir hierüber nachmahls gang kein Zweifel noch die geringste Diffidence getragen worden.

Wie nun Ew. Churfürstliche Durchlaucht auf die Gedancken zu kommen geruhen mögen, daß zuwieder des einmahl getroffenen, corroborirten und ratificirten Recess, worinnen alles pure abgehandelt worden, und vigore dessen sein Verbleibens einmahl also haben und behalten sollte, einige neue Tractaten moviret werden, und eben auf die Cron Frankreich und Dero Resolution und weitem Bericht, die zwar bey dem Armittitio als eine confederirte Cron, so weit sichs auf sie erstrecket, weiter aber nicht interessiret ist, hingestellet seyn müßten, darin kan ich mich nicht finden: da auch von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden, der Frau Land-Gräfin, oder dem General Königsmarck fast in einigen Puncten des gemeldten Recess nicht angehalten worden wäre, so verwundert mich, daß nicht eher von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln ic. einige Beschwerneiß zu mir eingeschicket worden, auf daß man gesehen, woran es gelegen gewesen wäre, und unser Theils dem Werk remediiret hätte werden können, wie mir denn auch nicht bewußt seyn thut, worum Ihre Fürstliche Gnaden, die Frau Land-Gräfin, Dero Ratification nicht hat einliefern lassen. Solten sonst hierunter gemeynet seyn die Actio-

1647.  
August

nes und Occupirung einiger darunten in Westphalen von den Kayserlichen noch besetzt gewesener Plätze, so disponiret hierunter der 12. Punct im Recels, und gibt gewisse Masse und Weise, daß im Fall die Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln derer Cronen Feinde aus ihren Landen selbstent auszuschaffen nicht vermöchten, und die concedirten Cronen und deren Alliirte einen oder andern vom Feinde in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigen Landen besetzen Ort zu acquiriren, und den Feind daraus zu hebertentirein wolten, ihnen durchaus keine Hinderung zu machen stünde, und ist wohl zu ermessen, daß bey dergleichen Belagerungen es wohl allerdings ohne Schaden nicht abgehen, darum aber das Armistitium nicht in Nachtheil gezogen werden kan. Es hat zwar Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln Rast, Cammerer und Droste zu Erwitte, Herr Dietrich von Landsberg, zu Anfangs des Monats May, alser zu mir abgefertiget gewesen, und die Churfürstliche Eölnische Ratification bey Schweinfurth eingeliefert, unter andern mündlich angebracht, wie daß er befehligt wäre, nebst dem Herrn Grafen zu Fürstenberg, der damahls auf ihn zu Würzburg gewartet, zu der Römisch-Kayserlichen Majestät per Posta zu reisen, um zu sollicitiren, weil der General-Wachtmeister Sparr practiciret hätte, einiges Orts, darin Chur-Eölnische Garnison gelegen, sich zu bemächtigen, daß die Evacuation desselben und anderer von denen Kayserlichen noch besetzter Chur-Eölnischer Plätze beschehen möchte, inmassen er zu solcher Reise behueffige Geleits-Briefe von mir desiderirt, auch damit versehen worden ist. Nachdem er aber solches nicht erhalten, und darauf keine Wirklichkeit erfolget, so ist man nicht zu verdencken, daß bey so gestalten Sachen, man auf andere zulässige Weise des status belli gesucht hat und annoch suchet, was zur Versicherung Ihrer Königlich Majestät, meiner allergnädigsten Königin, Etat und Quartier gereichet.

1647.  
August

Wann dann dieses alles unvermuthliche, dem abgehandelten Armistitio nicht gleichförmige Dinge seyn, und man die Tractaten, so Ew. Churfürstliche Durchlaucht mit denen Herren Franzosen etwa haben mögen, an ihrem Ort gestellt seyn lässe; so lasse Ew. Churfürstlichen Durchlaucht hochverständigem Christlichen Oberlegen ichs unterthänig anheim, und trage die unterthänige Zuersticht, Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden gnädig geruhen, zu Benehmung eines oder andern unterlauffenden Mißgedanken, Dero Gegen-Ratification, gleichwie man des mit der Interims-Ratification in so lange verichert ist, über obberührtes Armistitium und daran nachgehende Ordres um Abtretung willen der in Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Devotion noch wesenenden Württembergischen Dertter, wie auch derer nachständigen Quartiere, einzuschicken, auch Ihrem Gutbefinden nach auf Umsorge bedacht zu seyn, wie die revoltirte Garnison auf Alperge (davon Ew. Churfürstlichem Durchlaucht Hoff- und Kriegs-Rast, Herr Johann Küttner, mir Part gegeben) heraus gehoben, und des Orts halber dem Armistitio ingleichen Satisfaction praestiret werden möge, weil im 20. Punct vor alle öffentliche und heimliche Machinationes in genere & in specie gleichsam allsecuriret worden ist. Offenburg belangend, muß desselben halber bey Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Andeutung ichs unterthänig bewenden lassen, und habe Ew. Churfürstlichen Durchlaucht ichs überdas auch unterthänig zu bitten, Sie dieses mein Importuniren in keinen Ungnaden aufzunehmen, sondern in gnädige Consideration zu ziehen geruhen wollen, daß mir, als einem allerunterthänigsten und verpflichtesten Ministro, um unter dem mir allergnädigst anvertrauetem Directorio, Ihre Königlich Majestät meiner allergnädigsten Königin und Fräulein Kriegs-Etat und alles daran dependirendes möglichster massen aufrecht zu erhalten, außs fleißigste die Nothdurfft zu sollicitiren obliegen thut; wie denn Ew. Churfürstlichen Durchlaucht zu fernereweiter Steif- und Festhaltung des Armistitii von diesem Theil unterthänig sinceriret und verichert haben will ic.

De dato den 7. Aug. 1647.

Im Haupt-Quartier Plan.

An  
Chur-Bayern ic.

Carl Gustav Wrangel.

§. XI.

1647.  
August.Ehur. Cölln  
kündigt das  
Armistitium  
auf,sowohl den  
Schwedischen  
Generalen,als der Land-  
Gräfin zu  
Cassel.

Wenig Tage darauf brach die Widderruffung des Armistitii an Seiten des Churfürsten von Cölln aus: Massen derselbe solches in folgendem Schreiben N. Landen Schwedischen Feld-Marschall Wrangel und Gen. Lieut. Königsmarck sub dato Bonn, den 15. August. ordentlich auffündigte; dergleichen auch gegen die Landgräfin von Hessen-Cassel, bezug N. II. unter eben selbigem dato, verrichtete, und zur Haupt-Ursache anführte, daß weder von Hessischer noch Schwedischer Seite, der Waffen-Stillstand wäre gehalten, sondern durch erpresste Contributiones in seinen Landen, auch andere vielfältig darinnen verübte Hostilitäten, gebrochen worden, da-

§. XI.

hero er auch nicht länger daran gebunden seyn wolle: Gestalt der Churfürst sogleich seine Vöcker, mit dem Kayserlichen General Lamboy conjungiren ließ; Worüber die Catholischen, und sonderlich Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück, deme die Persuasion des Churfürsten zur Ruptur hauptsächlich imputiret wurde, grosse Vergnügung bezeugten, und deswegen, den Bogen in puncto Gravaminum höher zu spannen begunten, auch sich deutlich vermercken ließen, da sich nunmehr die Sachen unzufehen anfangen, so müste noch weiter über die Gravamina gehandelt werden.

1647.  
August.Welches eine  
Alteration  
bey den Frie-  
dens-Tracta-  
ten machet.

N. I.

Schreiben von Thro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Cölln, an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangel, die Auffündigung des Armistitii betreffend. In simili, mutatis mutandis, an General Königsmarck.

FERDINAND &amp;c. Unser ꝛc.

N. I.  
Ehur. Cölln-  
sches Schrei-  
ben an die  
Schwedischen  
Generals.

Der Herr Feld-Marschall erinnert sich guter Massen, was gestalt Wir das zu ihm im verwichenen Monat Martio abgehandelte Armistitium innerhalb der verglichenen Zeit angenommen, und ihm mit allein schriftlichen Schein darüber eingeschickt, sondern auch in der That alles, was Uns obgelegen, und in unserer Macht gestanden, aufrichtig vollzogen und in Acht genommen, wie dann solches unter andern auch aus deme genugsam erscheinet, daß Wir bey (a) gegenwärtigem Feldzug des Herrn General-Lieutenant Königsmarcks und unterschiedlichem in- und nechst an unsern Landen und Besatzungen von ihm vorgenommenen Belägerungen, ganz still geseßen, und ihm durch die unserige die geringste Sper- oder Hinderung nicht thun lassen. Nun hätten Wir hingegen auch wohl verhofft, es würde dasjenige, was in ermeldtem Armistitio Uns und unsern Landen zu guten versehen, Uns nicht weniger gegönnet, sonderlich aber von der Landgräfin zu Hessen einige Milderung dero aus unsern Landen ziehender überschweren Contribution, verstattet worden seyn; immassen der Herr Feld-Marschall den 2. Maji aus dem Haupt-Quartiere bey Schweinfurth und den 28. Maji aus Rheinfeld, Uns dessen verträufet, und wohlermeldte Frau Landgräfin darunter belanger zu haben berichtet. Es hat aber deme zuwider sich erzeiget, daß ohnangesehen die unserige sich zu Münster in Zeiten eingefunden, und ziemlich lang daselbst zugewartet, dennoch an Ihrer der Frau Landgräfin Seiten, niemand zu solcher Handlung abgeschicket oder bevollmächtigt werden wollen, ja vielmehr Dero daselbst anwesende Abgesandten zu denen Friedens-Tractaten sich vernehmen lassen, daß sie sich in den Contributiones Wesen, auf kein gewisses verbündlich machen könnten, sondern die Erhöb- und Mindergerung in ihrer Willfür behalten müsten; auch darneben den unserigen zu mehrer Befremdung annuhten dderffen, daß Wir unsere Vöcker abdanken und dadurch die suchende Erleichterung zu wege bringen solten. Inmittelst aber sie, die Hessen-Casselschen bey den Friedens-Handlungen, durch Beyhülff und Vorsprach der Königlich Schwedischen Gesandten sich der gestalt hart und widrig gegen Uns erwiesen, daß Wir selbiges

1647. selbiges Ortes zu ehrbaren, billig- und erträglichen Friedens-Mitteln verstattet zu wer- 1647.  
 August. den, keine Hoffnung haben, sondern vielmehr verspüren müssen, daß man Uns einen gu-  
 ten Theil unserer Landen zu entziehen Vorhabens ist, zu dessen ehender Erreichung denn  
 auch Zweiffels ohne obgedachte Uns angemuthete Abdankung, immassen Wir solches  
 offtermeldter Frau Landgräfin besiegenden Innhalt mit mehren zu Gemüth füh-  
 ren, angesehen; worzu ferner dieses kömt, daß man auch Schwedischen Theils mit  
 allen, wider die Art und Eigenschafft des Armistitii, als vermöge dessen alles in vori-  
 gem Stand zu bleiben, und wider desselben ausdrücklichen Innhalt, unsern eigenen Wbl-  
 ckern, aus denen von der Schwedischen Armada in unsern Lande erst überzogenen Quar-  
 tieren, und in specie im Embß-Land Münsterischen Stiffts, und in unserer Graff-  
 schafft Pirmont, die Unterhaltungs Mittel verbotnen und abgeschnitten, sondern auch  
 obberührtem Königsmarken unterhabende Wblcker, dar sieder in unsern Landen, und  
 sonderlich ermeldtem Stifft Münster, bis für selbiger Stadt Pforten, mit Rauben und  
 Plündern (da doch die armen Leute unter Schwedischer und Hefischer Contribution  
 sitzen) im Angesicht derer fast aus ganz Europa dafelbst versammelter Gesandten, wi-  
 der die in den Preliminaribus Tractatum pacis mehrberührter unser Stadt ver-  
 sprochene Securität, dergestalt verfahren, daß an vollkommener Übung einer öffentlichen  
 Feindseligkeit (b) im geringsten nichts ermangelt.

Wann dann nun Wir aus solchen allen anders nichts abnehmen können, als daß  
 man Uns aller Orten aus dem Armistitien-Recess weniger als nichts gemessen zu lassen,  
 ihrer seits aber nur dahin bedacht ist, unter desselben Behueff einen Ort nach den andern,  
 bis man sich aller unserer Landen endlich ermächtigt, zu occupiren; immassen Wir des-  
 sen auch sonst nur gar zu gute Nachricht erlanget; So sehen Wir bey solcher Beschaf-  
 fenheit, da (c) man Uns dergestalt gesämtlich zukehet, anders keinen Ausweg, als daß  
 Wir das, von der Natur eingepflanzte Geseß bey Uns gelten lassen, und Uns und die un-  
 serigen, so gut Wir können, dagegen in Acht nehmen, für erst aber dero von Ihro Kayserli-  
 chen Majestät jeso abermahls anerbottener Hülffes Mittel Uns gebrauchen, nicht zwei-  
 felnd, der Herr Feld-Marschall Uns dessen, seiner beywohnenden Vermunft nach, nicht  
 verdenecken, Wir auch bey der ganzen ehrbaren Welt, in Betrachtung, wie unbillig man  
 mit Uns umgehet, dieser halben überflüssige Entschuldigung finden werden. Haben es den  
 Herrn Feld-Marschall also anzudeuten eine Nothdurfft ermesen. Deme ic. Bonn den  
 15. August. 1647.

(a) Ihrer Kayserlichen Majestät die Abführung der Wblcker aus unsern Städ-  
 ten, alles ernten Fleißes sollicitiren lassen, sondern auch unterdessen bey ic.

(b) Indeme auch, sonderlich Unser Amt und Residenz Haus Cassenberg, so doch  
 mit keinen andern, als unsern eigenen Wblcker besetzt gewesen, occupiret und bedestigt  
 worden.

(c) Uns vorab von dero bey Errichtung des Armistitii innerhalb denen nun-  
 mehr verflössenen 5. Monathen versprochener Königlich Ratification, noch das Ge-  
 ringste nicht vorkommen, und aber immittelst man ic.

## N. II.

Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eöln Notifications-Schrei-  
 ben an die Landgräfin zu Hessen-Cassel, die Anskündigung des  
 Waffen-Stillstandes betreffend.

N. II.  
 Chur-Eöllni-  
 sches Schrei-  
 ben an die  
 Land-Gräfin  
 zu Hessen-  
 Cassel.

Unser freundl. Dienste, auch alles Liebes und Gutes zu vor, hoch-gebohrne Für-  
 stin, freundl. liebe Frau Ruhme. Ew. Lieb. kan nicht unbewußt seyn, und wird Uns  
 dessen auch Männiglich Zeugniß geben, daß Wir Uns jederzeit nichts höhers als einen  
 ehrbaren Frieden im Römischen Reich, unserm geliebten Vaterlande, erwerben zu helf-  
 fen, angelegen seyn lassen, und alle dazu anscheinende Gelegenheit mit höchster Begierde  
 ergriffen; gestalt Wir dann auch das unlängst zu Ulm verglichene Armistitium, als ein  
 Eingang

1647. August. Eingang und Disposition zum Frieden, willig und ohne Verzug mit angenommen, in 1647. August. Hoffnung, das unter dessen nicht allein die Tractaten zu Münster und Osnabrück sich zu einem guten Schluß anschicken, und die interessirte, bevorab aber Ew. Liebdt. sich also dabey bezeugen würden, daß ein jeder, und sonderlich auch Wir zu demjenigen, was Uns in ermeldtem Armistitio zu gute versehen, mitgenießen, vorderst aber unsere hochbeschwehrt Unterthanen einer erträglichen Erleichterung ihrer aufgebürdeten Contribution, vermdg dieses 12. Art. (worau Wir unser vornehmstes Absehen gehabt) sich zu erfreuen haben würden; So vernehmen Wir aber im Widerspiel, mit nicht geringem Leidwesen, daß Uns von Ew. Liebdt. aus dem Armistitio der geringste Vortheil nicht gegönnet, indeme dieselbige zu einer Moderation oder auch zu einiger Handlung, da sich doch unsere Bevollmächtigte aus allen unsern Stiftern, in der von dem Feld-Marschall Wrangel bestimmten Zeit, zu Münster eingefunden, nicht verstanden; sondern Ew. Liebdt. dort anwesende Gesandten sich gegen etliche der unsern erkläret, daß Ew. Liebdt. Thro in dem Contributions-Wesen die Hand nicht binden, noch auf ein gewisses sich einschräncken lassen könnten, sondern die Erhöhh- und Niederung nach Gutbefinden jedesmahl vorbehalten müssen; Ja was mehr ist, den Unserigen die fast schimpffliche Anmuthung thun dürffen, daß, da Wir unsern Landen einige Erleichterung geschafft sehen wolten, solche durch Abdankung unserer eignen Vöcker suchen, und also gleichsam Uns und ermelte unsere Lande bloß und Ew. Liebdt. offen lassen müssen; zu dem auch Ew. Liebdt. bey den Friedens-Handlungen, auf solchen schweren unbilligen Conditionibus bestehen, welche Uns nicht allein zu leisten oder zu erfüllen, sondern auch Ehr und Gewissens halber einzugehen unmöglich. Und müssen Wir nun zwar Ew. Liebdt. zu erwegen anheimstellen, ob dergleichen Anbegehungen der von Ew. Liebdt. jederzeit vorgegebenen und so hochgerühmten Amnistia, welche die Hindansetzung und Vergessung alles erlittenen Krieges-Schadens (der doch bey Uns, wenn der Calculus recht gemacht, wohl der gedste ist) von selbst mit sich bringt, gemäs sey, ob es auch bey GOTT und der Posterität verantwortlich, daß Ew. Liebdt. nur aus Begierde frembden Guts, Land und Leute, welche sie unter den Rahmen einer in effecta unlösbaren Pfandschaft an sich zu bringen suchen, den Frieden schwer zu machen und zu hindern, und das Vaterland in dem leidigen blutigen Krieg länger zu halten sich bearbeiten. Es werden aber immittelst Dieselbe oder auch alle redliche unpassionirte Patrioten Uns nicht verdencken können, daß Wir bey so bewandter Sache, da Wir so wenig des in dem Armistitio für Uns bedingten Nutzens genießen, noch auch verspühren können, daß an Seiten Ew. Liebdt. man Uns zu einem ehrbaren, gleichen und billigen Frieden zu verstaten gedencket, Uns nach Anweisung der natürlichen Vernunft derjenigen Mittel, welche Uns GOTT über kurz oder lang zur Hand schicken wird, und jeso fürs erste dero von Thro Kayserlichen Majestät Uns wieder angebotenen Assistentz und Hülf, so gut Wir können, darwieder gebrauchen; Wobey Uns dann dieses eine immerwährende Consolation seyn wird, daß Wir jederzeit eine redliche ungesärbte Intencion, so wohl mit Ew. Liebdt. als allen Ständen des Reichs ein aufrichtig gut Verständniß wieder zu stiften geführet und erzeiget, und in übrigen anders nichts gesucht, als Uns bey den unsrigen zu schützen und handzuhaben; Hingegen aber denjenigen, welche an fernem Unheil Ursach, die Schuld und Verweiß bezumessen wissen, Gottes gerechter Zorn nicht aussenbleiden wird. Welches Ew. Liebdt. Wir also anzufügen, eine Nothdurfft erachtet, Dero Wir sonst zu Bezeugung freundl. Dienste geneigt. Geben in unser Stadt Bonn den 15. August. 1647.

Ferdinand von Gottes Gnaden Erz-Bischoff zu Cölln und Churfürst, Bischof zu Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim, Administrator des Stiffts Berchtoldsgaden und Stablo, Pfalzgraf bey dem Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Brullion, Marggraff zu Franchimont &c.

## §. XII.

Hessen-Casselische und Königs-marck.

Alleine, weder die Land-Gräfin zu Hatten, noch der Graf Königs-marck wolten die von Chur-Cölln ihnen beygemessene Violation des Armistitii zum Theil. 3 auf

1647.  
August  
sche Antwort  
an Cölln, we-  
gen Aufständi-

auf sich kommen lassen, sondern beantworteten die an sie ergangene Schreiben, wie folgendes N. I. und II. ausweiset; darinnen sonderlich von dem Königsmarck, die

Schuld auf den andern Theil geschoben, und daß man gleich von Anfaug her, das Armistitium nicht zu halten im Schild geführet habe, behauptet werden wollen:

1647.  
August  
gung des Ar-  
mistitii.

## N I.

Antwort-Schreiben der Frau Landgräfin von Hessen-Cassel, auf das Chur-Cöllnische Schreiben, die Aufkündigung des Armistitii betreffend, d. d. 17. Aug. st. v. 1647.

Hochwürdigster ꝛc.

N. I.  
Hessen-Casse-  
lische Ant-  
worts-  
Schreiben an  
Chur-Cölln.

Erw. Liebden unterm dato Bonn den 17ten dieses, an Uns abgelassenes Schreiben, darinnen Sie Uns, als wann Wir nicht allein bey den General-Friedens-Tractaten auf unbilligen Conditionen bestünden, sondern Ihr auch den im Ulmischen Stillstands-Ber- gleich ausbedungenen Vortheils, bevorab die Moderation der Contribution nicht ge- niessen lassen, ganz ungütig bey messen, und dabeneben das bis dahero unterhaltene Armistitium aufkünden, ist Uns bey der Post wohl geliefert.

Ob nun wohl ein jeder, der den Ulmischen Stillstands-Bergleich mit unpartheyi- schen Augen beleuchtet, darob handgreiflich verspühren wird, daß die von Erw. Ebd. an- gezogene erste Ursach zur Ruptur ganz unerheblich, sintemahl in solchem Bergleich so wenig Unser und anderer bey der Friedens-Handlung zu Tractaten veranlassen Interes- se mit dem geringsten gedacht, daß Erw. Ebd. darinnen verstattet wird, daß wann Wir unsere Satisfaction oder ander Forderungen nicht nach Dero Verleben einrichten würden, Ihr zugelassen, deswegen den Stillstand, mit welchem gemeldte Sachen gar keine Ge- meinschaft haben, sondern zu den Haupt-Tractaten zu gebührender Erdterung verwie- sen, zu brechen; so gehet Uns doch die angerichtete Beschuldigung, als wann Wir den Frieden mit Unserer Satisfaction hindern, nicht unbillig zu Gemüth, zumahlen Wir Uns deren vor Gott und der ganzen erbaren Welt unschuldig wissen. Dann gleich wie Wir mit unserm Christlichen Gewissen wohl bezeugen können, daß Wir nichts höhers wünschen, dann daß Wir ungefränckt aus diesem beschwerlichen Kriege kommen, und bey unserer zu Ende nahenden Vormundschaft unserm geliebten Sohn, Herrn Landgraf Wilhelm, eine friedliche Regierung überliefern mögen: Also hoffen Wir bey allen ohn- passionirten Gemüthern, welchen unsere bey der Friedens-Handlung geführte Consi- lia und Actiones bekandt, bevorab der hochlöblichen Cronen Herren Plenipotencia- rien und den meisten Ständen das verhoffte Zeugniß zu haben, da Wir zu den Frieden treulich gerathen, und zu dessen Erlangung weder Kosten, Müß und Arbeit gespahret, allermassen Wir dann die ganze Welt wohl können urtheilen lassen, ob unsere geforderte und auf eine leidliche Summa Geldes und geringe Hypothecen gerichtete Satisfaction nicht der höchsten Billigkeit gemäß, sonderlich wenn man dieselbe nicht allein gegen den erlittenen Brand-Schaden, da in diesem Land so viel Städte, Schloßer und Dörffer vor- seßlich abgebrannt, sondern auch gegen die Wiederabtretung der jure belli eroberten und einhabenden aysehnlichen Bestungen und Landen halten, auch zugleich erwegen will, daß, wann Erw. Liebden von den Unserigen so viel in Besiß hätten, sie Uns vermittelst so erträglichem Conditionen darzu nicht wieder lassen würden.

So sehen Wir über dies auch nicht, mit was Schein Erw. Ebd. dieses Armistitium zu Behauptung der Ruptur anziehen können; In Erwegung der Stillstands-Bergleich davon ebenmäßig nichts meldet, wollen auch nicht hoffen, daß Erw. Ebd. durch ge- meldtes Armistitium, an deren Erlangung Wir sonst unser Orts sowol zu Regens- spurg als bey diesen Tractaten treulich mitgearbeitet, unsere billigmäßige Satis- faction, mehr als bey andern geschicht und geschehen, aufzuheben, oder aufs wenigste den deswegen geforderten Unterpfand in Streit zu ziehen, gemeynet seyn. Dann Erw. Ebd.

1647. Ebd. unterborgen und weisen es die Exempel klärllich aus, da hievor mehrmahls an- 1647.  
 August. sehnliche Stück von geistlichen Gütern wohl auf eine längere Zeit, als Wir begehren, bis  
 zur Abbsung verhypotheciret worden, ohne daß diejenige, welche solches gethan,  
 dadurch wieder ihre Ehre und Gewissen gehandelt, und geschicht Uns dannhero vor  
 Gott und der Welt unrecht, daß, wie Ew. Ebd. Uns ungütlich beylegen, Wir aus Bez  
 gierde fremden Guts den Krieg zu fomentiren, und hingegen den Frieden zu hindern  
 suchen; sondern seynd versichert, daß derselbe, wann man nur in andern viel schweren  
 und wichtigen annoch ohnerdterten Sachen richtig, an unsern von allen unpartheyischen  
 vor billig erkannten Postularis nicht haften werde.

Was sonsten dasjenige, so Ew. Ebd. wegen der Contribution erwähnen, an-  
 langet: obwollen der Ulmische Vergleich Uns zu deren Moderation pure nicht, son-  
 dern nur zu einer Conferenz und davon zu handeln verbunden; so ist doch bekandt und  
 unläugbar, daß nach der Hand nichts desto weniger, sowol in dem Erz-Stift Edltn, als  
 Stift Münster, die Contributiones auf ein ansehnliches moderiret, auch in Unserer  
 letztern dem Paderbornischen Abgeordneten, dem von Cynshausen, gegebener Resolution,  
 Uns zu der zuvor wegen eingefallener Verhinderung sich etwas verweilten Conferenz,  
 wie allbereits zu Münster geschehen war, erbotthen, und bishero der Benennung der  
 Zeit und des Orts erwartet, auch ohne das schon vorhin zu besserem Vernehmen, wann  
 von Seiten Ew. Ebd. eine andere Inclination unter der Hand wäre verspühret worden,  
 an Dieselbe eine Abscheidung zu thun, entschlossen gehabt.

Daß aber Unsere Gesandten zu Münster sich vernehmen lassen, daß Wir Uns in den  
 Contributions-Befehl die Hände nicht binden lassen könnten, deswegen wird Uns ver-  
 hoffentlich kein unpartheyischer Mensch verdencken, zumahlen wenn er consideriret, was  
 massen es sowol Unsern Waffen höchst schädlich, als Uns bey unsern Alliirten unverant-  
 wortlich seyn würde, sowol den Kayserl. als Ew. Ebd. Wölckern bey jener versicherten  
 Feindschafft und dieser ungewissen Freundschafft zuzusehen, daß sie aus Unsern inhabenden  
 Quartieren zu ihrer Verstärkung und Unserer Waffen Unterdrückung, weit grössere  
 Summen Geldes als Wir ziehen und die Unserigen in die Enge treiben; dannhero auch  
 nicht übel gedeutet werden kan, daß gedachte Unsere Gesandten gemeldet, daß die Einzie-  
 hung Ew. Ebd. Miliz und die Ausschaffung der Kayserl. Krieges-Wölcker das beste Mit-  
 tel zu einem billigen Contributions-Vergleiche seye. Und wie wohl dasjenige, so die Un-  
 srige mit Ew. Ebd. Gesandten diesfalls geredet, nur privat-Discours gewesen, welche  
 keinen Theil Ziel oder Maas geben, vielweniger zur Ursach zum Bruch genommen werden  
 mag, so ist doch in Westphalen gebrochen, und wenn der Nothwendigkeit, so starcke Ge-  
 gen-Verfassungen zu unterhalten Wir überhaben gewesen, hätten Wir alsdenn die Quar-  
 tier nach äusserster Mdglichkeit erleichtern wollen. Wann dann ein jedes unpassionirtes  
 Gemüth hieraus klärllich abzunehmen, da die von Ew. Ebd. eingeführte ganz unerhebliche  
 Sachen nur blos zum Prätext der Ruptur herfür gesucht werden, inmassen dann Ew.  
 Ebd. Anstalt und die von den Unsrigen aufgefangene Schreiben, deren Publication Wir  
 Uns vorbehalten) augenscheinlich ausweisen, daß Ew. Ebd. mit ihrem Herzen sich niemahl  
 von der feindlichen Parthey abgesondert, sondern nur auf Gelegenheit den Stillstand auf-  
 zuheben gewartet; zugeschweigen, daß, wann Wir gleich bey der Conferenz nicht nach  
 Ew. Ebd. Gefallen die Contribution moderiret, Jhro deswegen nicht zugelassen, Uns zu  
 einer Zeit den Stillstand aufzukündigen, und nächst zu verabredter und würcklich vollzo-  
 gener Conjunction mit den feindlichen Wölckern gegen Uns loszubrechen; sondern es  
 wäre Unseres Ermessens billig gewesen, daß Ew. Ebd. zuvor ihre vermeynte Beschwehrung  
 vorgestellt, und deren Remedirung gesucht hätten; Als fällt dannhero die von Ew.  
 Ebd. angehängte Protestation vor sich selbst zu Boden, gestalt Wir dann dieselbe auf  
 ihren kundbaren Unwürden beruhen lassen, und Uns dagegen hiemit bedinglich bewahr-  
 ren, daß Ew. Ebd. dero von Jhro Uns angekündigten Aufhebung des Stillstandes die  
 allergeringste Ursach nicht gegeben, sondern daß Wir an allen daraus entstehenden Unheil  
 Unseres Orts vor Gott und der ganzen Welt entschuldigt seyn wollen, wie Wir dann  
 Ew. Ebd. als den Verursacher derselben, deren Verantwortung hiermit reprotestando  
 hinweisen. Und sind ic. Cassel den 17den Aug. Anno 1647.

1647.  
August.

N. II.

1647.  
August.

Antwort-Schreiben des Schwedischen Generals Königmarcks an Chur-  
Cölln, die Auffkündigung des Armisticii betreffend, d. d.  
19. August. 1647.

Hoch-Würdigster, Durchlauchtiger, Hoch-Gebobrner Churfürst und Herr.

N. II.  
Des General  
Königmarck  
Antworts-  
Schreiben an  
Chur-Cölln.

Ev. Churfürstl. Durchl. unterm dato Bonn, denn 15. dieses St. n. an mich ab-  
gegebenes ist mir heute den 9. ejusdem, St. v. alhier wohl überliefert worden, dessen  
Inhalt ich zwar umständlich genug, aber nicht ohne sonderbahre grosse und billige Be-  
stürzung verlesen und eingenommen habe: Kan darauf Ev. Churfürstl. Durchl. in  
nothwendiger Antwort zu berichten nicht umhin, daß obzwar von Ihro Fürstlichen  
Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen u. bereits 8. Tage vor Ev. Churfürstl. Durchl.  
mir nun gelieferten, mir in Copia zugesandt, was dieselbe von Ev. Churfürstl. Durchl.  
fast gleichlautend dem an mich abgelassenen, die Ruptur des vor diesen zu Ulm belieb-  
ten Armisticii betreffend, erhalten habe, und obwol von hochgedachter Ihro Fürstlichen  
Gnaden mir dabey zugleich diese gegen Ihro Königlich Majestät zu Schweden, meine  
allergnädigste Königin, in Deutschland führende Waffnen und habenden Krieges-Etaat  
sowohl als die ihrige vorhandene unverschuldete Machinationes, höchstschädliche Pra-  
ctiquen und Gefahr deutlich genug erdffnet, und vor Augen gestellt worden; Ich dem-  
noch auf mein gutes Gewissen trauend, solchen allerdings keinen Glauben beymessen,  
noch sonst einigen Beyfall geben wollen, noch können; Bin aber nunmehr in solcher mir  
vergeblich eingebildeter Meynung mercklich betrogen, und gang unverhofft eines wi-  
drigen vergewissert worden.

Weilen nun Ev. Churfürstl. Durchl. sich nicht gescheuet, auch esse Sie mir die ges-  
ringste Nachricht gegeben, daß Sie über mich oder die mir Untergebene sich zu beschweren  
Ursach erlangt, bey Dero Herrn Bruder des Herzogen in Bayern Churfürstl. Durchl.  
mich gleicher gestalt ohnverschuldet anzugeben, wie Ihro Durchlauchten unter dato  
München am 9. Aug. St. n. an des Herrn Feld-Marschall Wrangels Excellenz deß-  
wegen abgelassenes und von Dero mir communicirtes, solches sattsam mit sich führet;  
So wird mir auch billig obliegen und gebühren, meine Unschuld, so gut als möglich, Jeder-  
man vor Augen zu stellen, nicht zweiffelnd, Ev. Churfürstl. Durchl. so wenig als sonst je-  
mand solches übel zu empfinden Ursach haben werden. Um so viel desto besser aber  
solches zu erweisen, wird nöthig seyn, etwas wieder zurück zu gehen, und den Anfang  
von Belagerung Ev. Churfürstl. Durchl. mit Kayserl. Völkern aber besetzt gewesenener  
Stadt Becht, zu machen; zumahlen der Zeit Ev. Churfürstl. Durchl. Lande mit den  
unterhabenden Völkern von mir erstmahls berührt worden. Weilen nun vermögendes  
Armisticii Vergleichs unsers Orts frey gelassen, alle diejenige Dertter, so in Ev. Chur-  
fürstl. Durchl. Lande belegen, und mit Kayserlichen Völkern besetzt wären, zum Fall  
Sie dieselben von solchen Besatzungen nicht befreyen könten, anzugreifen, zu belagern  
und zu bezwingen; welches dann auch durch Gottes Beystand glücklich vollendet; So  
wird ein jeder, der nur gesunde Vernunft, oder keine einseitige Passion und partheyliche  
Gemüths-Zuneigung hat, bey sich befindet, dadurch leicht abnehmen und erachten, weni-  
ger was anders daraus ersinnen können, daß nothwendig und ohnungänglich, zu Vollzie-  
hung der vorgehabten Belagerung der Stadt Bechte, weilen E. Churfürstliche Durch-  
laucht durch andere Mittel solchen Ort von Kayserlicher Besatzung nicht zu befreyen ver-  
mocht, Deroselben Lande berührt werden müssen, und dieses die geringste Ursache nicht  
seyn könne, den einmahls beliebten Stillstand wieder aufzuheben; So bald auch der  
Ort in Ihro Königlich Majestät, meiner allergnädigsten Königin, Gewalt durch Gottes  
Gnade gebracht, und derselbe nach Veranlassung unsers Kriegs-Staats nicht ledig zu  
lassen, oder rasiret zu werden für gut befunden, daher besetzt gehalten; seyn Ev. Chur-  
fürstlichen Durchlaucht Beamte wieder aufgestellt und zur völligen Verwaltung gelassen  
worden, alles dem Armisticii-Vergleich gemäß. Weilen auch bey angefangener sol-  
cher

1647.  
August.

cher Belagerung als nach Endigung derselben, das platte Land von Menschen und Viehe dorten umher ledig gefunden, und dergestalt hinterlassen, so ist dahero auch leicht zu erachten, daß ausser der Fourage dem Lande wenig Schaden zugefüget werden können; zumahlen der Proviant ohne dem aus unsern andern Quartieren meistentheils hergeschaffet worden: Daß aber dieses nichts neues oder ungewohntes sey, wenn gleich mitten in der Freunde und Landesgenossen Lande dergleichen Nothdürfftigkeit ist, gesucht werde; solches ist aus täglicher und bißhero bey Freund und Feind mehr als zu viel bekandter Erfahrung offenbahr, und der jesigen Krieges-Art nach im gangen Römischen Reich sehr üblich.

1647.  
August.

Daß sonsten die Partheyen biß für die Stadt Münster gestreift, und der Enden auch fast vor der Stadt Thor denen Leuten das Ihrige weggenommen haben sollen; Solches ist mir zwarten allerdings nicht wissend, kan vielleicht aber wohl geschehen seyn, weilten nicht möglich im Felde die Völcker so wohl und genau, als in festen Plätzen und Garnisonen beyammen zu halten und zu inclaviren: ob aber alle dergleichen streiffende Partheyen eben von meinen unterhabenden und auch nicht von denen Kayserlichen oder andern gewesen, und ob sie dergleichen zu thun insonderheit im Befehl gehabt, solches wird gewißlich gnugsamen Erweisens bedürffen: und demnach die Soldatesca zum Theil so übel discipliniret, daß, wenn sie gleich den Todt vor Augen sehen, dennoch das freywillige und eigenthätige Ausreiten, da sie nur Gelegenheit dazu haben, nicht nachlassen, dahero meine daran tragende Duplicenz nicht nur mit denen von mir beschwogen denen Münsterischen Ständen zugeschickten Patenten, sondern auch verhängten würcklichen Executionen und Bestraffungen gnugsam contestiret worden: So werden diejenige, welche durch solche leichtfertige Strassen-Räuber beschädiget, vor allen Dingen, und da sie erfahren, von weme sie seynd, bey dero Officirern sich zu beklagen, und dieselbe nicht vorbey zu gehen, veranlassen; Da aber ihnen nicht geholffen werden solte, alsdenn verursachet, es an andern zu suchen und für eine hohe Unbilligkeit solches anzuziehen; Daß aber wegen dergleichen ohne der Völcker Commandanten Wissen, Willen oder Geheiß verübten Excessen, zwischen denenjenigen, so sonsten in guter Freundschaft stehen, so geschwind die Extremitäten zu ergreifen, die Freundschaft in Feindschaft zu versetzen, es erheblich und verantwortlich genug sey, lasse ich alle Ruhe- und friedliebende Gemüther urtheilen, bezeuge aber mit meinem Gewissen, daß ich daran im geringsten keinen Gefallen trage; auch, da mir davon etwas zu Ohren kommet, alles durch möglichste Remedierung von mir geändert werde: Gestalt auf beschehene Klagen ich es gnugsam erwiesen, auch deme vorzubauen wohl hundert Salva Guarden ausgetheilet, und dieselbe auf das kräftigste maintainiret habe.

Was Ew. Churfürstliche Durchlaucht ferner wegen der Graffschafft Pirmont und des Hauses Sachsenberg anführen, wird gewißlich Ihro zu schlechter Entschuldigung der vorgenommenen Ruptur dienen können: Denn weil die Grafen von Waldeck, nachdem das Haus Pirmont bereits übers Jahr, und also eher als man auf das jüngste Armistitium gedacht, von mir eingenommen, von Ihnen als Ihr Eigenthum, oder zum wenigsten annoch disputirtes und in Rechten hangendes Guth, zu restituiren begehret, ist Ihnen darauf die Possession gestattet und eingeräumet worden, dahero Ew. Churfürstlichen Durchlaucht der Contribution halber mit uns zu streiten die geringste Ursache nicht haben; viel weniger kan Dero zu einigen Behelff dienen, was mit Sachsenberg vorgegangen, denn weil ich nahe dabey im Felde gestanden bin, und durch das continuirliche böse Gewitter meines Proviantes und der Ammunition Verderbung besorget, habe ich, wie man saget, aus der Noth eine Tugend machen, und selbiges Fleckens, als des mir nechst gelegenen Orts, darzu mich bedienen müssen, dahero zu Beschütz- und Verschirmung desselben, und meines darin habenden Vorraths anfänglich vor dem Flecken eine Schanze, dann auch vorm Schlosse eine geringe Brustwehr aufwerffen und selbige mit meinen Soldaten besetzen, Ew. Churfürstlichen Durchlaucht auf dem Haus befindene 20. Mann aber ganz nicht davon wegstreiben lassen, im geringsten auch die Gedanken nicht gehabt, einige Besatzung darauf zu behalten, weniger vermuthet, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht, als unser dazumahl vermeynter Freund, solche geringe und Ihro unschädliche Courtesie, die nach aller Kriegs-verständigen Urtheil und Opinion,

1647. August. gnugsam erlaubet, und nichts feindliches so lange in sich begreiffet, bis es der Ausgang anders erweise, solches so übel aufnehmen und verkehrt ausdeuten würde, so ist die nach dem Hausß damahlen von mir geschickte Wacht über eine Nacht daselbst nicht gestanden, sondern stracks wieder abgeführt, und was von mir daran gebauet, sofort wieder herunter gerissen worden, welches alles, wenn ich den Ort hätte besetzt halten wollen, nicht würde geschehen seyn, dahero dieses mir mehr zu Entschuldigung der ungütigen Bezüglichung als zu Bekräftigung Ew. Churfürstlichen Durchlaucht angezogener Ursachen dienen kan.

Daß hingegen Ew. Churfürstlichen Durchlaucht von mir alle mögliche Dienste und Freundschaft wiederfahren, ist allein daraus gnugsam abzunehmen, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht durch Dero an mich, wie ich vor Fürstenau gestanden, Abgeschickte, mit der Belagerung Wahrendorff drey Wochen einzuhalten von mir begehret, ich nicht nur solche Frist gern gewilliget, sondern noch darüber in etlichen Wochen solches unterlassen, und alsdenn erst dorthin mich gewendet habe, da auch vor gedachtem Wahrendorff der Münsterischen Ständen abgeordneter, Herr Lieutenant Nicolaus Trachter, bey mir gewesen, habe gegen demselben mich noch besser und überflüssiger erkläret, indeme mich erbothen, wenn Ew. Churfürstliche Durchlaucht die Kayserliche Besatzung daraus zu schaffen, und den Ort absolut in Dero Gewalt zu bringen vermöchten, daß ich hergegen Wiedenbrück und Bechte quittiren und von Besatzungen befreyen wolte. Ob nun dieses feindliche Actiones, die den einmahl beliebten Stillstand zu brechen erheblich und kräftig genug, und ob hierunter nicht aufrichtig von mir gehandelt sey? lasse ich der ehrliebenden Welt zu urtheilen heimgestellet bleiben: Bin auch in meinem Gewissen eines bessern versichert, und wenn man alles so genau überlegen wolte, hätte ich vielleicht mehr an Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Bedienten aufrichtigen Intention zu zweifeln, auch was wideriges von denenselben mir zu besorgen Ursach und Befugniß genug gehabt, als daß von mir Ihre durch friedhäßige Leute solches möchte eingebildet seyn worden: Denn aus interceptirten Schreiben zu erweisen, daß dem Lamboy von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht in Paderborn stehenden Guarnison auf dessen Zuschreiben, die Contribution aus unsern Quartieren ist befördert worden; Desgleichen hat Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Land-Drost Westphal an den Kayser selbst geschrieben, so auch in unsere Hände gekommen, daß er wohl wisse, wie weit er das Armilitium respectiren sollte, und daß er demnach Ihre Kayserliche Majestät getreu verbleiben wolte, welches er auch ausser Zweifel wohl in Acht genommen, indem die Paderbornische Partheyen, weilen jedes mahl ziemliche Rotten von denen Kayserlichen sich darinnen befunden, uns nicht wenig gezwacket, auch keinen geringen Abbruch zugesüget haben, welches mit denen, so wir davon gefangen bekommen, satzsam zu erweisen. Daß auch Ew. Churfürstlichen Durchlaucht von mir die Contribution aus Dero Lande nicht behindert, sondern vielmehr unsern Commendanten Deroselben Völkern die Execution darinnen nach Dero Belieben zu gestatten anbefohlen worden, solches kan ich mit meiner an gedachten Commendanten deswegen abgegangener, und Ew. Churfürstlichen Durchlaucht in Rhein stehenden Commendanten zur Nachricht zugeschickten Ordre überflüssig genug beweisen, und das Widerspiel männiglich zu erkennen geben, welches alles mehr zu Defendirung meiner Unschuld, als Ew. Churfürstlichen Durchlaucht zu einiger erheblichen Ursache dienen kan.

Was sonst Ew. Churfürstliche Durchlaucht wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen sehr weitläufftig in Dero Schreiben angeführer, solches lasse ich an seinen Ort beruhen, zweiffele aber ganz nicht, Sie werde Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und männiglich ihre Unschuld gnugsam zu erkennen zu geben wissen; und demnach Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zugleich mit Dero Schreiben ehe jemahlen zwischen Uns wegen angezogener Differentien, deren ich mich doch an Unserer Seiten keiner zu entsinnen weiß, dieselbe auch bisweilen wohl unter den besten Freunden und Bundsgenossen sich zu ereignen pflegen, vorgefallen, die Feindseligkeit androhen, als ist mir solches von Herzen leid, möchte wünschen, daß es so weit nicht kommen wäre, zumahlen wir darzu keine Ursach und Anlaß gegeben; nachdem es aber Deroselben

1647. roselben also gefället, verhoffe, der Allerhöchste werde Ihrer Königl. Majestät in  
 August. Schweden ic. meiner allergnädigsten Königin, auch so viel Macht und Mittel verleihen, daß Sie dieser Zündthigung kräftiglich genug werde begegnen können; welchen ich dann,  
 Sept. als einen gerechten Richter und Herzens-Kündiger, darüber zum Zeugen angeruffen haben will; damit der gangen Welt Unsere Unschuld und gerechte Sache offenbahret und aller friedhäßigen Gemüther dardurch erkennet werden mögen; Protectire auch darneben für allen Schaden, Unheil und unschuldiges Blut-Bergießen, so hieraus entstehen möchte: Dieselbe darmit göttlicher Bewahrung getreulich ergebend. Signarum  
 Badenburg am 19ten Aug. 1647.

E. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit

gehorsamer Diener,

Hans Christoph von Königsmarck.

§. XIII.

Königlich-Französisches Schreiben an Chur-Cölln, dieses Punctes halber. Und weil der Chur-Fürst von Cölln, die von ihm geschene Aufkündigung des Armistitii, ebenfalls in einem Schreiben an den König in Frankreich entschuldiget; So führte ihm dieser, in nachstehender Antwort, die Unhinlänglichkeit der dazu vorgeschügten Beweg: Ursachen, zu Gemüth:

Schreiben des Königs in Frankreich, an den Chur-Fürsten von Cölln, wegen des aufgekündigten Armistitii, d. d. 4. Sept. 1647.

Mon Cousin. Je ne puis desavouer, que la Reyne Regente, Madame ma Mere & Moy, n'ayons esté extremement surpris, voyans vostre lettre de 16. du passé, qui Nous apprend, que Vous avez pris la resolution, de Vous declarer, pour l'Empereur, après avoir accepté un Traicté solemnellement conclu entre mes Deputés, ceux de la Reyne de Suede, & ceux de mon Cousin l'Electeur votre frere, & que le pretexte, que Vous en prenez, ne peut estre soustenu, puis qu'il est de l'usage receu, que celuy, qui se tient blessé, se doit plaindre avant que de se faire la justice par la voye de fait. Il m'a semblé de l'avis de ladite Dame Reyne, que je devois Vous remonstrer, que le bien de vos pays, n'y les interests de vostre Maison, ne peuvent souffrir ce changement, & que l'affection, que j'ay pour mon dict Cousin l'Electeur votre frere & toute sa famille, m'oblige à Vous en faire la reproche, & à Vous le dire. J'estime que si Vous considerez plus meurement les consequences, qui en surviennent à craindre, vous attacherez solidement à ce que Vous avez promis, & afin que Vous recueilliez l'effect dudit Traicté d'Ulm j'escris presentement au S. Chanut, mon Resident à Stockholm, afin qu'il obtienne de la Reyne de Suede les ordres necessaires à ses Generaux, pour l'observer. J'escris aussy à ma Cousine la Landgrave de Hesse-Cassel de se declarer de ses intentions envers les siens, presupposant que Vous n'aurez rien fait, qui puisse faire croire, que la rupture vienne de vostre costé, ou bien, que Vous reparez sans aucun delay ce qui Vous pourroit estre imputé, qui devez croire, qu'il est assez difficile, si non du tout impossible, de demeurer en paix & en union avec ceste Couronne, & faire la Guerre à celle de Suede. Car outre que le Traicté d'Amnestie se trouve conclu de commun voeu, les Couronnes sont si estroitement liées, qu'elles ne sont pas capables de se desunir, & il se pass' tant de confiance entre la Reyne Madame ma Mere, & Moy, & la Ryne de Suede, & nos interests sont si unis, & une union si necessaire au bien general de la Chrestienté, que, quand les  
 Traictés

1647. Traictés precedens nel l' auroient formée, ceste raison Nous y engageroyit. 1647.  
 Sept. C' est donc à Vous à former vos résolutions, estant esclairey que les mien- Sept.  
 nes ne changent point, & que je contribuerai volontiers mes offices pour  
 Vous faire jouir de l' effect dudit Traicté qu' il faut entierement observer  
 ou rompre avec les Courronnes & leurs Alliez. Je prie Dieu, qui est l' au-  
 theur de tout bien, qu' il Vous inspire ce que Vous est plus utile & qu' il  
 Vous ayt Mon Cousin en sa saincte garde Escrit à Paris le IV, jour de Sept.  
 1647.

Louys

*Au dessus est escrit.*

A Mon Cousin L' Arch Evesque  
 de Cologne, Prince & Electeur  
 du Sainct Empire.

*Et plus bas,*  
 de Lomenie.

### §. XIV.

Chur-Bayern  
 renunciret  
 gleichfalle  
 dem Armisti-  
 tio.

Errichtet mit  
 dem Kayser  
 einen Reu-  
 nions-Recess.

Berlangt den  
 Jean de  
 Werth aus-  
 geliefert zu  
 haben.

Nachdem nun also der Bruch des  
 Waffen-Stillstandes an Chur-Eölmischer  
 Seite offenbahr war: so konnte die Chur-  
 Bayerische Intencion diesfalls ebenmä-  
 sig nicht lange mehr verborgen gehalten  
 werden. Es wurde aber zuorderist zwi-  
 schen Ihre Kayserlichen Majestät und dem  
 Churfürsten in Bayern, nachstehender Re-  
 unions-Recess sub N. I. unterm 7. Sept.  
 errichtet und vollzogen, woben es aber,  
 wegen Auslieferung des Jean de Werth,  
 sehr hart gehalten, und die Wiederaufhe-  
 bung der Reunion darauf bestunde: ma-  
 ssen der Churfürst von Bayern ein vor alle-  
 mahl haben wollte, der Kayser sollte ihme  
 diesen Werth zur Bestrafung extradi-

ren, vornehmlich um deswillen, weil er  
 demselben nach dem Leben gestanden hätte:  
 Der Kayserliche Gesandte, Graf Reven-  
 hüller, aber wolte dieses, als eine der Kay-  
 serlichen Reputation zuwieder laufende  
 Sache, keinesweges eingehen, so daß der  
 Churfürst schon resolvirt war, den Reu-  
 nions-tractat wieder zu revociren, und  
 solte Revenhüller ohne Abschieds-Audi-  
 enz wieder von dannen abreisen, die end-  
 lich der Vorschlag beliebt wurde, daß der  
 Kayser den Jean de Werth anderwärts,  
 als bey der Armée, emplenen wolte,  
 wie die folgende umständliche Relation  
 N. II. in mehrern zu erkennen giebt.

Vorgeschlag-  
 nes Tempe-  
 rament.

### N. I.

Recess über die mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen  
 Durchlauchtigkeit in Bayern beschene Reunion sub dato Pilsen  
 und München, den 7. Septembr. 1674.

N. I.  
 Reunions-  
 Recess zwi-  
 schen dem  
 Kayser und  
 Chur-Bay-  
 ern.

Zwischen der Römisch-Kayserlichen, zu Hungarn und Böhmen Römischen Maje-  
 stät, Herrn FERDINANDO dem Dritten, unserm allergnädigsten Herrn,  
 an einem und dann Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Herrn Maximilian, Pfalz-  
 grafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Unter-Bayern, Churfürsten u. ander-  
 tens, wegen Zusammenfassung beyderseits Krieger-Abtheil, ist nachfolgender Recess  
 verglichen, abgeredt und beschlossen, auch von aller und höchst-gedachter Ihrer Römisch-  
 Kayserlichen Majestät und Dero Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändig unter-  
 schrieben, und mit Dero Kayserlichen und Churfürstlichen Insegeln bekräftiget  
 worden.

1) Begehren Ihre Kayserliche Majestät, daß die Churfürstliche Durchlauchtig-  
 keit Dero unterhabende Armada mit Ihrer Kayserlichen Majestät Haupt-Armada,  
 so der Zeit in Böhmen gegen der Schwedischen Armada stehet und operirt, wieder al-  
 lerdings wie zu vor, conjungiren wolten.

2) Ber-

1647.  
Sept.

2) Versprechen Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie wegen der unlängst unter Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit unterhabende Armada publicirtes Avocatorial-Schreiben und Patenten alsbald und noch vor der Conjunctur, ein ander offenes Patent und Declaration an bemeldte Armada ausfertigen, den hohen und niedern Officiern und Soldaten allen verursachten Wahn und Apprehension dadurch benehmen, vorige Patenten und Schreiben aufzuheben, mit Versicherung, daß weder sie noch andere wegen vorgegangener Sachen nichts entgelten sollen.

1647.  
Sept.

3) Daß Ihre Kayserliche Majestät fernerhin weder durch diese noch andere dergleichen Mittel und Weg, unter was Prætext, Gewalt, Recht, Necessität und Schein es immer seyn könnte, directè oder indirectè, heimlich oder öffentlich, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit unterhabende Armada, Officiern und Soldaten, viel oder wenig, nicht mehr abwendig machen und an sich ziehen, sondern daß die vorige Vergleich, Accord und Recepte in allen renovirt, bestätigt und gehalten werden, daß auch die Chur-Bayerische mit Ihrer Kayserlichen Majestät Armada conjungirte Reichs-Völcker, durch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit auf Generals und andere Officier, wie vor diesen, halber über Unser Armada, so lang sie beyammen stehen, dasjenige observirt werden solle, was die vorige Vergleich, Accord und Observanz vermögen.

4) Daß nicht allein Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit bevor stehe, Dero mit Ihrer Kayserlichen Majestät jetzt oder inskünftige conjungirte Völcker, ohne Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Officiers Einhalt oder Hinderung jederzeit wieder zu ihrer Lands-Defension abzufordern: sondern auch Ihrer Kayserlichen Majestät schuldig seyn, mit Dero Armada ganz und zum Theil und auf Dero Unkosten, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit auf alle begebende Occasion und erforderte Nothdurfft zu succurriren und beizuspringen, Dero Land und Leute nach Möglichkeit und mit allen ihren Kräfften und Vermögen, wieder alle feindliche Invasion, Ueberzug und Beschädigung zu schützen, auch ohne Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Wissen und Consens mit Dero Feinden keinen Frieden, Anstand, Suspension der Waffen oder andern Accord und Vergleich, sondern Socius Belli & Pacis verbleiben; wie hingegen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich hierzu ebenmäßig verbinden, daß auch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wann sie in Dero Landen feindlich angegriffen würden, nicht allein über ihre unterhabende Armada, sondern auch über die Kayserliche immediat-Völcker das Commando und Direction haben sollen.

5) Daß Ihre Kayserliche Majestät die Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern und Dero Erben bey der Chur- und Pfälzischen Landen, in Krafft der von der verstorbenen Kayserlichen Majestät Ferdinando II. Christl. Andenkens Investitur und der zu Münster von Ihrer Kayserlichen Majestät und beyden Cronen Frankreich und Schweden vorgegangenen unterschriebenen Vergleich, festiglich handhaben, auch andergestalt keinen Frieden eingehen, und benebenst die Reichs-Stände dahin vermögen wollen, daß sie den Frieden anders nicht bewilligen und beschliessen sollen.

6) Daß Ihre Kayserliche Majestät durch die Conjunction und Zusammensetzung der Armada anders nichts suchen, noch dieselbe zu andern Ende vermeynen und anwenden, als einig und allein den lieben Frieden und zwar aller menschlicher Möglichkeit und Eysfertigkeit nach, dardurch zu befördern; gestalt dann Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit dies Wesen und den Krieg keinesweges länger als diese Campagna hinaus continuiren können noch wollen. Es werden auch Ihre Kayserliche Majestät Ihnen höchstens angelegen seyn lassen, die Reichs-Stände so wohl Catholischer als un-catholischer Seiten dahin zu vermögen, daß Sie in den streitigen Punkten, so gut man Rath finden kan, sich ehest vergleichen und den Frieden schliessen sollen.

7) So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Ihr zugestossener Armade mit aller Nothdurfft von Proviant und Munition,  
 5

1647.  
Sept.

nition. Feuer-Weck und andern Requisitionis- und ausser des Königreichs Böhmen, ohne Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Entgeld, wie auch mit nothwendigen Winter-Quartier in Francken und Schwaben, oder da man dieselbe nicht erhalten werde, anderwärts ausser Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Landen versehen und den Erz-Bischöffen zu Salzburg die Abstattung derjenigen assignirten 22. Monaten, dann auch der alten ausständigen Contributionen, und was Ihme inskünftig noch aufergelegt werden möchte, ernstlich und wirklich vermögen, anhalten und keines Wegs moderiren.

1647.  
Sept.

8) Und weiln Ihre Churfürstlichen Durchlauchten Lande grossen Schaden und Ruin erlitten, diesen ganzen Sommer über Dero unterhabende Reichs-Armada von den Ihrigen allein erhalten; und jeso zu Rettung des heiligen Römischen Reichs und aller treu gehorsamer Stände, sich wieder mit Ihre Kayserlichen Majestät conjugiren: als wollen Ihre Majestät darob seyn, daß wo nicht von dem gesamten Erfolge, dergleichen von Ihren anderwertigen Hülfsgeldern den offt versprochenen Drittheil, und Monatlich eine ergiebige Summa Geldes zu geben lassen, wie man denn vermuthet, daß die Cron Spanien ohne das hierzu geneigt ist.

9) Wollen Ihre Kayserliche Majestät der Churfürstlichen Durchlaucht Ihre eine Hoffstatt und die Schanz allda alsobalden einräumen und Dero Besatzung abführen.

10) Damit die Conjunction der Völkcr zu vorhabenden gemeinen Nutzen und Impressen desto besser Nachdruck und Effect habe, so wollen Ihre Kayserliche Majestät die dismondirte Reuter bey Ihre Churfürstlichen Durchlaucht alsobalden beritten machen, und wenn es zu einem Frieden und Abdancken der Armaden kommen werde, zu Abdanck und Concentrirung Ihre Churfürstlichen Durchlaucht unterhabenden den Fränckischen und Schwäbischen neben dem BAYERISCHEN Crayß vorbehalten und reserviren.

11) Reserviren und bedingen Ihre Churfürstliche Durchlaucht für ein Fundament dieses Tractats, daß Sie Dero Reichs-Völkcr wider die Cron Frankreich und Dero Armaden, zumahlen Sie das Armistitium mit selbiger Cron angenommen, ratificiret und beständig zu halten gedencken, in keine Weise noch Wege, es sey denn, daß Sie solches selbstn rumpiren, oder ihre Waffen mit den Schwedischen conjugiren, brauchen und abwenden lassen, noch Dero Völkcr mit Ihre Kayserlichen Majestät anderer gestalt conjugiren können noch wollen.

12) Wollen und sollen mehr höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Kriegs-Völkcr alsobald nach gebührender Aufständigung des Armistitii, mit Ihre Kayserlichen Majestät an Ort und Ende, wo es am füglichsten und sichersten geschehen könne, und zwar in solcher Anzahl, so viel Sie nach gestalt der Kriegs-Waffen und Besatzung Ihrer Landen immer einrathen können, conjugiren.

13) Letztlich sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht alles treulich recht Better- und Schwägerlich mit einander mynnen und halten, einander beständig und hülflich seyn; alle diese Articul wirklich fest und unverbrüchlich halten und vollziehen, bey Kayser- und Churfürstlichen Wirten und Wort, und zu mehrer Bekräftigung seynd 2. gleichlautende Originalia dieses Recefs aufgesetzt, und von Ihre Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht eigenhändig unterschrieben, und mit Deren aufgedruckten Kayserlichen und Churfürstlichen Seeret und Insignen verfertigt worden. Geschehen von Ihre Kayserlichen Majestät zu Pilsen den 7. Sept. 1647, und von Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu München eod. Septemb. & Anno.

1647.  
Sept.

N. II.

1647.  
Sept.

Relation, was Herr Graf Revenhüller, Kayserlicher Abgesandter, mit der Churfürstlichen Durchlauchten zu Bayern und Dero Ministris wegen Reconjunction Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Waffen, tractiret und abgehandelt.

N. II.  
Relation, die  
zwischen dem  
Kayser und  
Chur-Bayern  
getroffene  
Reunion be-  
treffend.

Nachdem durch das Chur-Bayerische mit beyden Cronen Frankreich und Schweden, gemachte Armittitium und durch die darauf publicirte Kayserliche Avocatori-Schreiben und Patenten, auch durch den Abgang des lean de Werth und etlicher Obristen, auch die hierüber erfolgte räuberische Plünderung und Meutenirung etlicher Churfürstlichen Regimenter, die Gemüther sowol Ihrer Kayserlichen Majestät als Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gegen einander alceriret worden, und leichtlich daraus der Untergang Catholischer Religion in Deutschland, oder Ihrer beyder höchsten Häuser, wie nicht weniger ihrer Land und Leute entspringen mögen: Also sind beyde, der Römische Kayser und Chur-Fürst, als nahe Bluts-Verwandte in sich selbst gangen, und daß wie ihre Uneinigkeit ihnen Ihr Land und Leute verderbet, oder dem Feind einen Vortheil und Occasion, sie ganz unter die Füße zu legen, und zu Spott und Schand vor der ganzen Welt zu machen, und derentwegen ihre Einigkeit und Union ein Schild und Burg wider alle feindliche Attaquen und Vorhaben auch dasjenige Mittel zum Frieden zu kommen seye, gesehen, noch bey rechter Zeit umgekehret und sich wieder in vorig friedlichen Stand, und in die rechte Posseur setzen wollen, und zu dem Ende nach Passau zu einer Conferenz und Tractat jeder ihre Geheime Råthe, als auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät, Graff Revenhüller, und auf Seiten Dero Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Dero Cammer-Præsident Wandel geschicket, die haben alldar in erster Session einen Receß, doch auf Ratification beyder Ihrer allergnädigst und gnädigsten Herren Principalen, den 2. Septembr. aufgesetzt und solchen zur Ratification an Kayser und Churfürstlichen Hoffe geschicket und sich mit einander verglichen, daß Sie innerhalb 10. Tagen zur Communication von einer und andern Ratification zu Matighofen wieder zusammen kommen sollen, das den 12. Septemb. gesehen, und haben Ihre Majestät alles ratificiret, und den zu Papier aufgesetzten Receß allergnädigst gefertigt, den Grafen Revenhüller samt den Cassatoriis und Versicherungs-Schreiben an Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Obriste, zugeschicket. Wie aber Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auf die Bestrafung des lean de Werths, und selber herüber getretenen Obristen oder auf selber Abschaffung von Dero Armada gedrungen, und Ihre Majestät solches keines wegs eingehen, sondern sich eher der Reconjunction der Armaden begeben wollen; Als ist zwar dieses Werk nicht zu Matighofen zu erheben gewesen, sondern Graf Revenhüller von Ihrer Majestät durch Dero Rath und Krieges Secretarium, Wilhelm Schröddern, allergnädigst befehliget worden, sich nach München selbst, als Kayserlicher Gesandter zu erheben, so geschehen, und ist er den 21. dahin angelanget, und Herrn Reichs-Vice-Canzlern, Graff Kurzen, welcher des Reichs Friedens-Sachen halber von Ihrer Majestät auch auf München abgefertiget worden, und daß er die Conjunction der Armada, neben Grafen Revenhüller befördern helfen solle, instruiret, alda gefunden, welche so bald unter einander, in quibus die Tractaten stehen, informiret, und sich noch selben Abend Herr Oberst-Cammerer Graff Kurg und Herr Præsident Wandel zu dem Kayserlichen Gesandten kommen, und sich zu erkundigen begehret, was Ihre Kayserliche Majestät sich auf den nechsten von Matighofen aus, bey einem eigenen Courier überschickten von Grafen Revenhüller und Præsidenten Wandel auf allergnädigste Ratification Ihrer Kayserlichen Majestät verfaßten und von eigenen Händen unterschriebenen Receß, sonderlich in puncto der Patenten, so Ihre Churfürstliche Durchlauchten anders als Ihre Kayserliche Majestät expediret, stylisiret haben wollen, und wegen Abstraffung lean de Werth, Sporeck und Obristen Creuß resolviret, mit Vorgeben, daß

Fünfter Theil.

G 2

sic

1647.  
Sept.

sie solches noch diesen Abend bey eigenem Courier nach Schlosheim, wo Sie sich befunden, erinnern müßten.

1647.  
Sept.

Als nun die Kayserliche Gesandte ihnen zwey neue aufgerichtete Exemplaria, die Patenten auch auf zweyerley Weiß stylisiret, sich darinnen zu ersehen, und eine daraus zu erwählen zugestellet, haben sie es lange nicht annehmen, sondern cathegorische Antwort wegen Abstraffung des Jean de Werth und beyder obgedachten Obristen, Resolution haben wollen, anderer gestalt wären alle Tractaten umsonst und die Kayserliche Gesandten ddriffen sich weiter hierinnen nicht bemühen und aufhalten, so wolten Sie auch die anziehende Völcker in die Quartier contramandiren, und den allbereit mit Aufündigung des Armisticii an Feld-Marschall Wrangel expedirten Courier wieder zurück fordern, und also des Friedens in Armisticio, so von beyden Cronen Frankreich und Schweden ratificiret, mit Gedult erwarten: Dann Ihre Churfürstliche Durchlauchten ein für alle mahl resolviret, in diesen beyden Punkten nicht zu weichen, sondern eher Leben, Land und Leute darüber auf zu setzen, und das nicht in Ansehung, daß Jean de Werth zu Ihrer Kayserlichen Majestät getreten, und die Völcker überführen wollen; sondern daß er wider Ihr und Ihrer Ministorum Leben, Person, und Ihre Land und Leute conspiriret, und ihnen Städte und Obrister aus zu plündern befohlen: und ob er dieses alles läugnen wolte, so sey er doch von seinen eigenen Officiern, Soldaten, und meistem Theil der höchsten Häupter der Armada schrift- und mündlich, auch von seinem Mandatorio den Grafen von Solms selbstem convinciret; Wolten auch die Aussage und Bekänntnisse nicht allein Ihre Kayserlichen Majestät, sondern dem ganzen Römischen Reich und allen Christlichen Potentaten überschicken, und sey er, der von Werth, mit diesen allein nicht ersättiget gewesen, sondern habe öffentlich vorgeben, und gar die Anstalt gemacht gehabt, den Churfürsten, den Graff Rucken, Wandel und Schäfer, lebendig oder todt, Ihre Majestät zu liefern; Welches alles aber, da es aus Ihrer Kayserlichen Majestät Befehl geschehen sey, weder Ihre Churfürstliche Durchlaucht noch Ihre Ministri von Ihrer Kayserlichen Majestät Gut-From- und Redlichkeit nicht glauben wollen; Und man solte ihn de Werth nur stellen, sie wolten ihne also überweisen, daß er kein Wort hierwider werde sagen können. Als nun die Kayserlichen Ihrer Majestät endliche Resolution, daß Sie weder den Jean de Werth zur Bestraffung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht liefern, noch ihn selber des halber wegen Ihrer hierunter versicenden Reputation und Credit abstraffen, oder von der Armada nicht abschaffen könten, mit Erzehlung vieler hierzu dienlichen Motiven, erkläret haben; Darauf Dero Churfürstlichen Durchlaucht Deputirte den ganzen Tractat aufgestossen, und Sie also mit Wünschung einer guten Nacht von denen Kayserlichen geschieden. Den Morgen hernach haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht Ihren Deputirten Ober-Cämmerern einen Handbrief geschicket, darinnen Sie gleichfals von den Tractaten abzustehen, und denen Kayserlichen Gesandten, daß sie unerwartet der Audienz wegziehen könten, anzudeuten, und ihnen das Schreiben selbstem zu lesen zu geben befohlen.

Nachdem nun dieses hochwichtige Werck also ganz wegen einer particular-Sache über einen Hauffen zu stossen, Ihrer Kayserlichen Majestät Person, Posterität, Königreiche und Lande, auch die Armada bey anziehenden Succurs des Königsmarcks, in die äußerste Gefahr zu setzen, und den erwünschten von dieser Conjunction unzweifellich erfolgenden Frieden, gänglich zu zerstoßen, hat Graf Revenhüller, weder bey Gott, bey Ihrer Kayserlichen Majestät, dem ganzen Römischen Reich, und Ihrer Majestät Erben, Königreichen und Landen, einmahl nicht verantworten können, er würde auch nicht als ein getreuer Minister und Vasall gehandelt haben, wenn er nicht allen möglichen Fleiß, ein solches grosses Unheil zu verhüten, angewendet hätte; Derowegen hat er seine Kayserliche Instructionen wohl examiniret, und befunden, daß Ihre Kayserliche Majestät darinnen, daß der Herr Churfürst von der Bestraffung und allen gefassten Widerwillen und begehrenden äußerlichen Demonstrationen abstehen, und selbige Handlung aufgehoben seyn lassen wolte, die Bestraffung allein verstehen, und einen solchen Modum, den de

1647.  
Sept.

de Werth anderwärts, so lange beyde Arméen beyammen, in ihren Krieges-Diensten zu gebrauchen, der weder Ihrer Kayserlichen Majestät Credit noch Reputation schmälert, noch des de Werths Ehr und guten Nahmen (weiln Ihre Majestät hundert Mittel ihme zu employren, zu befördern und zu recompensiren) præjudiciret zu ergreifen, nicht verbiethen; So hat der Graf Revenhüller auch darneben consideriret, und das Gutachten, so Ihre Kayserlichen Majestät Geheime Räthe den 14. Sept. gegeben, auch auf einen solchen Schlag gehe, und daß Ihre Kayserliche Majestät des lieben Friedens halber so ansehnliche Länder, Erz- und Bisthümen, auf Einrathen der Churfürsten und Stände des Reichs dahinden zu lassen, sich zu Münster erkläret, und daß diese Conjunction noch das einzige Mittel, wie Herr Obrister Hoffmeister, Graf von Trautmansdorff, dem Grafen Revenhüller in seiner letzten von Pilsen Abreise vermeldet, darzu zu gelangen, übrig; möchte das bey der ganzen Welt wunderbarlich lauten, wenn um eine solche geringe Particularität, der in kurzen nach der Conjunction remediret werden kan, bevorab nachdem der Churfürst von aller an Ihrer Majestät begehrtten Straff allbereit gefallen, und alle weitere Examina und Publicirung der Aussagen aufheben will, ein so großes Werk, welches so viel Mühe, Sorge, Unkosten und Christen-Blut gekostet, dem Frieden vorgezogen, und die Schuld Ihrer Majestät aufgewelket würde; Zudem, daß der Französische Gesandte zu München noch gewesen, und nicht weiter ziehen wollen, er sehe denn den Ausschlag dieser Conjunction, hat einerseits mit dem Bruch des Armistitii, wenn solches mit Schweden solte aufgehoben werden, gedrohet, und anderseits die Quartiere zur Erleichterung Ihrer Durchlaucht Landen in Schwaben, und da er bey den Schwedischen, daß sie Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Memmingen und Nördlingen abtreten solten, zu erhalten offeriret; gleichfals daß Ihre Kayserliche Majestät bey der Reichs-Armada hohen und niedern Officiern, die Devotion und Liebe, daß Sie zween oder drey ihnen allen vorziehen wolten, verlieshren, und daß die Churfürstin hefftig, daß Ihre Kayserliche Majestät sich eher Ihrer, Ihres Gemahls und Kinder, als des Jean de Werths, verwegern solten, lamentiret und geklaget, sie müste nun gedanken, daß solches böse, üble, unfriedliche Ministri verursachten ic. Und daß leßthin auch bey Ihrer Kayserlichen Majestät stehet, daß, wenn ja nicht gefällig, den Johann de Werth bey Conjungirung beyder Armaden zu gebrauchen, Sie ihn in andern Dero Diensten employren mögen, es auch nur ein Brieflein an den Grafen von Gronsfeld zu thun, so werde er wieder zurück ziehen, und seines Herrn Ordinananz weiter in Acht nehmen.

Diesemnach hat Graf Revenhüller im Nahmen Gottes, weiln summum in morâ periculum, auf voriges genugsame Examen seiner Instruction, dahin Krafft habender Vollmacht sich erkläret, daß Ihre Kayserliche Majestät den Jean de Werth, Spork und Creuß, wenn die Chur-Bayerische zu der Kayserlichen Armada stoßen würden, anderwärts zu Ihren Diensten gebrauchen wollen, mit der Versicherung, deren sich Ihre Majestät ohne das erbothen. Dieses des Grafen Revenhüllers Erbierthen haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht angenommen, und darüber einen Recels aufsetzen lassen, den gedachter Graf unterschrieben und fertiget, und seynd alle Schrifften darauf hinc inde gewechselt, dem Feld-Marschalln Gronsfeld, daß er mit 10000. Mann zu Ross und Fuß zu Ihrer Kayserlichen Majestät in Böhmen liegender Armada stoßen solle, Ordinananz ertheilet, und zu München 4000. auserlesene Lands-Knechte zu der Belägerung Memming, und dem Feld-Marschall Wrangel die Aufkündigung des Armistitii bey einem Trompeter geschicket, dem Französischen Gesandten eine Abschrift vom Manifesto zugestellet, und also alles, Gott sey Lob, den 23. Septemb. verglichen worden. Der aufgesetzte gefertigte Recels aber begreift allein dasjenige in sich, was der Churfürst vor dem Armistitio und bey Ihrer Kayserlichen Majestät gehabt.

Summa